Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1969 und 1970

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 675)

1. Völkerrechtsquellen: 1. Wiener Vertragsrechtskonvention.

2.—3. Auswärtige Gewalt: 2. Mitwirkung der Länder bei der Durchführung des deutsch-französischen Vertrages auf kulturellem Gebiet. — 3. Verträge des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Heiligen Stuhl.

4.—5. Staaten und Regierungen: 4. Völkerrechtlicher Status der ČSSR nach dem Einmarsch ausländischer Truppen. — 5. Annexion der Baltischen Staaten und Moskauer Vertrag.

6.—7. Staatsgebiet: 6. Festnahme von Flüchtlingen auf deutschem Gebiet durch tschechoslowakische Soldaten. — 7. Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. »Otto Hahn«.

8. Flüsse, Seen, Kanäle: 8. Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg.

9.—13. Seerecht: 9. Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee; Verträge mit Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien. — 10. Internationales Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik; historische Fischereirechte. — 11. Internationaler Rat für Meeresforschung. — 12. Übereinkommen der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz und über die Beschränkung der Reederhaftung. — 13. Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee.

---

*) Abkürzungen: AASM = Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar; ABl. = Amtsblatt; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BRD = Bundesrepublik Deutschland; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT-Drs. = Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksachen; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BZBl. = Bundeszollblatt; DVAuslG = Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. 9. 1965; EG = Europäische Gemeinschaften; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GBl. = Gesetzblatt; GMBl. = Gemeinsames Ministerialblatt; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; IAEA = International Atomic Energy Agency; ILM = International Legal Materials; JIR = Jahrbuch für internationales Recht; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; NTS = NATO-Truppenstatut; NV = Nichtweitergabevertrag; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; Sten. Ber. = Stenographische Berichte; StGB = Strafgesetzbuch; ÜLG = Überseeische Länder und Gebiete; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der BRD.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

14.—16. Luft- und Weltraum: 14. Luftverkehrsabkommen. — 15. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen; Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Inbesitznahme von Luftfahrzeugen. — 16. Weltraumvertrag; Rettung und Rückführung von Raumfahrern.

17. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit: 17. Neuregelung der Einbürgerung ausländischer Ehegatten Deutscher.

18.—25. Fremde und Minderheiten: 18. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — 19. Deutsch-spanischer Niederlassungsvertrag. — 20. Doppelbesteuerungsabkommen. — 21. ILO-Übereinkommen. — 22. Rechtsstellung und soziale Sicherheit ausländischer Arbeitnehmer. — 23. Ausstellung von Personenstandsurkunden bei im Ausland geschlossenen Ehen. — 24. Besondere ausländerrechtliche Bestimmungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG. — 25. Einreise und Aufenthalt von Ausländern; Mißbrauch des Gastrechts.

26.—30. Menschenrechte: 26. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit. — 27. Inkrafttreten der Protokolle Nr. 2 und 3 zur MRK. — 28. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau; Vorbehaltserklärung. — 29. ILO-Übereinkommen Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik. — 30. Familienzusammenführung aus den osteuropäischen Staaten.

31. Privates Vermögen im Ausland: 31. Kapitalschutzabkommen.

32.—33. Vorrechte und Befreiungen: 32. Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die UN und andere zwischenstaatliche Organisationen. — 33. Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder.

34. Diplomatischer Schutz: 34. Gewährung diplomatischen Schutzes gegenüber deutschen Staatsangehörigen; Schwierigkeiten im Falle bewaffneter Konflikte.

35.—37. Diplomatie und Konsularwesen: 35. Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Arabischen Republik Jemen. — 36. Entführung und Ermordung des deutschen Botschafters in Guatemala. — 37. Schließung der konsularischen Vertretungen in Südrhodesien.

38.—41. Zusammenarbeit der Staaten: 38. Entwicklungshilfe. — 39. Auswärtige Kulturpolitik. — 40. Übereinkommen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet. — 41. Europäische Übereinkommen betreffend Schule und akademische Ausbildung.

42.—46. Rechtshilfe und Auslieferung: 42. Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen und konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation. — 43. Haager Übereinkommen über den Schutz von Minderjährigen. — 44. Weitere Vereinfachung des internationalen Rechtsverkehrs in Zivilsachen. — 45. Deutsch-österreichischer Vertrag über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten. — 46. Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen; Europäisches Übereinkommen über die internationale Anerkennung von Strafurteilen.

47.—57. Internationaler Handel und Verkehr: 47. Internationale Getreide-Übereinkunft (1967). — 48. Internationales Kaffee-Übereinkommen (1968). — 49. GATT-Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien. — 50. Vertrag mit Spanien über den Schutz von Herkunftsangaben. — 51. Stockholmer Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums; Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens. — 52. Zollübereinkommen im Rahmen des Brüsseler Zollrates. — 53. Vertrag mit Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — 54. Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens über den Personenverkehr. — 55. Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs. — 56. Schiffahrtsabkommen; Maßnahmen zur Bekämpfung der Flaggendiskriminierung. — 57. Internationales Freibordübereinkommen (1966); Europäisches Übereinkommen über die internationale

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.

58.—61. Internationale Organisationen: 58. Änderung des Art. VI der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation. — 59. Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds. — 60. Verträge des XVI. Weltpostkongresses in Tokio. — 61. UNESCO-Übereinkommen über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen.

62.—66. Europäische Organisationen: 62. Institutionelle Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — 63. Erdölbevorratungsabkommen mit EWG-Staaten. — 64. Übereinkommen zwischen den EWG-Staaten über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen. — 65. EWG-Assoziierungsabkommen. — 66. Änderungen des CERN-Abkommens.

67.—69. Friedenssicherung und Bündnisse: 67. Unterzeichnung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen; Vorbehaltserklärung. — 68. Inkrafttreten des Protokolls über die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere nebst Ergänzungsabkommen. — 69. Deutsch-amerikanisches Abkommen über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der USA.

70.—77. Deutschlands Rechtslage: 70. Beziehungen zwischen der BRD und der DDR; Aufgabe des Alleinvertretungsanspruchs der Bundesregierung; keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR. — 71. Treffen von Erfurt und Kassel; Aufhebung des Gesetzes über die befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit. — 72. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR durch Drittstaaten. — 73. Recht auf Selbstbestimmung. — 74. Moskauer Vertrag; Interventionsanspruch der UdSSR gegenüber der BRD auf Grund der Feindstaatenklauseln der UN-Charta (Art. 53 und 107). — 75. Warschauer Vertrag; Ostgrenzen Deutschlands. — 76. Status Berlins. — 77. Entschädigungsleistungen für tschechoslowakische KZ-Häftlinge.

Survey

1. Sources of International Law: 1. Vienna Convention on the Law of Treaties.

2.—3. Foreign Relations Power: 2. Participation of the »Länder« in the execution of the German-French treaty in cultural matters. — 3. Treaties concluded between the Saarland and the »Land« Rheinland-Pfalz on the one side and the Holy See on the other side.

4.—5. States and Governments: 4. International legal status of the ČSSR after the invasion by foreign troops. — 5. Annexation of the Baltic States and Moscow Treaty.

6.—7. State Territory: 6. Arrest of refugees on German territory by Czechoslovakian soldiers. — 7. Use of Liberian waters and ports by N.S. »Otto Hahn«.

8. Rivers, Lakes, Channels: 8. Canalization of the river Rhine between Kehl/Strasbourg and Neuburgweier/Lauterbourg.

9.—13. Maritime Law: 9. Demarcation of the continental shelf under the North Sea; treaties concluded with Denmark, the Netherlands and the United Kingdom. — 10. International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries; historic fishery rights. — 11. International Council for the Exploration of the Sea. — 12. International Conventions concluded at the IXth Diplomatic Conference on Maritime Law and relating to the limitation of the liability of owners of sea-going ships. — 13. Agreement for Cooperation in Dealing with Pollution of the North Sea by Oil.

14.—16. Air and Space: 14. Aviation agreements. — 15. Convention on offences and certain other acts committed on board aircraft; Convention for the suppression of unlawful seizure of aircraft. — 16. Outer Space Treaty; rescue and return of astronauts.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

17. Personal Sovereignty and Nationality: 17. New naturalization law relating to foreign spouses of German citizens.

18.—25. Aliens and Minorities: 18. Protocol on the legal status of refugees. — 19. German-Spanish establishment treaty. — 20. Agreements on double taxation. — 21. ILO-Conventions. — 22. Legal status and social security of foreign workers. — 23. Legal status documents for marriages contracted abroad. — 24. Special alien regulations concerning citizens of member States of the European Communities. — 25. Entry and residence of aliens; abuse of the law of hospitality.

26.—30. Human Rights: 26. European Code of Social Security. — 27. Coming into force of Protocols Nos. 2 and 3 to the European Convention on Human Rights. — 28. Convention on the Political Rights of Women; declaration of reservation. — 29. ILO-Convention No. 122 Concerning Employment Policy. — 30. Family unification from East European countries.

31. Private Property Abroad: 31. Foreign investment protection.

32.—33. Privileges and Immunities: 32. Privileges and immunities for the UN and other international organizations. — 33. Refunding of turn-over tax to foreign permanent diplomatic missions and their foreign members.

34. Diplomatic Protection: 34. Diplomatic protection for German citizens; difficulties in case of armed conflicts.

35.—37. Diplomatic and Consular Relations: 35. Resumption of diplomatic relations with the Arab Republic of Yemen. — 36. Kidnapping and murder of the German ambassador to Guatemala. — 37. Closing of consular representations in South Rhodesia.

38.—41. Co-operation of States: 38. Aid for developping countries. — 39. Foreign Cultural Policy. — 40. Agreements on scientific-technological fields. — 41. European conventions concerning school and academic education.

42.—46. Legal Assistance and Extradition: 42. European Convention on the Abolition of Legalisation of Documents executed by Diplomatic Agents or Consular Officers. — 43. Hague Convention on the Protection of Minors. — 44. Further facilitation of international civil legal assistance. — 45. German-Austrian treaty on legal and official assistance concerning customs, excises and monopolies. — 46. Treaties on extradition and criminal legal assistance; European Convention on International Recognition of Criminal Sentences.

47.—57. International Trade and Commerce: 47. International Grains Arrangement (1967). — 48. International Coffee Agreement (1968). — 49. GATT-Arrangement regarding International Trade in Cotton Textiles. — 50. German-Spanish treaty on the protection of designation of origin. — 51. Stockholm Conventions on Intellectual Property; Patent Co-operation Treaty. — 52. Customs Conventions established under the auspices of the Brussels Customs Co-operation Council. — 53. German-Danish agreement concerning customs facilities in minor frontier traffic. — 54. Coming into force of the German-Austrian agreement on passenger traffic. — 55. Agreements on cancellation of visa obligation. — 56. Maritime navigation agreements; measures against flag discrimination. — 57. International Convention on Load Lines (1966); European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR); European Convention on Compulsory Insurance against Civil Liability in Respect of Motor Vehicles.

58.—61. International Organizations: 58. Amendment of Art. VI of the Statute of the International Atomic Energy Agency. — 59. Coming into force of the Amendment to the Articles of Agreement of the International Monetary Fund. — 60. International agreements concluded at the XVIth Congress of the Universal Postal Union in Tokyo. — 61. UNESCO-Conventions concerning the International Exchange of Publications.

62.—66. European Organizations: 62. Institutional questions concerning the European

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Communities. — 63. Agreements with EEC member States on petroleum storing. — 64. Convention of EEC member States on the mutual assistance between respective customs administrations. — 65. Agreements establishing associations between EEC and other States. — 66. Amendments to the CERN-Convention.

67.—69. Peace Keeping Measures and Alliances: 67. Signature of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons; declaration of reservation. — 68. Coming into force of the protocol on the status of international military headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty and the supplementary agreements to the protocol. — 69. German-American Agreement on the Pension Insurance of Certain Employees of the United States Army.

70.—77. Legal Status of Germany: 70. Political relations between the Federal Republic and the German Democratic Republic; renunciation of the exclusive right of representation of all Germans by the government of the Federal Republic; non-recognition of the German Democratic Republic. — 71. Meetings of Erfurt and Kassel; cancellation of the law on temporary exemption from German jurisdiction. — 72. Third party States' entering into diplomatic relations with the German Democratic Republic. — 73. Right of self-determination. — 74. Moscow Treaty; right of intervention claimed by the Soviet Union with respect to the Federal Republic of Germany on the basis of the "enemy State" clauses in the UN-Charter (Arts. 53 and 107). — 75. Warsaw Treaty; Eastern boundaries of Germany. — 76. Status of Berlin. — 77. Compensation for Czechoslovakian Prisoners of German concentration camps.

Völkerrechtsquellen

1. Die BRD hat am 30. April 1970 die **Konvention über das Recht der Verträge** vom 23. Mai 1969 **(Wiener Vertragsrechtskonvention)** unterzeichnet [1]) und dabei folgenden Vorbehalt erklärt:

> "The Federal Republic of Germany reserves the right, upon ratifying the Vienna Convention on the Law of Treaties, to state its views on the declarations made by other States upon signing or ratifying or acceding to that Convention and to make reservations regarding certain provisions of the said Convention" [2]).

Auswärtige Gewalt

2. Zur Durchführung des **Vertrages zwischen der BRD und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit** vom

[1]) ST/LEG/SER. D/5, S. 399. Text: Doc. A/CONF. 39/27, 23 May 1969 and corr. 1—5; englisch und französisch in ZaöRV Bd. 29, S. 711; englisch mit nichtamtlicher deutscher Übersetzung des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel in JIR Bd. 15 (1971), S. 724; französisch mit Schlußprotokoll in ArchVR Bd. 14 (1969/70), S. 377. Schlußprotokoll: Doc. A/CONF. 39/26 and corr. 1 and 2, 23 May 1969. — Zur Konferenz und zur Konvention siehe u. a.: Verosta, Die Vertragsrechts-Konferenz der Vereinten Nationen 1968/69 und die Wiener Konvention über das Recht der Verträge, ZaöRV Bd. 29, S. 654; Fleischhauer, Die Wiener Vertragsrechtskonferenz, JIR Bd. 15 (1971), S. 202; Rosenne, The Settlement of Treaty Disputes under the Vienna Convention of 1969, ZaöRV Bd. 31, S. 1.

[2]) ST/LEG/SER. D/5, S. 401.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

22. Januar 1963 [3]) auf kulturellem Gebiet schlossen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder am 6. Februar 1969 eine Vereinbarung [4]), wonach die Bundesregierung auf Vorschlag der Länder den Chef einer Landesregierung als Bevollmächtigten [5]) der BRD gegenüber Frankreich [6]) bestellt, der im Rahmen der Durchführung des Vertrages die BRD für den innerstaatlich der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder unterliegenden kulturellen Bereich vertritt. Die Vereinbarung regelt die Tätigkeit des Bevollmächtigten und stellt Grundsätze über seine Zusammenarbeit mit dem Bundesaußenminister, den Ländern und anderen jeweils betroffenen Stellen auf. Zur grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von auswärtiger Gewalt und ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder heißt es in Nr. 1 der Vereinbarung:

> »Zwischen Bund und Ländern besteht Übereinstimmung darüber, daß die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Durchführung des Vertrages die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht ändern kann.
>
> Die Bundesregierung wird in Angelegenheiten, die der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder unterliegen, entsprechend den Grundsätzen der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 [7]) verfahren. Die Ständige Vertragskommission der Länder wird hierbei nicht eingeschaltet« [8]).

3. Im Rahmen der **Vertragsschließungsgewalt der Länder** hat das **Saarland** am 12. November 1969 mit dem **Heiligen Stuhl** einen Vertrag über die Lehrerbildung abgeschlossen [9]). Da die Aufhebung des Art. 31 der Verfassung des Saarlandes, der die Ausbildung der Volksschullehrer in konfessionellen Lehrerbildungsanstalten vorschrieb, die in Art. 24 Abs. 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 [10]) geregelte Materie berührte, war eine entsprechende vertragliche Neuregelung mit dem Hl. Stuhl erforderlich geworden [11]). Einen im wesentlichen ähnlichen Vertrag

---

[3]) BGBl. II, S. 705.

[4]) Bek. des Auswärtigen Amtes vom 27. 5. 1969 (BAnz. 1969 Nr. 110, S. 1). Die Vereinbarung ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

[5]) Nach Nr. 3 der Vereinbarung führt er die Amtsbezeichnung »Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit« und rangiert protokollarisch in der Reihe der Bundesminister unmittelbar nach dem Bundesminister des Auswärtigen.

[6]) Vgl. Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a Satz 2 des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

[7]) Text ZaöRV Bd. 20, S. 116 Anm. 102.

[8]) Vgl. hierzu auch unten im Abschnitt »Zusammenarbeit der Staaten« Nr. 41.

[9]) Gesetz vom 11. 3. 1970 (ABl. S. 276).

[10]) RGBl. II, S. 679.

[11]) Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Landtag des Saarlandes, 5. Wahlperiode, Drs. 1519.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

hat am 29. April 1969 das Land **Rheinland-Pfalz** mit dem Hl. Stuhl geschlossen [12]). Beide Verträge sind im Jahre 1970 in Kraft getreten [13]).

Staaten und Regierungen

4. Auf die Frage eines Abgeordneten, ob der **gegenwärtige völkerrechtliche Status der Tschechoslowakei** auf Grund des Einmarsches ausländischer Truppen am 21. August 1968 und auf Grund der gegenwärtigen Verstärkung der sowjetischen Truppen in diesem Lande mit dem völkerrechtlichen Begriff »Protektorat« bezeichnet werden müsse, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen, Jahn, am 9. Mai 1969 im Bundestag:

»Der völkerrechtliche Begriff des Protektorats kennzeichnet in der Staatenpraxis recht verschiedene Formen von Staatenverbindungen. Zu den wesentlichen Merkmalen eines Protektorats gehört, daß die völkerrechtliche, außenpolitische Handlungsfähigkeit des Protektorats und damit dessen Souveränität als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft ganz aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt ist. In diesem Sinne ist die Tschechoslowakei auch nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts und ungeachtet der Stationierung sowjetischer Streitkräfte kein Protektorat im Sinne des Völkerrechts, weil ihre Souveränität formell nicht eingeschränkt ist und sie nach außen hin völkerrechtlich voll handlungsfähig geblieben ist« [14]).

5. Auf die Frage eines Abgeordneten nach der Vereinbarkeit von Art. 3 des deutsch-sowjetischen Vertrags vom 12. August 1970 [15]) mit der von der Bundesregierung vertretenen **Nichtanerkennung** der von der Sowjetunion durchgeführten **Annexion der Baltischen Staaten** antwortete Bundesaußenminister Scheel am 9. Oktober 1970 im Bundestag:

»Die Antwort des Auswärtigen Amtes vom 27. August auf das Schreiben des Baltischen Rates vom 20. Juli geht davon aus, daß keine Bundesregierung eine Erklärung abgegeben hat, die eine Anerkennung der Eingliederung der

---

[12]) GVBl. S. 165.

[13]) Der Vertrag mit dem Saarland trat am 3. 6. 1970 (Bek. vom 16. 6. 1970, ABl. S. 586), der mit dem Land Rheinland-Pfalz am 27. 2. 1970 (Bek. vom 2. 3. 1970, GVBl. S. 124) in Kraft. Zu früheren Äußerungen über Mitwirkungsrechte des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten vgl. VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 146 ff.

[14]) 5. BT, 233. Sitzung, Sten. Ber., S. 12871 C.

[15]) BGBl. 1972 II, S. 353. In Art. 3 des Vertrags ist u. a. die Verpflichtung der vertragschließenden Parteien niedergelegt, »die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten«. Vgl. im übrigen zum Vertrag unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 74.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

baltischen Staaten enthält. Die Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages hat daran nichts geändert« [16]).

Staatsgebiet

6. Am 3. Januar 1969 wurden ein oder mehrere Flüchtlinge von tschechoslowakischen Soldaten unter **Verletzung der deutschen Gebietshoheit** auf dem Gebiet der BRD festgenommen und in die Tschechoslowakei zurückgebracht. Auf die Frage von Abgeordneten, welche Konsequenzen die Bundesregierung aus diesem Vorgang ziehen werde, insbesondere ob sie die Auslieferung des oder der Flüchtlinge verlangen werde, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Köppler, am 15. Januar 1969 im Bundestag:

»Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit dem Grenzzwischenfall bei der tschechoslowakischen Regierung protestiert. Sie hat die tschechoslowakische Regierung um eine Stellungnahme sowie darum ersucht, den von deutschem Boden entfernten Personen die Rückkehr ins Bundesgebiet zu ermöglichen ...« [17]).

7. Am 27. Mai 1970 schloß die BRD mit der Republik Liberia den Vertrag über die **Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N. S. »Otto Hahn«** [18]). Der Vertrag entspricht in seinen wesentlichen Teilen dem bereits im Jahre 1968 abgeschlossenen Vertrag mit den Niederlanden [19]). Verhandlungen über weitere »Otto Hahn«-Abkommen standen am Ende des Berichtszeitraumes vor dem Abschluß [20]).

Flüsse, Seen, Kanäle

8. Als Folge des französischen Ausbaus des Rheins von Basel bis Straßburg [21]) schlossen die BRD und die Französische Republik am

---

[16]) 6. BT, 71. Sitzung, Sten. Ber., S. 3931 B.

[17]) 5. BT, 207. Sitzung, Sten. Ber., S. 11194 f.

[18]) Der Bundestag hat dem Vertrag durch Gesetz vom 15. 7. 1971 (BGBl. II, S. 953) zugestimmt.

[19]) Vertrag vom 28. 10. 1968 mit den Niederlanden über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N. S. »Otto Hahn« (BGBl. 1969 II, S. 1121), in Kraft getreten am 18. 3. 1971 (Bek. vom 3. 5. 1971, BGBl. II, S. 235). Zum Inhalt des Vertrags vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 670 f.

[20]) Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag, BT-Drs. VI/1790. Im einzelnen sind dies der Vertrag mit Portugal vom 29. 1. 1971, BT-Drs. VI/2657, Zustimmungsgesetz vom 22. 2. 1972 (BGBl. II, S. 57), in Kraft getreten am 15. 6. 1972 (Bek. vom 5. 12. 1972, BGBl. II, S. 1638), und der Vertrag mit Argentinien vom 21. 5. 1971, BT-Drs. VI/2655, Zustimmungsgesetz vom 22. 2. 1972 (BGBl. II, S. 68), in Kraft getreten am 3. 11. 1972 (Bek. vom 29. 11. 1972, BGBl. II, S. 1630).

[21]) Der Ausbau erfolgte von Breisach stromabwärts auf Grund des Oberrheinvertrages vom 27. 10. 1956 (BGBl. II, S. 1863). Vgl. dazu VRPr. 1956, ZaöRV Bd. 18, S. 711.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

4. Juli 1969 den **Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/ Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg**[22]), da nach der Inbetriebnahme der Staustufe Straßburg im Jahre 1970 eine Absenkung des Grundwasserspiegels in der Rheinebene unterhalb dieser Staustufe drohte. Nachdem Frankreich mit dem Ausbau des Rheins von Basel bis Straßburg noch von seinem Recht nach Art. 358 des Versailler Vertrages Gebrauch gemacht hat, hebt die Bundesregierung in der Denkschrift zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 u. a. hervor:

> »Von ganz entscheidendem Gewicht ist aber, daß Frankreich mit diesem Vertrag sein Recht nach dem Versailler Vertrag nicht ausnutzt, wonach es den alleinigen Zugriff auf das Wasserdargebot des Rheins zwischen den äußersten Punkten der französischen Grenzen und das ausschließliche Recht auf die durch den Ausbau des Stromes erzeugte Wasserkraft hat. Der vorliegende Vertrag geht vielmehr von einer je hälftigen Verfügungsgewalt Frankreichs und Deutschlands über den Wasserschatz innerhalb des vom Vertrag erfaßten Bereichs und ebenso von der hälftigen Verfügungsgewalt über die erzeugte elektrische Energie aus (insbesondere Artikel 7 Abs. 1 und 2, Artikel 12)« [23]).

Seerecht

9. Am 30. Oktober 1970 haben Delegationen der BRD, Dänemarks und der Niederlande in Den Haag die mit Ausnahme der Grenzbeschreibung gleichlautenden Verträge zwischen der **BRD und Dänemark** bzw. **den Niederlanden über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee**[24]) paraphiert[25]). Dies ist das Ergebnis der auf das Urteil des IGH vom 20. Februar 1969[26]) hin im Mai 1969 aufgenommenen drei-

---

[22]) Gesetz vom 10. 7. 1970 (BGBl. II, S. 726). Der Vertrag ist am 2. 10. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 3. 11. 1970, BGBl. II, S. 1188).

[23]) BT-Drs. VI/309, S. 20.

[24]) Zu der gesamten Vorgeschichte und dem Urteil des IGH vom 20. 2. 1969 (abgedruckt ZaöRV Bd. 29, S. 476 ff.; hierzu Münch, *ibid.*, S. 455 ff.) vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 667 ff., mit weiteren Nachweisen sowie die Denkschrift der Bundesregierung zu den Verträgen (BT-Drs. VI/3225, S. 25). Zu den Vertragsverhandlungen vgl. von Schenck, Die vertragliche Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee zwischen der BRD, Dänemark und den Niederlanden nach dem Urteil des IGH vom 20. 2. 1969, JIR Bd. 15 (1971), S. 370, mit dem Text der beiden Verträge im Anhang, S. 391.

[25]) Die Verträge wurden am 28. 1. 1971 in Kopenhagen unterzeichnet. Am 25. 11. 1971 wurde in London ein entsprechender deutsch-britischer Vertrag über den etwa 18 km langen Grenzabschnitt zwischen den Endpunkten der britisch-dänischen und der britisch-niederländischen Festlandsockelgrenze unterzeichnet. Der Bundestag hat den drei Verträgen durch Gesetz vom 23. 8. 1972 (BGBl. II, S. 881) zugestimmt; sie sind am 7. 12. 1972 in Kraft getreten (Bek. vom 17. 11. 1972, BGBl. II, S. 1616).

[26]) ICJ Reports 1969, S. 1 ff. Eine deutsche Übersetzung des Urteilstenors ist der BT-Drs. VI/3225 als Anlage 3 beigefügt.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

seitigen Verhandlungen. Der deutsche Sockelanteil beträgt nunmehr rund 36 000 km² gegenüber rund 24 000 km², die bisher von Dänemark und den Niederlanden der BRD auf der Grundlage des Äquidistanzprinzips zugestanden worden waren. Die Verträge legen jeweils die seitliche Sokkelgrenze in Verlängerung der 1964 im Verhältnis zu den Niederlanden [27]) und 1965 im Verhältnis zu Dänemark [28]) vereinbarten Teilgrenzen durch koordinatenmäßige Beschreibung der Brechpunkte fest (Art. 1). Die Art. 2 und 3 betreffen jeweils die Ausbeutung der sich zu beiden Seiten einer Sockelgrenze erstreckenden Lagerstätten sowie die Transit-Führung von Rohrleitungen über den Festlandsockel einer Vertragspartei. Die Verträge enthalten ferner eine Regelung der Übernahme von Konzessionen, die in den der BRD zufallenden Gebieten bereits von der dänischen bzw. niederländischen Regierung erteilt worden waren (Art. 4 und Anlage 2), sowie eine Schiedsklausel (Art. 5) und erstrecken ihre Regelungen auf die Festlandsockelgebiete in Küstennähe, die bereits 1964 im Verhältnis zu den Niederlanden [27]) und 1965 im Verhältnis zu Dänemark [28]) durch Teilgrenzverträge festgelegt worden waren (Art. 6).

Zur weiteren Behandlung der Verträge heißt es in einem bei ihrer Unterzeichnung aufgenommenen dreiseitigen Protokoll u. a.:

»I.

(1) ...

(2) In Anerkennung des Umstandes, daß die beiden Verträge zusammen die Konfiguration und den Umfang des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee bestimmen und infolgedessen in einem engen Zusammenhang stehen, beabsichtigen die Regierungen der drei Signatarstaaten, die Ratifikationsurkunden zu den beiden Verträgen in Bonn an demselben Tage auszutauschen, um ihr gleichzeitiges Inkrafttreten herbeizuführen.

II.

Die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung des Königreichs der Niederlande stellen fest, daß

das Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee zwischen den beiden Ländern vom 31. März 1966

durch die heute unterzeichneten, unter I genannten Verträge außer Kraft tritt, sobald einer dieser Verträge in Kraft tritt« [29]).

---

[27]) Vertrag vom 1. 12. 1964 mit den Niederlanden über die seitliche Abgrenzung des Festlandsockels in Küstennähe (BGBl. 1965 II, S. 1141).

[28]) Vertrag vom 9. 6. 1965 zwischen der BRD und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandsockels der Nordsee in Küstennähe (BGBl. 1966 II, S. 205).

[29]) BT-Drs. VI/3225, S. 28.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Ferner wurde in diesem Protokoll die Absicht der Bundesregierung ausgedrückt, ihre nunmehr entstandene gemeinsame Festlandsockelgrenze mit Großbritannien vertraglich festzulegen [30]), sowie die Absicht der dänischen und der niederländischen Regierung, das dänisch-britische bzw. niederländisch-britische Festlandsockelabkommen im Einvernehmen mit der britischen Regierung zu ändern, soweit dies durch die Verträge mit der BRD erforderlich geworden ist [29]).

Um sicherzustellen, daß bis zum Inkrafttreten der Verträge die deutschen Interessen berücksichtigt werden, wurden durch Briefwechsel Bestimmungen über die auf Grund der Verträge der BRD zufallenden Festlandsockelgebiete getroffen, die bisher von Dänemark und den Niederlanden als ihnen zugehörig betrachtet worden waren. Sie lauten:

»Die Regierung des Königreichs Dänemark wird

a) keine abgelaufenen Konzessionen verlängern und keine neuen Konzessionen erteilen,
b) Vorhaben zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels, die nach dänischem Recht genehmigungspflichtig sind, nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung gestatten,
c) die Bundesregierung über alle sonstigen Vorhaben zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels, die der Regierung des Königreichs Dänemark bekannt werden, unterrichten.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird für die Festlandsockelgebiete gemäß Anlage 2 zu dem deutsch-niederländischen Vertrage, in denen sie bereits Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen erteilt hat,

a) keine neuen Erlaubnisse zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen für die Gebiete, für die eine Erlaubnis aufgegeben oder widerrufen ist, erteilen,
b) Vorhaben zur Erforschung oder Ausbeutung des Festlandsockels, die nach niederländischem Recht genehmigungspflichtig sind, nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung gestatten, es sei denn, daß ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht,
c) die Bundesregierung über alle sonstigen Vorhaben zur Erforschung oder Ausbeutung des Festlandsockels, die der Regierung des Königreichs der Niederlande bekannt werden, unterrichten,

für die übrigen noch nicht vergebenen (in der Anlage 2 zu dem deutsch-niederländischen Vertrag nicht bezeichneten) Gebiete keine Erlaubnis zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen erteilen und andere Maßnahmen nur mit Zustimmung der Bundesregierung treffen« [31]).

---

[30]) Dies ist durch den Vertrag vom 25. 11. 1971 geschehen.
[31]) BT-Drs. VI/3225, S. 29 f.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

10. Die von der Nordwestatlantischen Fischerei-Kommission (ICNAF) angenommenen Protokolle vom 29. November 1965 zum **Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik**[32]) traten am 19. Dezember 1969 für alle Mitgliedstaaten in Kraft[33]). Sie ergänzen das Übereinkommen dahin gehend, daß die Kommission auch selbst Vorschläge betreffend nationale und internationale Kontrollmaßnahmen auf hoher See machen kann, um die Durchführung des Übereinkommens und der auf Grund desselben in Kraft befindlichen Maßnahmen sicherzustellen. Im übrigen regeln sie das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge.

Die BRD hat im Berichtszeitraum zwei weitere Protokolle[34]) zu diesem Übereinkommen unterzeichnet und die Zustimmung des Bundestages herbeigeführt[35]).

Im Januar 1970 hat die BRD mit Schweden Verhandlungen mit dem Ziel eines Übereinkommens über die deutschen **historischen Fischereirechte** vor der schwedischen Küste begonnen[36]).

11. Das Übereinkommen über den **Internationalen Rat für Meeresforschung** vom 12. September 1964 ist für die BRD und die übrigen 16 Vertragsstaaten am 22. Juli 1968 in Kraft getreten[37]). Es stellt eine neue Verfassung für den im Jahre 1902 in Kopenhagen eingesetzten Rat dar, dessen Tätigkeit sich auf den Atlantischen Ozean und die angrenzenden Meere, in erster Linie jedoch auf den Nordatlantik erstreckt.

12. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 10. Oktober 1957 über die **Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen** und zu den drei auf

---

[32]) Vom 8. 2. 1949 (BGBl. 1957 II, S. 265).

[33]) Bek. vom 19. 3. 1970, BGBl. II, S. 189; Zustimmungsgesetz vom 26. 3. 1969 (BGBl. II, S. 745).

[34]) Protokoll vom 1. 10. 1969 die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend (unterzeichnet am 3. 10. 1969; in Kraft getreten am 15. 12. 1971 laut Bek. vom 18. 12. 1972, BGBl. 1973 II, S. 16); Protokoll vom 6. 10. 1970 Änderungen des Übereinkommens betreffend (unterzeichnet am 9. 10. 1970).

[35]) Gesetz zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — vom 25. 8. 1971 (BGBl. II, S. 1057); dazu Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. 8. 1971 (BGBl. II, S. 1065).

[36]) Vgl. Meseck, Die Fischwirtschaftspolitik 1969/70, in: Jahresbericht über die deutsche Fischwirtschaft 1969/70, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 8. Solche Übereinkommen bestehen bereits mit Großbritannien, Irland und Dänemark.

[37]) Bek. vom 2. 6. 1969, BGBl. II, S. 1133.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der **IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz** in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen **Übereinkommen** zugeleitet[38]). Das Übereinkommen über die Beschränkung der Reederhaftung[39]) ist das bedeutendste der vier Übereinkommen. Es macht eine weitgehende Neuregelung des deutschen Seehandelsrechts erforderlich[40]). Während im gegenwärtigen deutschen Seerecht der Grundsatz gilt, daß der Reeder für die Mehrzahl der Seeforderungen nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet[41]), geht das Übereinkommen von einer persönlichen, zunächst unbeschränkten Haftung des Reeders aus, die durch gerichtliche Hinterlegung einer auf der Grundlage der Schiffsgröße zu berechnenden Haftungssumme gegenüber den Gläubigern bestimmter Ansprüche beschränkt werden kann[42]). Die drei Übereinkommen vom 10. Mai 1952 betreffen Schutzbestimmungen, die die Freizügigkeit der Schiffahrt vor der Beschlagnahme der Schiffe in fremden Häfen bewahren soll[43]), die Vereinheitlichung und Beschränkung der für Klagen aus Schiffszusammenstößen zur Verfügung stehenden Gerichtsstände[44]) und Regelungen des internationalen Strafrechts über die Zuständigkeit der Strafverfolgung bei Straftaten auf hoher See sowie Bestimmungen zum Schutz der Schiffe und der Besatzung bei bestimmten mit der Führung des Schiffes zusammenhängenden Delikten[45]).

Abs. 2 Buchst. c des Unterzeichnungsprotokolls zu dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen gestattet den Vertragsstaaten den

---

[38]) BR-Drs. 21/71; BT-Drs. VI/2224; Zustimmungsgesetz vom 21. 6. 1972 (BGBl. II, S. 653); alle vier Übereinkommen sind für die BRD am 6. 4. 1973 in Kraft getreten (Bek. vom 8. 2., 27. 2., 8. 3. und 13. 4. 1973, BGBl. II, S. 161, 169, 172 und 343).

[39]) BGBl. 1972 II, S. 672.

[40]) Diese erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. 6. 1972 (BGBl. I, S. 966) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei der Verteilung der zur Beschränkung der Haftung vom Reeder zu hinterlegenden Haftungssumme (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. 6. 1972 (BGBl. I, S. 953). Beide Gesetze sind am 6. 4. 1973 in Kraft getreten (Bek. vom 8. 3. 1973, BGBl. II, S. 161 und 169).

[41]) § 486 Handelsgesetzbuch.

[42]) Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. VI/2224, S. 31.

[43]) Internationales Übereinkommen vom 10. 5. 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II, S. 655).

[44]) Internationales Übereinkommen vom 10. 5. 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II, S. 663).

[45]) Internationales Übereinkommen vom 10. 5. 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II, S. 668).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Vorbehalt des Rechtes, dieses Übereinkommen entweder dadurch in Kraft zu setzen, daß ihm Gesetzeskraft verliehen wird, oder dadurch, daß seine Bestimmungen in einer dem innerstaatlichen Recht angepaßten Form in dieses Recht übernommen werden« [46]).

Die Bundesregierung führte hierzu in der Begründung zu Art. 1 des Gesetzentwurfes aus:

»... Es empfiehlt sich, von der Möglichkeit, das Übereinkommen in das deutsche Recht einzuarbeiten, Gebrauch zu machen [47]), weil die Übereinkommensregelung auch auf innerdeutsche Tatbestände angewendet werden soll und weil der Übereinkommenstext selbst schon im Hinblick auf seine — dem englischen Recht entnommene — Systematik zur unmittelbaren Anwendung auf deutsche Rechtsverhältnisse wenig geeignet erscheint. Hinzu kommt, daß die Ratifikation des Übereinkommens ohnehin umfangreiche Änderungen des deutschen Rechts zur Ausführung des Übereinkommens und zur Anpassung benachbarter Rechtsinstitute erfordert, die auf diese Weise mit der Einführung der neuen Haftungsgrundsätze organisch zusammengefügt werden können. Die Bundesregierung wird deshalb bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen eine entsprechende Erklärung abgeben« [48]).

In der Denkschrift der Bundesregierung zu den Übereinkommen heißt es:

»... Ferner wird die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden die Vorbehalte erklären, die in

— Absatz 2 Buchstaben a und b des Unterzeichnungsprotokolls zu dem internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen,
— Artikel 10 Buchstaben a und b des internationalen Übereinkommens vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe,
— Artikel 4 Abs. 2 des internationalen Übereinkommens vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen auf See und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen

vorgesehen sind« [49]).

Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geltend gemacht, daß die Bundesregierung befugt sein

---

[46]) BT-Drs. VI/2224, S. 30.

[47]) Dies wird in Art. 1 des Gesetzentwurfs durch die Formulierung »mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens durch besondere gesetzliche Regelung in einer dem deutschen Recht angepaßten Form übernommen werden«, ausgedrückt.

[48]) BT-Drs. VI/2224, S. 3.

[49]) BT-Drs. VI/2224, S. 32.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

soll, Vorbehalte zu erklären, die für und gegen jedermann gelten sollen, ohne daß diese Vorbehalte in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen worden sind oder daß die Bundesregierung zur Rechtsetzung insoweit ermächtigt wird [50]). In ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung eine Fassung des Art. 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, in die die beabsichtigten Vorbehalte aufgenommen sind [51]).

13. Am 9. Juni 1969 schlossen die Anliegerstaaten der Nordsee das Übereinkommen zur **Zusammenarbeit** bei der **Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee** [52]). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien werden in Art. 4 und 5 des Übereinkommens umschrieben:

»Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Unterrichtung der anderen Vertragsparteien

a) über ihre nationale Organisation, der die Bekämpfung von Ölverschmutzungen obliegt;
b) über die Behörde, die für die Entgegennahme von Berichten über Ölverschmutzungen sowie für die Behandlung von Fragen des gegenseitigen Beistands der Vertragsparteien zuständig ist, sowie
c) über neue Mittel und Wege zur Vermeidung von Ölverschmutzungen und über neue wirksame Maßnahmen zu deren Bekämpfung.

Artikel 5

(1) Erfährt eine Vertragspartei, daß sich in der Nordsee ein Unfall ereignet hat oder Ölflächen vorhanden sind, so daß mit einer ernsten Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einer anderen Vertragspartei zu rechnen ist, so unterrichtet sie diese Vertragspartei unverzüglich durch ihre zuständige Behörde.

(2) Die Vertragsparteien ersuchen die Kapitäne aller unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe sowie die Führer der in ihren Staaten eingetragenen Luft-

[50]) BR-Drs. 21/71 (Beschluß); BT-Drs. VI/2224, S. 47.

[51]) BT-Drs. VI/2224, S. 47.

[52]) Das Übereinkommen ist am 9. 8. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 22. 10. 1969, BGBl. II, S. 2066). Eine deutsche Übersetzung ist in BGBl. 1969 II, S. 2073, abgedruckt. — Vgl. zu ähnlichen Problemen die Europäische Charta zur Reinhaltung der Luft vom 8. 3. 1968 (deutsche Fassung in Bull. 1969, S. 155) und — wesentlich unverbindlicher — die Europäische Wasser-Charta vom 6. 5. 1968 (deutsche Fassung in Bull. 1968, S. 454). — Am 15. 2. 1972 unterzeichneten die BRD und elf weitere Staaten in Oslo eine Konvention zur Verhütung von Meeresverschmutzung im Nordostatlantik, die Schiffen und Flugzeugen das Ablassen von Stoffen verbietet, die das Leben im Meer gefährden können oder eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen (NZZ vom 17. 2. 1972, S. 6; die Konvention ist abgedruckt in ILM Bd. 11 [1972], S. 262).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fahrzeuge, auf dem je nach den Umständen geeignetsten Weg unverzüglich folgendes zu melden:

a) alle Unfälle, die eine Verschmutzung der See durch Öl verursachen oder voraussichtlich verursachen werden,
b) das Vorhandensein, die Art und den Umfang von auf der See befindlichen Ölflächen, welche voraussichtlich die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien ernstlich gefährden werden«.

Die BRD ist hier zum erstenmal als Depositarmacht für ein multilaterales Übereinkommen gewählt worden [53]).

Luft- und Weltraum

14. Zweiseitige **Luftverkehrsabkommen** hat die BRD im Jahre 1969 mit Indonesien, Singapur und Tunesien sowie 1970 mit Jordanien und Sierra Leone abgeschlossen; die Verträge mit Singapur, Tunesien und Jordanien sind bereits in Kraft getreten [54]). Im Berichtszeitraum sind ferner die Luftverkehrsabkommen mit Ghana, Malaysia, Mexiko und Zypern in Kraft getreten [55]).

---

[53]) Mitteilung des Auswärtigen Amtes (Bull. 1969, S. 643).

[54]) Abkommen mit Indonesien vom 4. 12. 1969, BT-Drs. VI/1655, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 192). — Abkommen mit Singapur vom 15. 2. 1969, BT-Drs. VI/1653, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 184), in Kraft getreten am 14. 8. 1971 (Bek. vom 11. 8. 1971, BGBl. II, S. 1031). — Abkommen mit Tunesien vom 26. 5. 1969, BT-Drs. VI/1654, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 177), in Kraft getreten am 2. 12. 1971 (Bek. vom 15. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 8). — Abkommen mit Jordanien vom 29. 1. 1970, BT-Drs. VI/2119, Zustimmungsgesetz vom 30. 8. 1971 (BGBl. II, S. 1080), in Kraft getreten am 18. 8. 1972 (Bek. vom 28. 9. 1972, BGBl. II, S. 1467). — Abkommen mit Sierra Leone vom 24. 9. 1970 (Bull. 1970, S. 1344). — Bis Berichtsschluß wurden außerdem Abkommen mit folgenden Staaten unterzeichnet: Israel am 12. 2. 1971 (BAnz. 1971 Nr. 32, S. 3); Togo am 27. 5. 1971 (BAnz. 1971 Nr. 100, S. 3); Sowjetunion am 11. 11. 1971, BT-Drs. VI/3559, Zustimmungsgesetz vom 15. 11. 1972 (BGBl. II, S. 1525). Die Drei Mächte haben in inhaltlich übereinstimmenden Noten vom 9. 11. 1971 erklärt, daß ihre Rechte nach Teil 12 Art. 6 des Überleitungsvertrags durch dieses Abkommen nicht berührt werden (Bek. vom 25. 10. 1972, BGBl. II, S. 1533).

[55]) Das Abkommen vom 6. 8. 1968 mit Ghana trat am 6. 11. 1969 in Kraft (Bek. vom 7. 11. 1969, BGBl. II, S. 2192), das Abkommen vom 23. 7. 1968 mit Malaysia am 27. 9. 1970 (Bek. vom 6. 11. 1970, BGBl. II, S. 1183), das Abkommen vom 8. 3. 1967 mit Mexiko am 2. 11. 1969 (Bek. vom 28. 10. 1969, BGBl. II, S. 2129), das Abkommen vom 18. 10. 1967 mit Zypern am 5. 1. 1970 (Bek. vom 23. 1. 1970, BGBl. II, S. 48). — Zustimmungsgesetze ergingen zu den Abkommen mit Bolivien vom 15. 11. 1968 (Gesetz vom 25. 11. 1970, BGBl. II, S. 1197), Kolumbien vom 25. 11. 1968 (Gesetz vom 27. 6. 1970, BGBl. II, S. 673) und Panama vom 5. 7. 1968 (Gesetz vom 25. 8. 1969, BGBl. II, S. 1560). — Die Bundesregierung hat ferner zweiseitige Luftverkehrsabkommen mit fol-

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

15. Das **Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**[56]) vom 14. September 1963 ist für die BRD am 16. März 1970 in Kraft getreten[57]).

Nach einer Reihe von **Anschlägen auf den Zivilluftverkehr** im Jahre 1970 hat die Bundesregierung zusammen mit den Regierungen anderer europäischer Mitgliedstaaten eine außerordentliche Versammlung der Internationalen Organisation für zivile Luftfahrt (ICAO) beantragt. Diese Versammlung fand im Juni 1970 in Montreal statt und richtete sich in einer Erklärung gegen Gewaltakte, die den internationalen zivilen Luftverkehr und die Flughäfen gefährden und das Vertrauen der Welt in den internationalen Zivilluftverkehr untergraben[58]). In ihrer Sitzung am 17. September 1970 appellierte die Bundesregierung an alle in Frage kommenden Staaten, das Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963 zu ratifizieren, und forderte alle Regierungen auf, auch die Konvention gegen die unbefugte Inbesitznahme von Luftfahrzeugen auf der diplomatischen Staatenkonferenz im Dezember 1970 in Den Haag zu unterzeichnen[59]).

Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 1970 auf einer Konferenz der ICAO in Den Haag das **Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen** unterzeichnet[60]). Es soll die weltweite strafrechtliche Verfolgung von Luftfahrzeugentführern sicherstellen und damit mögliche Täter von der Begehung einer solchen Handlung abschrecken. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten:

---

genden Staaten paraphiert: Ceylon am 21. 2. 1969 (Bull. 1969, S. 260), Kuweit am 20. 3. 1969 (Bull. 1969, S. 352), den Philippinen am 12. 3. 1970 (BAnz. 1970 Nr. 55, S. 4) und der Demokratischen Republik Kongo am 2. 8. 1971 (Bull. 1971, S. 1280; BAnz. 1971 Nr. 145, S. 4). — Das Regierungsabkommen mit Iran vom 1. 7. 1961 (BGBl. 1963 II, S. 1086) wurde von Iran am 18. 8. 1970 gekündigt und ist am 18. 8. 1971 außer Kraft getreten (Bek. vom 10. 8. 1971, BGBl. II, S. 1031). Lesotho hat am 23. 4. 1969 erklärt, daß es sich an das nach Art. 1 Abs. c auf sein Gebiet ausgedehnte deutsch-britische Luftverkehrsabkommen vom 22. 7. 1955 (BGBl. 1956 II, S. 1071) nicht mehr gebunden betrachtet (Bek. vom 8. 8. 1969, BGBl. II, S. 1568). — Zur bisherigen Vertragspraxis vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 669 Anm. 68 und 69.

[56]) BGBl. 1969 II, S. 122.

[57]) Bekanntmachung vom 4. 5. 1970, BGBl. II, S. 276. Zum Inhalt vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 669 f., sowie BT-Drs. V/3266.

[58]) Bull. 1970, S. 1259. Vgl. hierzu auch die Schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Auswärtigen, Dahrendorf, vom 20. 2. 1970 (6. BT, 32. Sitzung, Sten. Ber., S. 1539 C).

[59]) Bull. 1970, S. 1307.

[60]) ICAO-Doc. 8920; BT-Drs. VI/3272; Zustimmungsgesetz vom 6. 11. 1972 (BGBl. II, S. 1505).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

— die Luftfahrzeugentführung mit schweren Strafen zu bedrohen;
— gegen Täter einer Luftfahrzeugentführung ausnahmslos die Strafverfolgung einzuleiten, soweit nicht Auslieferung an einen anderen Staat erfolgt;
— Luftfahrzeugentführung als auslieferungsfähiges Delikt anzuerkennen;
— Passagieren und Besatzung eines entführten Luftfahrzeugs baldigst die Fortsetzung der Reise zu ermöglichen.

16. Am 2. Oktober 1969 erging das Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (»**Weltraumvertrag**«) [61]).

Eine weitere Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums enthält das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die **Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen,** das die BRD am 20. August 1968 in London, Moskau und Washington unterzeichnet hat [62]).

Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

17. Durch Gesetz vom 8. September 1969 [63]) hat der Bundestag die **Einbürgerung ausländischer Ehegatten Deutscher** neu geregelt [64]). Die Änderung sieht erschwerte, aber einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen für die ausländische Ehefrau eines deutschen Mannes wie für den ausländischen Ehemann einer deutschen Frau und damit die verfassungsrechtlich gebotene [65]) Gleichbehandlung von Mann und Frau vor. Abs. 1 des neu eingefügten § 9 RuStAG lautet:

> »Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

---

[61]) BGBl. II, S. 1967. Vgl. dazu VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 686. Der Vertrag ist für die BRD am 10. 2. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 26. 2. 1971, BGBl. II, S. 166). Am 27. 5. 1971 hat der sowjetische Außenminister dem UN-Generalsekretär den Entwurf eines Mondvertrages zugeleitet (UN-Doc. A/8391).

[62]) BT-Drs. VI/1322; Zustimmungsgesetz vom 14. 5. 1971 (BGBl. II, S. 237); das Übereinkommen ist für die BRD am 17. 2. 1972 in Kraft getreten (Bek. vom 1. 8. 1972, BGBl. II, S. 1105).

[63]) Gesetz zur Änderung des RuStAG vom 8. 9. 1969 (BGBl. I, S. 1581), in Kraft getreten am 1. 1. 1970.

[64]) Vgl. hierzu Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (2. Aufl. 1971), S. 75 ff. und 301 ff. mit weiteren Nachweisen, sowie Juristenzeitung 1970, S. 57 ff.

[65]) Art. 3 Abs. 2 GG.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen«.

Der Verlust oder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wurde mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestrebungen zur **Verringerung der Mehrstaatigkeit** [66]) zur Voraussetzung gemacht. Der Gesetzgeber hat ferner den bisher gegebenen Anspruch auf Einbürgerung durch eine die Verwaltung bindende Sollvorschrift ersetzt. Dabei ging er mit der Bundesregierung und der einhelligen Rechtsprechung davon aus, daß eine ermessensbindende Sollvorschrift praktisch gleichbedeutend mit einer »Muß-Vorschrift« sei [67]). Zur Frage, wann eine Einordnung des Ausländers in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet sei, hat der Bundestag folgende Entschließung gefaßt:

»Der Bundestag geht davon aus, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der Regel etwa fünf Jahre für das Einleben in Deutschland als ausreichend angesehen werden« [68]).

Fremde und Minderheiten

18. Das **Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** vom 31. Januar 1967 [69]) ist für die BRD am 5. November 1969 in Kraft getreten [70]).

19. Der am 23. April 1970 unterzeichnete **Niederlassungsvertrag zwischen der BRD und dem Spanischen Staat** [71]) gewährleistet bei größtmöglicher Freizügigkeit die Niederlassung sowie die berufliche und sonstige

---

[66]) Zum Übereinkommen vom 6. 5. 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 107 ff., und VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 671, und Makarov, S. 108 ff.

[67]) Vgl. Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. V/3971.

[68]) Vgl. Antrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. V/3971; 5. BT, 241. Sitzung, Sten. Ber., S. 13457 A. — Der Bundesrat hat sich in einer Entschließung dieser Auffassung angeschlossen, darüber hinaus jedoch für erforderlich gehalten, daß außerdem in der Regel seit Abschluß der Ehe eine angemessene Zeit vergangen sein muß. Weiter ging der Bundesrat davon aus, daß im Sinne von § 9 Abs. 1 RuStAG zu den erheblichen Belangen der BRD, insbesondere solchen der zwischenstaatlichen Beziehungen, auch die Belange der deutschen Entwicklungshilfe gehören. Vgl. BR-Drs. 392/69 (Beschluß).

[69]) BGBl. 1969 II, S. 1293. Zum Inhalt vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 660 f., sowie BT-Drs. V/3460.

[70]) Bek. vom 14. 4. 1970 (BGBl. II, S. 194).

[71]) BT-Drs. VI/2122; Zustimmungsgesetz vom 7. 9. 1972 (BGBl. II, S. 1041); in Kraft getreten am 26. 11. 1972 (Bek. vom 8. 11. 1972, BGBl. II, S. 1557). — Eine vertragliche

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Betätigung der Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei und stellt den rechtlichen Schutz der Person und des Eigentums sicher. Er wird daher von den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung bestimmt.

20. Die BRD hat das Vertragsnetz der **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung weiter ausgebaut und ergänzt [72]). Im wesentlichen ging es dabei um die Novellierung bestehender Abkommen zur Neuregelung der Dividenden-

---

Regelung des Niederlassungswesens zwischen Deutschland und Spanien war zuletzt in Art. 9 des Handelsabkommens vom 7. 5. 1926 (RGBl. II, S. 296) enthalten. Die BRD hat dieses Abkommen mit Rücksicht auf die im EWG-Vertrag enthaltenen Verpflichtungen am 30. 9. 1961 auf 31. 12. 1961 gekündigt (Bek. vom 19. 12. 1961, BGBl. II, S. 1690).

[72]) Bis zum Abschluß des vorliegenden Berichts wurden mit Ausnahme der bereits in VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 661 Anm. 33, aufgeführten insgesamt 14 Vorgänge verzeichnet. In Kraft getreten sind: Revisionsprotokoll vom 9. 6. 1969 zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 21. 7. 1959, BT-Drs. VI/503, Zustimmungsgesetz vom 10. 7. 1970 (BGBl. II, S. 717), in Kraft getreten am 8. 10. 1970 (Bek. vom 5. 11. 1970, BGBl. II, S. 1189). Vgl. hierzu auch den Überblick in AWD 1969, S. 285, und Sass, Zum Revisionsprotokoll zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen, AWD 1970, S. 506. — Regierungsabkommen mit Frankreich vom 3. 11. 1969 über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr, BT-Drs VI/927, Zustimmungsgesetz vom 17. 12. 1970 (BGBl. II, S. 1317), in Kraft getreten am 1. 2. 1971 (Bek. vom 15. 3. 1971, BGBl. II, S. 206). — Abkommen vom 18. 11. 1969 mit Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, BT-Drs. VI/928, Zustimmungsgesetz vom 17. 12. 1970 (BGBl. II, S. 1320), in Kraft getreten am 16. 4. 1971 (Bek. vom 2. 4. 1971, BGBl. II, S. 215). — Revisionsprotokoll vom 23. 3. 1970 zum deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 26. 11. 1964, BT-Drs. VI/1239, Zustimmungsgesetz vom 11. 2. 1971 (BGBl. II, S. 45), in Kraft getreten am 30. 5. 1971 (Bek. vom 21. 5. 1971, BGBl. II, S. 841). Vgl. hierzu Sass, Revision des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens, AWD 1971, S. 333. — Protokoll vom 27. 8. 1963 zur Änderung des deutsch-pakistanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 7. 8. 1958 sowie Ergänzungsabkommen vom 24. 1. 1970, BT-Drs. VI/1238, Zustimmungsgesetz vom 10. 2. 1971 (BGBl. II, S. 25), in Kraft getreten am 29. 7. 1971 (Bek. vom 5. 8. 1971, BGBl. II, S. 1030). — Abkommen mit der Schweiz vom 11. 8. 1971, BT-Drs. VI/3233, Zustimmungsgesetz vom 5. 9. 1972 (BGBl. II, S. 1021), in Kraft getreten am 29. 12. 1972 (Bek. vom 19. 1. 1973, BGBl. II, S. 74). Das letztere Abkommen stellt die deutsch-schweizerischen Steuerbeziehungen auf eine neue Grundlage und löst auf dem Gebiet der direkten Steuern das Abkommen vom 15. 7. 1931 (RGBl. 1934 II, S. 37, 52; BGBl. 1951 II, S. 151) in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. 3. 1959 (BGBl. II, S. 721) ab. Es läßt unter Berücksichtigung der neueren internationalen Vertragspraxis die deutsche Besteuerung nur noch zurücktreten, wenn eine Vertiefung der Gefällewirkung nicht zu befürchten und eine Entlastung von deutschen Steuern sachlich zu vertreten ist. Zur Vorgeschichte und den Schwerpunkten der neuen Regelung vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum Abkommen (BT-Drs. VI/3233, S. 15) sowie AWD 1971, S. 599. — Das Zustimmungsgesetz erging zu folgenden Abkommen: Abkommen vom 17. 9. 1968 mit Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt, BT-Drs. VI/397, Gesetz vom 10. 7. 1970 (BGBl. II, S. 723). — Abkommen vom 18. 3. 1971 mit Island,

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

besteuerung [73]) sowie um die Erweiterung bestehender Abkommen auf die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr [74]), von Schiffahrts- [75]) und Luftfahrtunternehmungen [76]). Eine für die Tätigkeit deutscher Unternehmen in Frankreich und für die Anlage deutschen Kapitals in französischen Wertpapieren bedeutsame Regelung enthält das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen.

21. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum folgende von der Allgemeinen Konferenz der **Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** angenommenen Übereinkommen den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet:

a) Das Übereinkommen Nr. 118 vom 28. Juni 1962 über die **Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit** [77]) verpflichtet die Mitgliedstaaten der ILO, In- und Ausländer in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich und auf den Leistungsanspruch in den von ihnen übernommenen Zweigen der sozialen Sicherheit gleich zu behandeln. Es überläßt es den ratifizierenden Staaten, für welche Zweige

---

BT-Drs. VI/3452, Gesetz vom 23. 5. 1973 (BGBl. II, S. 357). — Abkommen vom 5. 11. 1971 mit Großbritannien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr, BT-Drs. VI/3778, Gesetz vom 14. 5. 1973 (BGBl. II, S. 340). — Abkommen vom 19. 2. 1972 mit Singapur, BT-Drs. 7/106, Gesetz vom 22. 5. 1973 (BGBl. II, S. 373). — Unterzeichnet wurde am 25. 11. 1970 ein Abkommen mit Liberia (BT-Drs. 7/472). — Paraphiert wurden Doppelbesteuerungsabkommen am 15. 9. 1970 mit Australien (Bull. 1970, S. 1331), im Oktober 1970 mit Zypern (Bull. 1970, S. 1615), am 25. 6. 1971 mit Trinidad und Tobago (BAnz. 1971 Nr. 124, S. 4) sowie im Juli 1971 mit Israel (BAnz. 1971 Nr. 135, S. 5). — Zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Doppelbesteuerungsverhandlungen vgl. AWD 1969, S. 80, und 1970, S. 133, die Übersicht über zu erwartende Doppelbesteuerungsabkommen in AWD 1971, S. 136, sowie den Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. 2. 1972, AWD 1972, S. 144.

[73]) Vgl. das Revisionsprotokoll vom 9. 6. 1969 zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl. 1970 II, S. 717), das Revisionsprotokoll vom 23. 3. 1970 zum deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl. 1971 II, S. 45) und das Protokoll vom 27. 8. 1963 zur Änderung des deutsch-pakistanischen Doppelbesteuerungsabkommens (BGBl. 1971 II, S. 25).

[74]) Vgl. die Abkommen vom 3. 11. 1969 mit Frankreich (BGBl. 1970 II, S. 1317), vom 18. 11. 1969 mit Österreich (BGBl. 1970 II, S. 1320) und vom 5. 11. 1971 mit Großbritannien (BGBl. 1973 II, S. 340).

[75]) Vgl. das Ergänzungsabkommen vom 24. 1. 1970 mit Pakistan (BGBl. 1971 II, S. 25).

[76]) Vgl. das Abkommen vom 17. 9. 1968 mit Italien (BGBl. 1970 II, S. 723).

[77]) BT-Drs. VI/650; Zustimmungsgesetz vom 21. 8. 1970 (BGBl. II, S. 802); für die BRD in Kraft getreten am 19. 3. 1972 (Bek. vom 18. 6. 1971, BGBl. II, S. 950). Der Bundestag hatte das Übereinkommen bereits in der 4. Wahlperiode, jedoch nicht abschließend beraten (BT-Drs. IV/1747). Zum Inhalt des Übereinkommens vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 269.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der sozialen Sicherheit sie die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernehmen wollen (Art. 2).

b) Das Übereinkommen Nr. 121 vom 8. Juli 1964 über **Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** [78]) und

c) das Übereinkommen Nr. 128 vom 29. Juni 1967 über **Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene** [79]) enthalten Vorschriften, die zu einem großen Teil den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit [80]) nachgebildet sind [81]).

22. Mit der **Rechtsstellung** und der **sozialen Sicherheit ausländischer Arbeitnehmer in der BRD** befassen sich auch eine Reihe zweiseitiger Abkommen [82]). Das Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der BRD

---

[78]) BT-Drs. VI/2097; Zustimmungsgesetz vom 29. 10. 1971 (BGBl. II, S. 1169); für die BRD in Kraft getreten am 1. 3. 1973 (Bek. vom 14. 7. 1972, BGBl. II, S. 840).

[79]) BT-Drs. VI/793; Zustimmungsgesetz vom 21. 8. 1970 (BGBl. II, S. 813); für die BRD in Kraft getreten am 15. 1. 1972 (Bek. vom 15. 3. 1971, BGBl. II, S. 175).

[80]) BGBl. 1957 II, S. 1321; für die BRD uneingeschränkt in Kraft getreten am 21. 2. 1959 (Bek. vom 6. 8. 1959, BGBl. II, S. 993).

[81]) Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zu den Übereinkommen (BT-Drs. VI/2097, S. 26; VI/793, S. 31).

[82]) Dies sind, soweit noch nicht in VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 658, aufgeführt: Regierungsabkommen vom 5. 11. 1968 mit Italien über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der BRD versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung, BT-Drs. VI/484, Zustimmungsgesetz vom 21. 8. 1970 (BGBl. II, S. 797), in Kraft getreten am 22. 11. 1971 (Bek. vom 30. 11. 1971, BGBl. II, S. 1317). — Vertrag vom 21. 1. 1969 mit den Niederlanden über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit, BT-Drs. VI/277, Zustimmungsgesetz vom 21. 5. 1970 (BGBl. II, S. 277), in Kraft getreten am 24. 7. 1970 (Bek. vom 12. 8. 1970, BGBl. II, S. 971). — Abkommen vom 29. 1. 1969 mit Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit, BT-Drs. VI/1798, Zustimmungsgesetz vom 25. 6. 1971 (BGBl. II, S. 857), in Kraft getreten am 1. 10. 1971 (Bek. vom 11. 10. 1971, BGBl. II, S. 1151). — Abkommen vom 28. 5. 1969 mit der Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. 4. 1964 über Soziale Sicherheit, BT-Drs. VI/2430, Zustimmungsgesetz vom 3. 1. 1972 (BGBl. II, S. 1), in Kraft getreten am 1. 8. 1972 (Bek. vom 12. 7. 1972, BGBl. II, S. 838). — Regierungsabkommen vom 3. 9. 1969 mit den Niederlanden über den Verzicht auf die in Art. 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden, BT-Drs. VI/1242, Zustimmungsgesetz vom 11. 2. 1971 (BGBl. II, S. 37), in Kraft getreten am 31. 3. 1971 mit Wirkung vom 1. 2. 1964 (Bek. vom 30. 4. 1971, BGBl. II, S. 234). — Regierungsabkommen vom 8. 10. 1969 mit Spanien über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden, BT-Drs. VI/1168, Zustimmungsgesetz vom 19. 3. 1971 (BGBl. II, S. 162), in Kraft getreten am

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

und Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung[83]) sieht die Erstattung der vollen Aufwendungen des Trägers des Heimatstaates für die zurückgekehrten Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit von sechs Monaten vor. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind jedoch in diesem Falle erheblich enger gefaßt als in dem entsprechenden deutsch-spanischen Abkommen von 1966[84]). So soll eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist und ihm innerhalb von vier Wochen keine neue Arbeit vermittelt werden konnte. Eine Sonderregelung gilt lediglich für den Fall, daß der Arbeitnehmer bereits mindestens drei Jahre in der BRD beschäftigt gewesen ist und besondere persönliche oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Rückkehr rechtfertigen.

23. Durch Gesetz vom 17. Juli 1970[85]) wurde dem § 15 a Abs. 1 des **Personenstandsgesetzes**[86]) folgender Satz 3 angefügt:

---

17. 5. 1971 (Bek. vom 8. 7. 1971, BGBl. II, S. 971). — Regierungsabkommen vom 9. 12. 1969 mit Luxemburg über den Verzicht auf die in Art. 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden, BT-Drs. VI/1001, Zustimmungsgesetz vom 11. 2. 1971 (BGBl. II, S. 40), in Kraft getreten am 24. 3. 1971 (Bek. vom 1. 6. 1971, BGBl. II, S. 847). — Regierungsabkommen vom 19. 12. 1969 mit Kanada über die Rentenversicherung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die als Ortskräfte bei den amtlichen Missionen und Vertretungen der BRD in Kanada beschäftigt sind, in Kraft getreten am 19. 12. 1969 mit Wirkung vom 1. 1. 1966 (Bek. vom 28. 3. 1970, BGBl. II, S. 253). — Abkommen vom 3. 3. 1971 mit den Niederlanden über die Krankenversicherung für alte Rentner (BT-Drs. VI/3571). — Abkommen vom 30. 3. 1971 mit Kanada über Soziale Sicherheit, BT-Drs. VI/2977, Zustimmungsgesetz vom 20. 3. 1972 (BGBl. II, S. 217), in Kraft getreten am 1. 5. 1972 (Bek. vom 6. 4. 1972, BGBl. II, S. 299). — Das revidierte Abkommen vom 13. 2. 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie die Verwaltungsvereinbarung vom 3. 4. 1967 zur Durchführung des am 13. 2. 1961 revidierten Abkommens vom 27. 7. 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 658) ist für alle Unterzeichnerstaaten am 1. 2. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 7. 2. 1970, BGBl. II, S. 108); gleichzeitig ist das Abkommen vom 27. 7. 1950 (BGBl. 1951 II, S. 241) außer Kraft getreten (Bek. vom 2. 6. 1970, BGBl. II, S. 472).

[83]) BT-Drs. V/4149, Zustimmungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. II, S. 1473), in Kraft getreten am 1. 11. 1969 (Bek. vom 27. 9. 1969, BGBl. II, S. 1995). Die Verordnung vom 14. 8. 1969 (BGBl. II, S. 1484) über die Inkraftsetzung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. 5. 1969 zur Durchführung des Abkommens ist am 22. 9. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 7. 4. 1970, BGBl. II, S. 203). — Die Vereinbarung über die Regelung der Vermittlung jugoslawischer Arbeitnehmer und ihrer Beschäftigung in der BRD vom 12. 10. 1968 ist am 4. 2. 1969 durch Notenwechsel zwischen den Regierungen vom selben Tage in Kraft getreten (Bek. vom 21. 4. 1969, BGBl. II, S. 1107). Zur Vermittlung und Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer vgl. zuletzt VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 79 f.

[84]) BGBl. 1967 II, S. 1945. Vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 657.

[85]) BGBl. I, S. 1099.

[86]) In der Fassung der Bek. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I, S. 1125).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Ist die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden, so ist ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuches nur zulässig, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher oder heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist«.

In der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt:

»Die Ausstattung heimatloser Ausländer [87]) mit Personenstandsurkunden ist bereits in § 24 HAG angesprochen. Für ausländische Flüchtlinge [88]) liegt eine Empfehlung der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) vom 8. September 1967 vor. Mit den Asylberechtigten [89]) werden auch die politisch Verfolgten im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfaßt, die sich hinsichtlich der Beschaffung von Personenstandsurkunden in der gleichen Lage befinden« [90]).

24. Auf Grund der Art. 48, 49, 52 und 59 EWG-Vertrag [91]) in Verbindung mit den Richtlinien 68/360/EWG [92]) und 64/220/EWG [93]) sind Beschränkungen der **Einreise** und des **Aufenthalts von Ausländern,** die das nationale Recht vorsieht, gegenüber Arbeitnehmern, niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen sowie Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen, die Staatsangehörige der EWG-Mitgliedstaaten sind, und gegenüber ihren Familienangehörigen weitgehend aufzuheben. Zur Übernahme des Inhalts dieser vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Richtlinien in das deutsche Recht erging am 22. Juli 1969 das Gesetz über **Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (AufenthG/EWG) [94]). Es verleiht dem in § 1 umschriebenen Personenkreis eine günstigere Rechtsstellung als die Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts [95]). Insbesondere begründet es für die begünstigten Personen einen Rechts-

---

[87]) Im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG) vom 25. 4. 1951 (BGBl. I, S. 269).

[88]) Im Sinne des § 28 des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 (BGBl. I, S. 353).

[89]) Im Sinne von Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II, S. 559).

[90]) BT-Drs. VI/744, S. 4.

[91]) BGBl. 1957 II, S. 753, berichtigt S. 1678; BGBl. 1958 II, S. 64.

[92]) ABl.EG 1968 Nr. L 257, S. 13. Vgl. auch Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. 10. 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl.EG 1968 Nr. L 257, S. 2).

[93]) ABl.EG 1964 Nr. 56, S. 845.

[94]) BGBl. 1969 I, S. 927.

[95]) Ein Ersuchen des Bundestags um Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes sowie Prüfung und Berichterstattung über die Möglichkeit einer weiteren

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet (§§ 3—7). Zur Stellung des Gesetzes im Rahmen des allgemeinen Ausländerrechts heißt es in der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf:

»Die Bundesregierung hatte bereits in dem von ihr am 28. Dezember 1962 eingebrachten Entwurf eines Ausländergesetzes (Drucksache IV/868) eine Bestimmung vorgesehen (§ 30 des genannten Entwurfs), die die Bundesregierung ermächtigen sollte, durch Rechtsverordnung die Umsetzung von Richtlinien der EWG und der anderen Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht vorzunehmen. Die vorgesehene Ermächtigung wurde im Verlauf der Beratungen im Deutschen Bundestag auf Vorschlag des Ausschusses für Inneres gestrichen. Der Ausschuß für Inneres war in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Umsetzung von EWG-Richtlinien in deutsches Recht stets durch formelles Gesetz erfolgen sollte.

Der Entwurf des AufenthG/EWG enthält alle aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EWG besitzen, sowie die ihrer Familienangehörigen im Sinne der genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu regeln. Das AufenthG/EWG regelt jedoch die ausländerrechtliche Stellung dieses Personenkreises nicht abschließend; es enthält lediglich gegenüber dem allgemeinen Ausländerrecht (Ausländergesetz vom 28. April 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 353] — AuslG — und Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 1341] in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. März 1967 [Bundesgesetzbl. I S. 283] — DVAuslG —) Vergünstigungen für

---

Erleichterung der Einreise in die BRD wurde von Bundesinnenminister Benda am 30. 4. 1969 u. a. wie folgt beantwortet:

»Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, dem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache V/2163) in der Fassung des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (Drucksache V/2915) auf Einfügung eines neuen Absatzes 6 in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG), den der Deutsche Bundestag in seiner 183. Sitzung vom 26. Juni 1968 angenommen hat, zu entsprechen.

Eine Änderung der DVAuslG mit dem Inhalt, den der Antrag der Fraktion der SPD vorsieht, ist rechtlich nicht möglich. Die Ermächtigungen im Ausländergesetz (AuslG) zum Erlaß von Rechtsverordnungen decken nicht eine Änderung der DVAuslG, mit der

(1) ein Rechtsanspruch von Ausländern auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begründet und damit die Befugnis der zuständigen deutschen Behörden zu Ermessensentscheidungen insoweit beseitigt werden soll,

(2) die Befugnis der deutschen Behörden zur Prüfung von Einreiseanträgen sachlich und zeitlich beschränkt werden soll. . . .

Die Gewährung eines Rechtsanspruches auf eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks an alle Ausländer ohne nachweisbare Schädigungsabsicht würde die bisher noch verbliebenen Möglichkeiten der Einwanderungskontrolle weiterhin beseitigen und die innere Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland großen zusätzlichen Belastungen aussetzen« (BT-Drs. V/4166).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

den durch die Richtlinien erfaßten Personenkreis. Soweit daher das AufenthG/EWG nichts anderes — Günstigeres — bestimmt, gilt auch für den unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Personenkreis das AuslG und die DVAuslG.

Die auf Grund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit sind Mindestmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten auf Grund des EWG-Vertrages verpflichtet sind. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe weiterer Erleichterungen, die zwar durch die genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, sich aber gleichwohl — u. a. um den Gesetzesvollzug zu vereinfachen und Abgrenzungsschwierigkeiten tunlichst zu vermeiden — empfehlen. In der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird hierauf jeweils hingewiesen.

...

Der Erlaß besonderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien ist insoweit nicht erforderlich, als in diesen Regelungen über Rechtsbehelfe enthalten sind. Das geltende deutsche Recht entspricht bereits seit dem Inkrafttreten der ersten Verwaltungsgerichtsgesetze im Jahre 1946 dem mit den Richtlinien angestrebten Rechtszustand« [96]).

25. Die Bundesregierung nahm im Bundestag mehrfach zu **ausländerrechtlichen Fragen** Stellung. Dabei ging es insbesondere um die Gefährdung der inneren Sicherheit und die Beeinträchtigung erheblicher Belange der BRD durch in der BRD lebende [97]) oder in sie einreisende [98]) Ausländer. Zu der seit 1967 immer häufiger auftauchenden Frage nach der Behandlung **griechischer Staatsangehöriger,** deren **Paß** von den griechischen Konsulaten in der BRD **nicht verlängert** wurde, erklärte Bundesinnenminister Benda am 20. März 1969 im Bundestag:

»... Bekannt ist aber, daß griechische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland schon seit längerer Zeit in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen die Verlängerung ablaufender Pässe von griechischen Staatsangehörigen, die sich als Arbeitnehmer oder Studenten im Bundesgebiet aufhielten, abgelehnt

---

[96]) BT-Drs. V/4125, S. 8 f.

[97]) Zur Frage der gewaltsamen politischen Betätigung von Ausländern, der Meldepflicht, der Einrichtung einer Ausländerzentralkartei beim Bundesverwaltungsamt sowie der vorbeugenden Überwachung militanter ausländischer Organisationen durch den Verfassungsschutz vgl. die Antwort von Bundesinnenminister Genscher vom 26. 2. 1970 (6. BT, 34. Sitzung, Sten.Ber., S. 1672 B), ferner vom 22. 5. 1970 auf eine Große Anfrage des Abgeordneten Benda und der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. VI/620, 872). — Vgl. hierzu auch VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 659 f.

[98]) Zur Frage negativer außenpolitischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einreise von Nordvietnamesen und Vertretern der »Nationalen Befreiungsfront Südvietnams« vgl. die Antworten des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Auswärtigen, Dahrendorf, vom 28. 1. 1970 (6. BT, 28. Sitzung, Sten.Ber., S. 1239 A) und 5. 6. 1970 (6. BT, 57. Sitzung, Sten.Ber., S. 3101 C).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

haben. Teilweise ist dies mit der Begründung erfolgt, daß die Betroffenen zur Ableistung des Wehrdienstes in ihre Heimat zurückzukehren hätten. In einer Reihe anderer Fälle, in denen keine Begründung gegeben wurde, liegt nach den Gesamtumständen die Vermutung nahe, daß die Ablehnung der Paßverlängerung als Maßregelung gegen Personen gedacht war, die von griechischen Regierungsstellen zur politischen Opposition gerechnet werden.

... Es ist sichergestellt, daß von deutscher Seite keine Maßnahmen getroffen werden, die zur Folge hätten, daß Ausländer zur Rückkehr in ein Land gezwungen werden, in dem ihnen eine Verfolgung aus Gründen ihrer politischen Überzeugung droht. Wenn sich also Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein griechischer Staatsangehöriger bei der Rückkehr in seine Heimat politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, dann wird er von deutscher Seite nicht zu einer solchen Rückkehr gezwungen, sondern kann, obwohl er einen gültigen Heimatpaß nicht mehr besitzt, im Bundesgebiet so lange verbleiben, wie diese Gefahr fortbesteht. Erforderlichenfalls stellen die deutschen Ausländerbehörden den betroffenen Griechen deutsche Fremdenpässe aus« [99]).

---

[99]) 5. BT, 222. Sitzung, Sten.Ber., S. 12045 A. — Zum Fall Hella Pick, von der bei der Einreise in die BRD eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visum) verlangt wurde, weil ihr Paß von der britischen Hochkommission in Lagos ausgestellt war, erklärte der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Köppler, am 6. 2. 1969 im Bundestag:

»Der Sichtvermerk mußte gefordert werden, weil Frau Pick zu dem Personenkreis gehört, der nach der Neufassung des Commonwealth Immigrants Act vom Frühjahr 1968 trotz des Besitzes eines britischen Passes nicht mehr zur unbeschränkten Einreise in das britische Mutterland berechtigt ist.

Die Konsequenzen, die sich für die deutschen Einreisebestimmungen aus der Änderung des britischen Rechts ergeben haben, habe ich bereits in der Fragestunde am 5. Dezember vergangenen Jahres dargestellt« (5. BT, 213. Sitzung, Sten.Ber., S. 11550). Am 5. 12. 1968 hatte Köppler zum Verhältnis zwischen dem deutschen Ausländerrecht und dem Staatsangehörigkeitsrecht fremder Staaten ausgeführt:

»Die deutschen Rechtsvorschriften über Einreise und Aufenthalt von Ausländern enthalten wie die entsprechenden Bestimmungen in den meisten anderen Staaten gewisse Differenzierungen, die auf die Staatsangehörigkeit der Einreisebewerber abstellen. Ob jemand die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, ist nach dessen Recht zu beurteilen. Die Antwort auf die Frage, ob jemand die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzt, hängt also von der britischen Gesetzgebung ab. Das Ergebnis der Beurteilung wandelt sich mit Änderungen in der britischen Gesetzgebung.

Nachdem ein britisches Gesetz angeordnet hatte, daß bestimmte Gruppen von Einwohnern der Länder des Commonwealth, die britische Pässe besitzen, in bezug auf die Anwendung der britischen Einreisebestimmungen nicht mehr wie Einwohner des Vereinigten Königreichs zu behandeln sind, konnten sie auch von der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als Angehörige des britischen Mutterlandes angesehen und damit auch nicht mehr den für diese geltenden erleichterten deutschen Einreisebestimmungen unterstellt werden. In den Genuß der erleichterten Einreisebestimmungen kommen aber nach wie vor alle Inhaber der britischen Pässe, die im Mutterland ausgestellt worden sind.

... Die deutschen Behörden können nicht Personen als Angehörige des britischen Mutterlandes ansehen, die von britischer Seite nicht als solche betrachtet und behandelt werden« (5. BT, 202. Sitzung, Sten.Ber., S. 10916 A).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Menschenrechte

26. Der Bundestag hat durch Gesetz vom 15. September 1970 [100]) der **Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit** vom 16. April 1964 und dem Protokoll dazu vom selben Tage zugestimmt. Über ihre Bedeutung sagt der Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Mai 1970:

»Die Ordnung geht weitestgehend auf die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit [101]) zurück. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen in bezug auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit ratifiziert.

Die Ordnung beschränkt sich nicht auf eine unverbindliche Darstellung von Grundsätzen, sondern setzt den Vertragsstaaten für alle Zweige der Sozialen Sicherheit völkerrechtlich verbindliche Mindestnormen hinsichtlich des Kreises der zu schützenden Personen, der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen. Sie ist eines der umfassendsten Normenwerke, die vom Europarat erarbeitet worden sind. Wie die Europäische Sozialcharta [102]) begründet sie kein unmittelbar geltendes Recht, sondern zwischenstaatliche Verpflichtungen der Vertragsparteien. Der einzelne kann also daraus vor den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen innerstaatlichen Stellen keine Ansprüche geltend machen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen wird durch umfangreiche Berichtspflichten sowie durch ein Überprüfungsverfahren gewährleistet, an dem das Ministerkomitee des Europarates und die Internationale Arbeitsorganisation beteiligt sind.

...

Das Protokoll zur Ordnung enthält völkerrechtlich verpflichtende Bestimmungen, die in ihren Anforderungen an den Stand der Sozialen Sicherheit über diejenigen in der Ordnung hinausgehen und sich ebenfalls auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit stehen mit allen Teilen der Europäischen Ordnung und des Protokolls in Einklang. Sowohl die Ordnung als auch das Protokoll können daher von der Bundesrepublik Deutschland ohne Einschränkung ratifiziert werden, ohne daß sich hieraus eine Verpflichtung zur Änderung des geltenden deutschen Rechts ergäbe« [103]).

---

[100]) BGBl. II, S. 909. Die Ordnung und das Protokoll sind für die BRD in Bezug auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit am 28. 1. 1972 in Kraft getreten (Bek. vom 19. 3. 1971, BGBl. II, S. 207).

[101]) BGBl. 1957 II, S. 1321.

[102]) BGBl. 1964 II, S. 1261. Vgl. hierzu VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 110.

[103]) Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. VI/856.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

27. Am 21. September 1970 sind die **Protokolle Nr. 2 und 3 zur MRK** vom 6. Mai 1963 [104]) über die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Erstattung von Gutachten und die Änderung des Verfahrens vor der Menschenrechtskommission in Kraft getreten [105]).

28. Bei der Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde zum **Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** [106]) am 4. November 1970 wurde folgende Vorbehaltserklärung abgegeben:

»Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen mit der Maßgabe bei, daß Artikel III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung findet« [107]).

29. Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 1970 das **Übereinkommen Nr. 122 der ILO** vom 9. Juli 1964 **über die Beschäftigungspolitik** dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegt [108]). Es verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer aktiven Beschäftigungspolitik, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechen sowie den Entwicklungsstand und die Wechselbeziehungen zwischen den Beschäftigungszielen und anderen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen berücksichtigen soll.

30. In einer Entschließung [109]) zur Verbesserung der **Familienzusammenführung aus den Ostblockstaaten** forderte der Bundestag am 2. Juli 1969 die Bundesregierung u. a. auf,

---

[104]) BGBl. 1968 II, S. 1111. Vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 655.

[105]) Bek. vom 20. 11. 1970, BGBl. II, S. 1315. Das Protokoll Nr. 5 vom 20. 1. 1966 ist am 20. 12. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 8. 2. 1972, BGBl. II, S. 105).

[106]) BGBl. 1969 II, S. 1929. Vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 656. Das Übereinkommen ist für die BRD am 2. 2. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 11. 1. 1972, BGBl. II, S. 17).

[107]) BGBl. 1972 II, S. 17. Zur Begründung der Vorbehaltserklärung vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 656.

[108]) BT-Drs. VI/1243, Zustimmungsgesetz vom 15. 2. 1971 (BGBl. II, S. 57), für die BRD in Kraft getreten am 17. 6. 1972 (Bek. vom 22. 7. 1971, BGBl. II, S. 1022). — Am 2. 3. 1971 erließ der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (in Kraft getreten am 1. 4. 1971), wonach Arbeitnehmer aus Ländern außerhalb der europäischen Gemeinschaften jetzt statt einer einjährigen eine auf zwei Jahre ausgedehnte allgemeine Arbeitserlaubnis erhalten können. Für fünf an Stelle von drei Jahren gilt jetzt die besondere Arbeitserlaubnis für Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und mit Deutschen verheiratete ausländische Arbeitnehmer. Die Verordnung sieht auch vor, daß eine Arbeitserlaubnis versagt werden kann, wenn die Arbeitsbedingungen für den ausländischen Arbeitnehmer offensichtlich ungünstiger sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer. — Zu den ILO-Übereinkommen Nr. 118, 121 und 128 siehe im Abschnitt »Fremdenrecht« Nr. 21.

[109]) 5. BT, 246. Sitzung, Sten.Ber., S. 13705 A.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»bei internationalen Verhandlungen und Gesprächen für die Verwirklichung der Menschenrechte auch für die Deutschen einzutreten, die in den durch § 1 des BVFG [110]) umschriebenen Gebieten wohnen, damit der auf ihnen lastende Druck, die Heimat zu verlassen, beseitigt werde« [111]),

und

»für das international anerkannte Recht der Freizügigkeit, insbesondere aber für weitere Zusammenführung von Familienangehörigen an ihren freigewählten Wohnsitz sich einzusetzen« [112]).

Privates Vermögen im Ausland

31. Die Bundesregierung hat ihre Bemühungen um eine Förderung der Auslandsinvestitionen und um die Erhaltung des freien Kapitalverkehrs fortgesetzt [113]) und drei weitere **Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** abgeschlossen [114]). Von einigen Abweichungen [115]) abgesehen, entsprechen die Verträge im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag.

Vorrechte und Befreiungen

32. Im Berichtszeitraum ergingen weitere [116]) Verordnungen über die

---

[110]) Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung vom 23. 10. 1961 (BGBl. I, S. 1883).

[111]) BT-Drs. V/4483, S. 2 Nr. 2.

[112]) BT-Drs. V/4483, S. 2 Nr. 3.

[113]) Vgl. hierzu VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 661, und VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 85 ff., mit weiteren Hinweisen auf die Berichte in den vorangegangenen Jahren.

[114]) Vertrag vom 8. 11. 1968 mit Indonesien, BT-Drs. VI/312, Zustimmungsgesetz vom 16. 6. 1970 (BGBl. II, S. 492), in Kraft getreten am 19. 4. 1971 (Bek. vom 1. 4. 1971, BGBl. II, S. 214). — Vertrag vom 18. 3. 1969 mit der Demokratischen Republik Kongo (seit 27. 10. 1971: Republik Zaïre; vgl. AdG 1971, S. 16642 C), BT-Drs. VI/310, Zustimmungsgesetz vom 16. 6. 1970 (BGBl. II, S. 509), in Kraft getreten am 22. 7. 1971 (Bek. vom 2. 9. 1971, BGBl. II, S. 1099). — Vertrag vom 16. 5. 1969 mit Gabun, BT-Drs. VI/311, Zustimmungsgesetz vom 18. 6. 1970 (BGBl. II, S. 657), in Kraft getreten am 22. 3. 1971 (Bek. vom 26. 3. 1971, BGBl. II, S. 212). — Außerdem wurde am 25. 5. 1971 ein Abkommen mit Mauritius unterzeichnet (BT-Drs. VI/3572; Zustimmungsgesetz vom 26. 6. 1973, BGBl. II, S. 615).

[115]) So sieht der Vertrag mit der Demokratischen Republik Kongo einen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt für Kapitalanlagen und eine Begünstigung von kongolesischen Investoren bei Kreditaufnahmen und Steuervergünstigungen vor. — Der Republik Gabun wurde zugestanden, daß für das Zulassungsverfahren zusätzlich die Rechtsvorschriften über den gabunischen Investitionsfonds zu berücksichtigen sind. — In dem Vertrag mit der Republik Indonesien konnte keine Gleichstellung der deutschen Anleger mit Inländern beim Erwerb von Grundbesitz und der Erhebung von Regionalsteuern erreicht werden. — Vgl. hierzu Langer, Schutz und Förderung von Auslandsinvestitionen, AWD 1971, S. 568.

[116]) Zu früheren Jahren vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 676, und VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 115 Anm. 216 sowie die Hinweise dort.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Gewährung von Vorrechten und Befreiungen [117]) an die UN und andere zwischenstaatliche Organisationen.

[117]) Die Verordnungen ergingen auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 22. 6. 1954 über den Beitritt der BRD zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der UN-Sonderorganisationen vom 21. 11. 1947 [zum Geltungsbereich des Abkommens vgl. die Bek. vom 27. 2. 1970, BGBl. II, S. 122] und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II, S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 2. 1964 (BGBl. II, S. 187). Im einzelnen sind dies:

a) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation nach dem Übereinkommen vom 3. 5. 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation vom 25. 2. 1969 (BGBl. II, S. 417), in Kraft getreten am 22. 9. 1970 (Bek. vom 26. 8. 1970, BGBl. II, S. 906). Sie dient der innerstaatlichen Durchsetzung des auch von der BRD unterzeichneten Übereinkommens und bestimmt hierzu in § 1, daß für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation das Übereinkommen vom 3. 5. 1967 gilt.

b) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Internationale Baumwoll-Institut (International Institute for Cotton) vom 14. 8. 1969 (BGBl. II, S. 1525). Die Befreiungen gelten nur für die satzungsgemäße, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit des deutschen Büros des Instituts in Frankfurt am Main. Etwaige darüber hinausgehende Tätigkeiten sowie Einkünfte und Vermögen der Bediensteten des deutschen Büros sind von der Befreiung ausgenommen (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Verordnungsentwurf, BR-Drs. 347/69).

c) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe vom 9. 7. 1970 (BGBl. II, S. 741). Sie sieht die Freistellung von der Steuerpflicht hinsichtlich der vom Obersten Schulrat der Europäischen Schulen gezahlten Zulagen sowie die Befreiung von den Meldevorschriften für Ausländer vor.

d) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen vom 16. 6. 1970 (BGBl. II, S. 669). In der Begründung der Bundesregierung zum Verordnungsentwurf heißt es u. a.:

»Da die BRD nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann sie dem Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 nicht beitreten. Eine Privilegierung dieser Weltorganisation ist aber geboten. . . .

Die im einzelnen gewährten Vorrechte und Befreiungen sind den Bestimmungen im Übereinkommen über Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 nachgebildet« (BR-Drs. 131/70).

Bis zum Abschluß des vorliegenden Berichts ergingen ferner a) die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre vom 6. 3. 1971 (BGBl. II, S. 116) und b) die Verordnung vom 9. 11. 1971 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zinnrat nach dem Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 15. 5. 1970 (BGBl. 1971 II, S. 1197). — Nachdem im Jahre 1967 zwischen der BRD und der Rumänischen Volksrepublik diplomatische Beziehungen aufgenommen worden waren (vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 672 f.), beide Staaten inzwischen Botschaften eingerichtet haben und die Rumänische Handelsvertretung nicht mehr besteht, wurden die Verordnung vom 16. 5. 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (BGBl. II, S. 583) sowie die Ergänzungsverordnung vom 30. 3. 1966 (BGBl. II, S. 211) aufgehoben (Verordnung vom 26. 4. 1969, BGBl. II, S. 930). — Das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 12. 4. 1970 — ÖS 7 — 640 005/1 — über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen (GMBl. 1970, S. 218) enthält in Anlage II eine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, nach denen Ausländern in der BRD Vorrechte und Befreiungen zu gewähren sind.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

33. Am 3. April 1970 erging die **Verordnung** über die **Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder** [118]). Auf die Frage nach dem Grund und der Geeignetheit dieser Regelung sowie nach der Wahrung des Prinzips der Gegenseitigkeit antwortete Bundesfinanzminister Möller dem Bundestag u. a.:

»Die Bundesregierung hat es aus politischen Erwägungen für zweckmäßig gehalten, von der in dem Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. II S. 957) enthaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen und den ausländischen ständigen diplomatischen Missionen sowie deren ausländischen Mitgliedern umsatzsteuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Sie ist damit dem Beispiel einer Reihe anderer Staaten gefolgt, die ebenfalls Vorrechte bei der Umsatzsteuer einräumen.

...

Gegenseitigkeit besteht, soweit der Entsendestaat eine der Umsatzsteuer entsprechende Steuer nicht erhebt oder, bei Erhebung einer solchen Steuer, entsprechende Vergünstigungen gewährt. ...

Die Bundesregierung hat die Regelung getroffen, um sich einer Entwicklung anzuschließen, die sich in anderen Staaten bereits seit längerem angebahnt hat. Sie hat es als unbefriedigend empfunden, daß deutsche Missionen im Ausland Erleichterungen bei der Umsatzsteuer erhalten, ohne daß die BRD den hiesigen Missionen der betreffenden Staaten entsprechende Erleichterungen anbietet« [119]).

Diplomatischer Schutz

34. In Antworten auf Fragen von Abgeordneten nahm die Bundesregierung wiederholt zur Gewährung **diplomatischen Schutzes gegenüber deutschen** [120]) **Staatsangehörigen** Stellung [121]), die **im Ausland** in Schwierigkeiten geraten waren. Zu den von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen gehören u. a. die Betreuung während und nach Strafverfahren [122]), amtliche Vorstellungen bei den auswärtigen Regierungen [123]), die

---

[118]) BGBl. I, S. 316.

[119]) BT-Drs. VI/804, Antwort auf Fragen 1, 4 und 8.

[120]) Zur Frage der Gewährung diplomatischen Schutzes zugunsten fremder Staatsangehöriger vgl. VRPr. 1967/68 ZaöRV Bd. 30, S. 672.

[121]) Zu früheren Vorgängen vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 113; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 122.

[122]) Zum Fall des in Belgrad wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr zu vier Jahren Gefängnis verurteilten Friedrich Jacobi vgl. die Schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 10. 2. 1969 (5. BT, 218. Sitzung, Sten.-Ber., S. 11830 B). Zu den Fällen der in der Türkei wegen zum Teil geringfügiger Rauschgiftvergehen verurteilten Deutschen vgl. die Schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Dahrendorf vom 18. 6. 1970 (6. BT, 61. Sitzung, Sten.Ber., S. 3427 C).

[123]) Im Fall Jacobi hat die deutsche Boschaft Belgrad in der Zeit von Juli bis Dezem-

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vermittlung eines Strafverteidigers[124]) sowie die Bitte an befreundete Regierungen und internationale humanitäre Organisationen um Vermittlung[125]).

Zu den besonderen Schwierigkeiten, die diesen Bemühungen im Falle bewaffneter Konflikte und bei Fehlen unmittelbarer Kontakte zu den betreffenden Stellen im Wege stehen, hat die Bundesregierung wie folgt Stellung genommen:

a) Auf die Frage nach den Bemühungen der Bundesregierung um die Freilassung der in »Biafra« festgehaltenen und verurteilten drei deutschen Techniker antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen, Jahn, am 21. Juli 1969 dem Bundestag:

> »Die Bundesrepublik Deutschland hat ›Biafra‹ nicht anerkannt[126]). Sie hat aus diesem Grunde auch keine direkten diplomatischen Schritte bei der Regierung Ojukwu wegen der Freilassung der gefangenen Erdöltechniker unternehmen können. Sie hat jedoch sofort nach Verschwinden der Erdöltechniker, darunter drei deutschen Staatsangehörigen, auf vielen Wegen Ermittlungen über ihren Verbleib eingeleitet und sich nach Mitteilungen über ihre Verhaftung um ihre Freilassung bemüht. Die Bundesregierung hat nach Bekanntwerden der

---

ber 1968 viermal beim jugoslawischen Außenministerium interveniert (Schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 10. 2. 1969, 5. BT, 218. Sitzung, Sten.Ber., S. 11830 B). — Nachdem am 18. bzw. 29. 12. 1970 die deutschen Staatsangehörigen Hermann Seibold und Adolf Marx in Guinea unter politisch motivierten Beschuldigungen verhaftet worden waren, wurde der Geschäftsträger der deutschen Botschaft Conakry in der Folgezeit mehrfach bei der Regierung von Guinea vorstellig. Da der Botschaft die Gründe für die Verhaftung der beiden Deutschen nicht bekanntgegeben worden waren, verwies der Geschäftsträger in einer am 11. 1. 1971 überreichten Note unter Berufung auf das Völkerrecht eindringlich auf das Recht zur Gewährung konsularischen Schutzes für die beiden Verhafteten. Im übrigen bat die Bundesregierung befreundete afrikanische Regierungen und internationale Organisationen, die Verantwortlichen in Guinea zur Einhaltung der Regeln der internationalen Zusammenarbeit zu bewegen. Nachdem all diese Bemühungen erfolglos geblieben waren, appellierte Bundespräsident Heinemann an Staatspräsident Touré, hinsichtlich der in Haft gehaltenen Deutschen nichts geschehen zu lassen, was später einmal nicht mehr ungeschehen gemacht werden könnte. Was immer deutschen Staatsbürgern vorgeworfen werde, müsse noch einmal in Ruhe geklärt werden. Am 29. 1. 1971 brach Guinea die diplomatischen Beziehungen zur BRD ab (AdG 1971, S. 16048 A).

[124]) Zum Fall des im Juni 1969 in tschechoslowakische Haft geratenen Heinz Bauermeister vgl. die Schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 5. 9. 1969 (BT-Drs. V/4694, S. 12).

[125]) Vgl. hierzu die Fälle der drei in »Biafra« festgehaltenen und verurteilten deutschen Erdöltechniker (BT-Drs. V/4695, S. 21), der in die Gefangenschaft der Nationalen Befreiungsfront bzw. Nordvietnams geratenen deutschen Malteser Helfer (6. BT, 24. Sitzung, Sten.Ber., S. 988 A) und der beiden in Guinea verhafteten Deutschen Marx und Seibold (oben Anm. 123).

[126]) Vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 654.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Verurteilung der Erdöltechniker durch ein Sondergericht umgehend durch Telegramme des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Bundesaußenministers den Kaiser von Äthiopien als Vorsitzenden des Konsultativausschusses der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) für Nigeria und den Generalsekretär der OAE, Diallo Telli, sowie über unsere Auslandsvertretungen die Präsidenten der Elfenbeinküste und Gabuns und die Regierungen Portugals und Frankreichs um ihre guten Dienste gebeten. Weiterhin wurden das Internationale Rote Kreuz, der Caritasverband und das Diakonische Werk durch Telegramme des Bundesministers des Auswärtigen gebeten, ihre Verbindungen zur Regierung von ›Biafra‹ zu nutzen, um Nachforschungen über das Befinden der Vermißten anzustellen und ihre Freilassung zu fordern. Mit dem inoffiziellen Vertreter ›Biafras‹ in der Bundesrepublik Deutschland fand ein privater Kontakt statt. Alle Schritte erfolgten in ständiger Abstimmung mit der italienischen Regierung. Sie haben zur Freilassung der gefangenen Erdöltechniker geführt« [127]).

b) Auf die Frage nach den Anstrengungen der Bundesregierung, nähere Auskünfte über das Schicksal der in Nordvietnam gefangengehaltenen deutschen Malteser Helfer zu erhalten, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen, Dahrendorf, am 14. Januar 1970 dem Bundestag:

»Die letzten Appelle der Bundesregierung an die Verantwortlichen Nordvietnams, der Nationalen Befreiungsfront und ihrer Verbündeten, die in Gefangenschaft befindlichen Angehörigen des Malteser Hilfsdienstes freizulassen, blieben bisher ohne jedes Echo. Das gleiche gilt für ihre vorhergehenden Bemühungen über befreundete Regierungen und andere Stellen, eine Nachricht über die Vermißten zu erhalten.

In der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung dabei der Vermittlung befreundeter Regierungen und internationaler humanitärer Organisationen bedient, die über Kontakte zu den zuständigen Stellen Nordvietnams bzw. der FNL verfügen. Über diese vorhandenen Kanäle wird weiter versucht, Auskünfte über das Schicksal der Helfer zu erlangen, auch wenn die Erfolgsaussichten dafür gering erscheinen. In ähnlichen Fällen blieben die Bemühungen anderer Staaten mit direkten Verbindungen zu Nordvietnam bzw. der FNL ohne Ergebnis« [128]).

Diplomatie und Konsularwesen

35. Am 15. Juli 1969 gaben die Regierungen der BRD und der **Arabischen Republik Jemen** die **Wiederaufnahme** der im Mai 1965 abgebrochenen **diplomatischen Beziehungen** bekannt [129]).

---

[127]) BT-Drs. V/4695, S. 21.
[128]) 6. BT, 24. Sitzung, Sten.Ber., S. 988 A.
[129]) Bull. 1969, S. 819, 908; AdG 1969, S. 14804 A. Zum Abbruch durch neun arabische

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

36. Anläßlich der **Entführung und Ermordung des deutschen Botschafters in Guatemala**[130]), Karl Graf von Spreti, vertrat die Bundesregierung den Standpunkt, daß die auf Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961[131]) beruhende völkerrechtliche Verpflichtung[132]) des Empfangsstaates zum Schutz der Diplomaten den innerstaatlichen Gesetzen vorgehe. Demgegenüber bestand der guatemaltekische Außenminister Fuentes

---

Staaten im Mai 1965 vgl. VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 154 f.; zur Wiederaufnahme mit Jordanien am 27. 2. 1967 vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 673. — Bis zum Abschluß des vorliegenden Berichts nahmen zwei weitere arabische Staaten die im Mai 1965 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zur BRD wieder auf: die Demokratische Volksrepublik Algerien am 21. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 2088) und die Demokratische Republik Sudan am 23. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 2104). — Eine Übersicht über die Vertretungen der BRD im Ausland nach dem Stand vom Oktober 1970 enthält Beilage 30/70 zum BAnz. Nr. 231 vom 11. 12. 1970. Ein Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der BRD nach dem Stand vom 1. 3. 1971 enthält Beilage 7/71 zum BAnz. Nr. 70 vom 15. 4. 1971. — Zur Haltung der Bundesregierung gegenüber der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR durch Drittstaaten vgl. unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 72.

[130]) Am 31. 3. 1970 entführten unbekannte Angehörige der Untergrundorganisation «Fuerzas Armadas Rebeldes» (FAR) den deutschen Botschafter, um von der guatemaltekischen Regierung die Freilassung von 16 namentlich genannten verhafteten Guerilleros und ihre Übergabe an die mexikanische Botschaft unter Zusicherung freien Geleits zu erpressen (später erhöhten die Entführer ihre Forderung auf 22 Häftlinge und US-$ 700 000). Zahlreiche Versuche sowohl der Botschaft Guatemala und des Auswärtigen Amtes als auch u. a. des Apostolischen Nuntius in Guatemala, auf die guatemaltekische Regierung einzuwirken, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Freilassung des Botschafters zu erreichen, blieben erfolglos. Die Regierung von Guatemala sah sich, wie Außenminister Fuentes Mohr am 2. 4. 1970 dem Nuntius und dem deutschen Geschäftsträger gegenüber erklärte, außerstande, den Forderungen der Entführer zu entsprechen. Der Außenminister machte hierfür sowohl juristische als auch politische Gründe geltend. Nach seiner Darstellung handelte es sich außer in einem fraglichen Fall bei allen Verhafteten um bereits Verurteilte, die nur nach einem langwierigen, etwa drei Monate dauernden Verfahren und nur bei Vorliegen erwiesener Unschuld vom Obersten Gerichtshof freigesprochen werden könnten. Nachdem auch verschiedene Versuche, mit Hilfe des Nuntius direkten Kontakt zu den Entführern herzustellen, gescheitert waren, wurde der Botschafter am Abend des 5. 4. 1970 tot aufgefunden. — Die Bundesregierung hat am 16. 4. 1970 dem Bundestag als BT-Drs. VI/622 eine Dokumentation über die Bemühungen zur Freilassung des Botschafters vorgelegt. Sie ist zusammen mit der von Bundesaußenminister Scheel am 17. 4. 1970 im deutschen Bundestag abgegebenen Erklärung im Bull. 1970, S. 501 ff., abgedruckt. — Zu den Bemühungen der Bundesregierung vor der Ermordung des Botschafters vgl. die Fragestunde des deutschen Bundestages am 24. 4. 1970 (6. BT, 47. Sitzung, Sten.Ber., S. 2385 ff.).

[131]) BGBl. 1964 II, S. 958. Art. 29 lautet: »Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern«.

[132]) Das Wiener Übereinkommen ist für Guatemala am 24. 4. 1964 in Kraft getreten (Bek. vom 13. 2. 1965, BGBl. II, S. 147).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mohr auf dem Vorrang der Verfassung vor völkerrechtlichen Verpflichtungen. Vor der Ermordung des Botschafters wurde der deutsche Standpunkt in mehreren Gesprächen sowohl durch den deutschen Geschäftsträger und den als Sonderbeauftragten der BRD nach Guatemala entsandten Leiter der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes, Ministerialdirektor Hoppe, dem Außenminister Guatemalas als auch durch den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Duckwitz, dem guatemaltekischen Botschafter in Bonn dargelegt. Außerdem erklärte Bundesaußenminister Scheel in einer Botschaft an Außenminister Fuentes Mohr u. a.:

> »Nach Lage der Dinge liegt es in der Hand Ihrer Regierung, den völkerrechtlichen Grundsätzen, die durch die Entführung Graf Spretis aufs gröblichste verletzt worden sind, Genüge zu tun. Es ist daher weder der Weltöffentlichkeit noch dem deutschen Volk verständlich, daß Ihre Regierung sich nicht in der Lage sieht, durch entsprechende Angebote den Partisanen gegenüber die Freilassung des entführten deutschen Botschafters herbeizuführen« [133]).

Nach dem Tod des Botschafters begab sich der Bundesaußenminister persönlich nach Guatemala, um, wie er am 17. April 1970 im Bundestag erklärte,

> »allen Staaten, in denen es ähnliche Gefahren gibt, demonstrativ vor Augen zu führen, welche schwerwiegende und grundsätzliche Bedeutung die Bundesregierung diesem unerhörten Fall zumißt« [134]).

Dort brachte er am 10. April 1970 durch folgende Erklärung gegenüber Staatspräsident Méndez Montenegro nochmals die Auffassung der Bundesregierung zum Ausdruck:

> »Die Bundesregierung ist tief enttäuscht, daß es die Regierung von Guatemala abgelehnt hat, die gebotenen Maßnahmen zur Befreiung und Rettung des deutschen Botschafters Graf Spreti zu ergreifen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, in denen sich die Regierung von Guatemala befindet. Dennoch ist die Haltung, die die guatemaltekische Regierung eingenommen hat, für die Bundesregierung nicht nur unverständlich, sondern sie sieht darin auch eine Verletzung des geltenden Völkerrechts.
>
> ... Sie sieht sich außerdem gezwungen, aus diesem Ereignis den Schluß zu ziehen, daß die Unversehrtheit ihrer in amtlichem Auftrag in Guatemala weilenden Vertreter zur Zeit nicht gewährleistet ist. Die Bundesregierung sieht sich daher verpflichtet, die zum Schutz ihrer Vertreter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

---

[133]) Anlage 3 zur Dokumentation der Bundesregierung (BT-Drs. VI/622; Bull. 1970, S. 508).

[134]) 6. BT, 44. Sitzung, Sten.Ber., S. 2245 B; Bull. 1970, S. 502.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Unbeschadet der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala bestehenden Beziehungen werden der Geschäftsträger und weiteres Personal der Botschaft in Guatemala zurückgezogen« [135]).

Aus dem letzten Satz dieser Erklärung geht die von der Bundesregierung aus dem Fall Spreti gezogene Konsequenz hervor. Der vollständige Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Guatemala wurde vom Bundesaußenminister als unzweckmäßig abgelehnt [136]).

Auf die Frage eines Abgeordneten, welche Maßnahmen zum Schutz der deutschen Diplomaten in den in Frage kommenden Ländern die Bundesregierung nach der Entführung und Ermordung des deutschen Botschafters in Guatemala zu ergreifen beabsichtige, antwortete Bundesaußenminister Scheel dem Bundestag:

»Noch am selben Tage, an dem die Ermordung des Botschafters bekannt wurde, hat das Auswärtige Amt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Frage prüft, welche Maßnahmen getroffen werden können und sollen, um die Sicherheit der Bediensteten der deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Familienangehörigen über die geltenden Dienstvorschriften hinaus zu verbessern.

...

Die zweite Gruppe der eingeleiteten Maßnahmen bezieht sich auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorkehrungen. Kontakte sind hierzu aufgenommen und werden in den nächsten Tagen weiter ausgedehnt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen läßt sich eine erfreuliche internationale Solidarität zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen unter den befreundeten Nationen feststellen. Ziel dieser Aktion ist vor allem eine weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Vertretungen der verschiedenen Staaten an Ort und Stelle bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Abwehr von verbrecherischen Angriffen auf Auslandsbedienstete.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung, auch internationale Organisationen für eine Behandlung dieser Frage zu interessieren. Sie denkt hierbei an eine gemeinsame Ächtung von Gewaltmaßnahmen gegen Unbeteiligte als Mittel der politischen Auseinandersetzung sowie an eine Konkretisierung der völkerrechtlichen Normen, die den Schutz und die Unverletzlichkeit diplomatischer Vertreter zum Inhalt haben« [137]).

---

[135]) Anlage 4 zur Dokumentation der Bundesregierung (BT-Drs. VI/622; Bull. 1970, S. 508). — Erst im Herbst 1971 entsandte die Bundesregierung wieder einen Botschafter nach Guatemala, wie sich aus einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes über die Erteilung des Agréments durch die Regierung von Guatemala ergibt (Bull. 1971, S. 1564).

[136]) 6. BT, 44. Sitzung, Sten.Ber., S. 2245 C; Bull. 1970, S. 502.

[137]) 6. BT, 47. Sitzung, Sten.Ber., S. 2406 A. — Der Botschafter der BRD in Brasilien, Ehrenfried von Holleben, wurde am 11. 6. 1970 in Rio de Janeiro von Angehörigen revolutionärer Gruppen überfallen und entführt; er wurde am 16. 6. 1970 wieder

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

37. Als Folge der Proklamation der Republik Rhodesien am 2. März 1970 **schloß** die Bundesregierung mit Wirkung vom 12. März 1970 die **konsularischen Vertretungen der BRD in Südrhodesien,** das Generalkonsulat in Salisbury und das Wahlkonsulat in Bulawayo [138]).

Zusammenarbeit der Staaten

38. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Abschluß weiterer Abkommen über **Hilfe für Entwicklungsländer** [139]) bekanntgegeben [140]).

---

freigelassen, nachdem die brasilianische Regierung die Forderungen der Entführer erfüllt hatte (AdG 1970, S. 15550 B).

[138]) BAnz. 1970 Nr. 58, S. 5. In gleicher Weise reagierten im Laufe des Monats März 1970 mit Ausnahme Südafrikas und Portugals alle Staaten, die konsularische Vertretungen in Südrhodesien unterhielten (AdG 1970, S. 15408 A). — Zur Haltung der Bundesregierung nach der Unabhängigkeitserklärung vom 11. 11. 1965 vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 75.

[139]) Vgl. zuletzt VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 123 mit weiteren Nachweisen. — Über die Ziele und Maßnahmen der deutschen Entwicklungspolitik in der Zweiten Entwicklungsdekade vgl. die von der Bundesregierung am 26. 2. 1970 beschlossenen Grundsätze (Bull. 1970, S. 320) sowie die Erläuterungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Eppler, hierzu vom selben Tage (Bull. 1970, S. 320 f.) und vom 16. 7. 1970 (Bull. 1970, S. 965 f.). Zu den Leistungen der BRD an Entwicklungsländer in den Jahren 1969 und 1970 vgl. BAnz. 1970 Nr. 52, S. 4; 1971 Nr. 49, S. 4 und Nr. 58, S. 7. — Private Investitionen in Entwicklungsländern wurden weiterhin durch Investitionsschutzabkommen gefördert: siehe oben im Abschnitt »Privates Vermögen im Ausland« Nr. 31. — Zum Entwicklungshelfergesetz vom 18. 6. 1969 (BGBl. I, S. 549) vgl. BT-Drs. V/2696 und Bull. 1969, S. 717. Zur Verhaftung zweier deutscher Entwicklungshelfer in Guinea im Dezember 1970 vgl. oben im Abschnitt »Diplomatischer Schutz« Nr. 34 Anm. 123. — Zur Frage der internationalen Ausschreibung bei Kapitalhilfeprojekten vgl. die Antwort des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Eppler, vom 16. 6. 1970 (BT-Drs. VI/954). — Wegen Kulturabkommen mit Entwicklungsländern siehe unten in diesem Abschnitt Nr. 39.

[140]) a) Kapitalhilfeabkommen (seit 2. 2. 1972 werden die bisher durch Runderlasse Außenwirtschaft im BAnz. bekanntgemachten völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Zwecke der Zusammenfassung aller völkerrechtlichen Vereinbarungen in einem Verkündungsorgan im BGBl. II veröffentlicht; im BAnz. wird auf diese Veröffentlichungen durch einen Runderlaß Außenwirtschaft hingewiesen; vgl. Runderlaß Außenwirtschaft 4/72 vom 2. 2. 1972, BAnz. Nr. 29): Abkommen mit Äthiopien vom 17. 12. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 757); Abkommen mit Argentinien vom 23. 10. 1969 (BAnz. 1970 Nr. 6) und 3. 2. 1970 (BAnz. Nr. 82); Abkommen mit Birma vom 9. 5. 1970 (BAnz. Nr. 145) und 18. 9. 1970 (BAnz. Nr. 220); Abkommen mit Bolivien vom 5. 8. 1969 (BAnz. Nr. 204) und 24. 11. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 304); Abkommen mit Ceylon (seit 22. 5. 1972 Republik Sri Lanka, AdG 1972, S. 17259 A) vom 3. 8. 1969 (BAnz. Nr. 199); Abkommen mit Dahome vom 23. 7. 1970 (BAnz. Nr. 215); Abkommen mit Ecuador vom 14. 8. 1969 (BAnz. Nr. 232) und 24. 4. 1970 (BAnz. Nr. 135); Abkommen mit der Elfenbeinküste vom 5. 5. 1970 (BAnz. Nr. 145); Abkommen mit Gabun vom 5. 11. 1970 (BAnz. Nr. 235); Abkommen mit Ghana vom 11. 7. 1969 (BAnz. Nr. 176) und 8. 12. 1970 (BAnz. 1971 Nr. 64); Abkommen mit Indonesien vom 8. 5. 1969 (BAnz. Nr. 189), 23. 10. 1969 (BAnz. 1970 Nr. 28) und 27. 8. 1970 (BAnz. Nr. 226); Abkommen mit Iran vom 8. 9. 1968 (BAnz.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

39. Im Rahmen der **Auswärtigen Kulturpolitik** der BRD sind im Berichtszeitraum weitere fünf Kulturabkommen geschlossen worden [141]).

1969 Nr. 216) und 29. 4. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 821); Abkommen mit Jordanien vom 29. 1. 1970 (BAnz. Nr. 54); Abkommen mit Kenia vom 11. 4. 1969 (BAnz. Nr. 115), 13. 3. 1970 (BAnz. Nr. 98) und 1. 7. 1970 (BAnz. Nr. 151); Abkommen mit Kolumbien vom 27. 1. 1970 (BAnz. Nr. 74) und 10. 12. 1970 (BAnz. 1971 Nr. 58); Abkommen mit Malawi vom 7. 10. 1970 (BAnz. Nr. 221); Abkommen mit Malaysia vom 18. 3. 1969 (BAnz. Nr. 99); Abkommen mit Mali vom 21. 11. 1969 (BAnz. 1970 Nr. 15); Abkommen mit der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration vom 22. 7. 1970 (BAnz. Nr. 149); Abkommen mit Nicaragua vom 9. 10. 1968 (BAnz. 1969 Nr. 11, 1970 Nr. 198); Abkommen mit Niger vom 16. 7. 1969 (BAnz. Nr. 193); Abkommen mit Nigeria vom 30. 7. 1969 (BAnz. Nr. 193); Abkommen mit Paraguay vom 11. 11. 1969 (BAnz. 1970 Nr. 41); Abkommen mit Senegal vom 28. 9. 1970 (BAnz. Nr. 214); Abkommen mit Sierra Leone vom 15. 12. 1970 (BAnz. 1971 Nr. 64); Abkommen mit Somalia vom 28. 11. 1968 (BAnz. 1969 Nr. 157) und 20. 1. 1970 (BAnz. Nr. 48); Abkommen mit Togo vom 18. 6. 1970 (BAnz. Nr. 196); Abkommen mit dem Tschad vom 18. 4. 1969 (BAnz. Nr. 149); Abkommen mit der Türkei vom 3. 6. 1969 (BAnz. Nr. 133, 172) und 16. 6. 1970 (BAnz. Nr. 135, 155); Abkommen mit Uganda vom 15. 1. 1969 (BAnz. Nr. 123); Abkommen mit Zaïre (bis 26. 10. 1971: Demokratische Republik Kongo; vgl. AdG 1971, S. 16642 C) vom 18. 3. 1969 (BAnz. Nr. 84); Abkommen mit der Zentralafrikanischen Republik vom 22. 5. 1969 (BAnz. Nr. 148); Abkommen mit Zypern vom 24. 6. 1970 (BAnz. Nr. 163).

b) Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit: Abkommen mit Brasilien vom 9. 4. 1969 (BAnz. Nr. 106), 30. 5. 1969 (BAnz. Nr. 138) und 2. 10. 1970 (BAnz. Nr. 232); Abkommen mit der Arabischen Republik Jemen vom 28. 11. 1969 (BAnz. 1970 Nr. 37, 1972 Nr. 98) und 28. 9. 1970 (BAnz. Nr. 226); Abkommen mit Marokko vom 2. 7. 1970 (BAnz. Nr. 165); Abkommen mit Tunesien vom 24. 4. 1969 (BAnz. Nr. 144) und 23. 4. 1970 (BAnz. Nr. 126).

c) Abkommen auf wirtschaftlich-technischem und wissenschaftlich-technologischem Gebiet: Abkommen mit Argentinien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 31. 3. 1969, in Kraft getreten am 22. 10. 1969 (Bek. vom 28. 11. 1969, BGBl. 1970 II, S. 5); Rahmenabkommen mit Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 9. 6. 1969, in Kraft getreten am 12. 8. 1969 (Bek. vom 30. 9. 1969, BGBl. II, S. 2118) sowie Notenwechsel zu zwei Einzelvereinbarungen vom 18. 11. 1971 (BAnz. Nr. 217, S. 5); Abkommen mit Brasilien über geologische und geophysikalische Lagerstättenforschung vom 1. 6. 1970 (BAnz. Nr. 98, S. 2); Rahmenabkommen mit Chile über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 18. 10. 1968, in Kraft getreten am 3. 10. 1969 (Bek. vom 24. 3. 1970, BAnz. Nr. 64, S. 1); Abkommen mit Chile über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 28. 8. 1970, in Kraft getreten am 23. 10. 1970 (Bek. vom 13. 1. 1971, BGBl. II, S. 106); Abkommen mit Jugoslawien über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit vom 10. 2. 1969, in Kraft getreten am 19. 6. 1969 (BAnz. Nr. 145 und 1970 Nr. 46); Abkommen mit Jugoslawien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 28. 7. 1969, in Kraft getreten am 26. 1. 1970 (Bek. vom 22. 12. 1970, BGBl. II, S. 1375); Rahmenabkommen mit Spanien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 23. 4. 1970, in Kraft getreten am 10. 3. 1971 (Bek. vom 3. 5. 1971, BGBl. II, S. 1005); Abkommen mit Tunesien über technische Zusammenarbeit vom 23. 4. 1970, in Kraft getreten am selben Tage (Bek. vom 30. 9. 1970, BAnz. Nr. 196, S. 2).

[141]) Im Berichtszeitraum sind folgende Abkommen unterzeichnet worden oder in Kraft getreten: Kulturabkommen mit Bolivien vom 4. 8. 1966, in Kraft getreten am

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

40. Auf **wissenschaftlich-technologischem Gebiet** wurden im Berichtszeitraum folgende Verträge [142]) abgeschlossen:

a) Am 13. Februar 1969 schlossen zwölf europäische Staaten in Genf das Übereinkommen zur Gründung einer **Europäischen Konferenz für Molekularbiologie** [143]).

b) Das Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der **BRD**, den **Niederlanden** und **Großbritannien** über die Zusammenarbeit bei der **Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans** [144]) soll die Versorgung deutscher Reaktoren mit angereichertem Uran durch eine größere Unabhängigkeit von Lieferungen aus dem Ausland sicherstellen. Die bisher parallel betriebenen Arbeiten bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Urananreicherung können nunmehr gemeinsam fortgesetzt werden, nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den beteiligten Regierungen in dem Verfahren gemäß Art. 3 des Euratom-Ver-

---

21. 9. 1970 (Bek. vom 2. 9. 1970, BGBl. II, S. 977); Kulturabkommen mit Brasilien vom 9. 6. 1969, in Kraft getreten am 17. 12. 1970 (Bek. vom 27. 1. 1971, BGBl. II, S. 117); Kulturabkommen mit Ecuador vom 13. 3. 1969, in Kraft getreten am 22. 3. 1970 (Bek. vom 14. 9. 1970, BGBl. II, S. 1025); Kulturabkommen mit Indien vom 20. 3. 1969, in Kraft getreten am 11. 9. 1969 (Bek. vom 19. 8. 1969, BGBl. II, S. 1713); Abkommen mit Jugoslawien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 28. 7. 1969, in Kraft getreten am 26. 1. 1970 (Bek. vom 22. 12. 1970, BGBl. II, S. 1375); Abkommen mit Jugoslawien über die Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der BRD in Jugoslawien vom 28. 7. 1969, in Kraft getreten am 27. 4. 1970 (Bek. vom 17. 11. 1970, BGBl. II, S. 1191); Kulturabkommen mit der Republik Korea vom 16. 5. 1970, in Kraft getreten am 16. 8. 1972 (Bek. vom 22. 8. 1972, BGBl. II, S. 1461); Kulturabkommen mit Senegal vom 23. 9. 1968, in Kraft getreten am 1. 7. 1969 (Bek. vom 18. 11. 1970, BGBl. II, S. 1224). Bis Berichtsschluß wurden noch zwei weitere Abkommen unterzeichnet: Kulturabkommen mit Zypern vom 4. 2. 1971, in Kraft getreten am 5. 2. 1972 (Bek. vom 9. 6. 1972, BGBl. II, S. 689), und Kulturabkommen mit El Salvador vom 2. 12. 1971, in Kraft getreten am 30. 6. 1972 (Bek. vom 9. 8. 1972, BGBl. II, S. 1061). — Vgl. hierzu Mosler, Kulturabkommen des Bundesstaats, ZaöRV Bd. 16, S. 1, und VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 151 f.

[142]) Die Abkommen mit Entwicklungsländern siehe oben in diesem Abschnitt Nr. 38 c. — Zum Konzept der Bundesregierung für die weitere Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet im europäischen und weiteren internationalen Bereich vgl. den Bericht des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung vom 30. 5. 1969 (BT-Drs. V/4281).

[143]) Das Übereinkommen ist am 2. 4. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 23. 9. 1970, BGBl. II, S. 1029).

[144]) BT-Drs. VI/2245, Zustimmungsgesetz vom 15. 7. 1971 (BGBl. II, S. 929), in Kraft getreten am 19. 7. 1971 (Bek. vom 5. 8. 1971, BGBl. II, S. 1027). Die Interim-Vereinbarung vom 4. 3. 1970 über Sicherheitsverfahren und Geheimhaltung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Isotopentrennung mittels des Gaszentrifugenverfahrens (BT-Drs. VI/2245, Anlage zur Denkschrift) wurde mit dem Inkrafttreten gegenstandslos.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

trages[145]) mitgeteilt hat, daß sie keine Einwendungen gegen das Übereinkommen erhebe[146]).

c) Das Regierungsabkommen mit **Kanada** über die **Benutzung der Churchill Research Range** vom 8. Juli 1969[147]) ermöglicht es deutschen wissenschaftlichen Stellen und Instituten, für die Durchführung friedlicher Versuche unter Verwendung von Höhenforschungsraketen die Churchill Research Range zu benutzen.

d) Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung[148]) schloß am 10. Juni 1969 mit der **Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten**[149]) zwei Vereinbarungen über die Durchführung des **Projektes eines Aeronomiesatelliten** und des **HELIOS-Projekts** (Sonnensonde), die am selben Tage in Kraft getreten sind[150]).

41. a) Der Bundestag hat am 9. Dezember 1970 der **Europäischen Konvention** vom 11. Dezember 1953 über die **Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse**[151]) und dem **Zusatzprotokoll** vom 3. Juni 1964 zugestimmt[152]). In der Denkschrift der Bundesregierung wird hierzu u. a. ausgeführt:

> »Die am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 599), die nach Ratifikation durch drei Staaten am 20. April 1954 in Kraft trat und am 3. März 1955 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, ist seinerzeit nach der damals herrschenden Auffassung als Verwaltungsabkommen behandelt worden. Neuere Erkenntnisse lassen es jedoch geboten erscheinen, die Konvention ebenso wie das Zusatzprotokoll von 1964 den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorzulegen. . . .
>
> Die Konvention schafft die Voraussetzungen dafür, daß zur Zulassung zu den Universitäten der Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit der im Gebiet eines

---

[145]) BGBl. 1957 II, S. 753, 1014, 1678.

[146]) Vgl. die Denkschrift zu dem Übereinkommen (BT-Drs. VI/2245, S. 24).

[147]) Das Abkommen ist am selben Tage in Kraft getreten (Bek. vom 3. 2. 1970, BGBl. II, S. 97). — Das deutsch-kanadische Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 16. 4. 1971 ist am 30. 6. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 22. 3. 1972, BGBl. II, S. 566).

[148]) Seit 23. 11. 1969 führt er die Bezeichnung »Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft«.

[149]) United States National Aeronautics and Space Administration — NASA.

[150]) Bek. vom 3. 2. 1970 (BGBl. II, S. 166, 171). — Eine weitere Vereinbarung schloß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 21. 4. 1971 mit dem Innenministerium der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der magnetohydrodynamischen Energieumwandlung (Bek. vom 12. 6. 1971, BGBl. II, S. 1010).

[151]) BGBl. 1955 II, S. 600. Die Konvention ist für die BRD am 3. 3. 1955 in Kraft getreten (Bek. vom 2. 4. 1955, BGBl. II, S. 599).

[152]) Gesetz vom 3. 2. 1971 (BGBl. II, S. 17). Das Zusatzprotokoll ist für die BRD am 24. 8. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 9. 8. 1971, BGBl. II, S. 1053).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

anderen Vertragsstaates erteilten Zeugnisse anerkannt wird, oder, falls diese Zulassung nicht der staatlichen Kontrolle unterliegt, sich der betreffende Staat dafür einsetzt, daß die Universitäten eine entsprechende Regelung annehmen.

... Das Zusatzprotokoll enthält eine wichtige Ergänzung der Konvention. Es bietet die Gewähr dafür, daß die an ›Auslandsschulen‹ der Mitgliedstaaten sowie an ›Europäischen Schulen‹ erworbenen Reifezeugnisse den Reifezeugnissen der Inlandsschulen vollkommen gleichgestellt werden. Damit wird eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Schülern vermieden, die nicht die Möglichkeit haben, die Reifeprüfung an einer Schule in ihrem Heimatstaat abzulegen. Für die Bundesrepublik ergibt sich gleichzeitig durch das Zusatzprotokoll der Vorteil, daß die Anziehungskraft der deutschen Schulen im Ausland vergrößert und ihre Stellung gefestigt wird« [153]).

b) Als Fortführung der oben genannten Konvention ist das **Europäische Übereinkommen** über die akademische **Anerkennung** von **akademischen Graden** und **Hochschulzeugnissen** [154]) vom 14. Dezember 1959 anzusehen, dem der Bundestag durch Gesetz vom 23. Oktober 1969 [155]) zugestimmt hat.

c) Am 22. Juli 1969 erging das Gesetz [156]) zum **Protokoll** über die **Gründung Europäischer Schulen** vom 13. April 1962, das die Rechtsgrundlage für die Errichtung weiterer [157]) Europäischer Schulen bildet und in seinem Art. 1 Abs. 3 auf die Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957 [158]) [160]) und die Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung vom 15. Juli 1957 [159]) [160]) Bezug nimmt.

Der Bundesrat hat in seinen Stellungnahmen [161]) zu den Gesetzent-

---

[153]) BT-Drs. VI/1012, S. 8.

[154]) BGBl. 1969 II, S. 2058. — Demselben Zweck — Erleichterung und Förderung des Auslandsstudiums im Rahmen der Mitgliedstaaten des Europarats — dient das Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland vom 12. 12. 1969, das am 2. 10. 1971 in Kraft getreten ist (Bek. vom 4. 10. 1971, BGBl. II, S. 1261).

[155]) BGBl. II, S. 2057. Das Übereinkommen ist für die BRD am 28. 2. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 20. 4. 1970, BGBl. II, S. 207).

[156]) BGBl. 1969 II, S. 1301. Das Protokoll ist am 12. 6. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 23. 7. 1970, BGBl. II, S. 842).

[157]) 1953 wurde die Europäische Schule in Luxemburg errichtet, deren Rechtsgrundlage die Satzung vom 12. 4. 1957 (BGBl. 1965 II, S. 1042) bildet. Seitdem wurden weitere Schulen dieses Typs in Brüssel, Mol (Belgien), Bergen (Niederlande), Varese (Italien) und in Karlsruhe errichtet (vgl. BT-Drs. V/3516, S. 10).

[158]) BGBl. 1965 II, S. 1042.

[159]) BGBl. 1965 II, S. 1060.

[160]) Die Satzung und die Prüfungsordnung sind für die BRD am 2. 12. 1965 in Kraft getreten (Bek. vom 14. 3. 1966, BGBl. II, S. 212). Zur damaligen Stellungnahme des Bundesrates vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 98 f.

[161]) BR-Drs. 310/70 (Beschluß), 326/68 (Beschluß) und 543/68 (Beschluß). Die Gesetze

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

würfen die Auffassung vertreten, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben sei. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung [162]) und mit Rücksicht auf das bereits erklärte Einverständnis der Länder erhebe er jedoch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

Rechtshilfe und Auslieferung

42. Der Bundestag hat am 9. Dezember 1970 dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur **Befreiung der von diplomatischen und konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation** zugestimmt [163]). Die Ausklammerung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden aus dem Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation [164]) hat sich für die internationale Freizügigkeit dieser Urkunden als hinderlich erwiesen, und zwar insbesondere für diejenigen Staaten, die wie die BRD [165]) einen Zwang zur Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nicht kennen. Das Übereinkommen ergänzt daher für die Mitgliedstaaten des Europarats [166]) das Haager Übereinkommen dahingehend, daß es die öffentlichen Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet worden sind, gänzlich von der Legalisation im engeren Sinn befreit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunde auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder in einem Drittstaat von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates errichtet worden ist. Der Gefahr von Fälschungen wird dadurch begegnet, daß der Heimatstaat des Diplomaten oder Konsularbeamten eine kostenlose und rasche Prüfung der Echtheit der Urkunde sicherstellen muß (Art. 4

---

ergingen in allen drei Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates. Hierzu vgl. auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 98 f., und VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 664 f.

[162]) Gemeint ist die sogenannte »Lindauer Absprache« vom 14. 11. 1957 (Text ZaöRV Bd. 20, S. 116 Anm. 102).

[163]) 6. BT, 84. Sitzung, Sten. Ber., S. 4713 D; Gesetz vom 19. 2. 1971 (BGBl. II, S. 85). Das Übereinkommen ist für die BRD am 19. 9. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 27. 7. 1971, BGBl. II, S. 1023).

[164]) BGBl. 1965 II, S. 875. Vgl. Art. 1 Abs. 3 Buchst. a des Haager Übereinkommens.

[165]) Nach § 438 Abs. 2 Zivilprozeßordnung, § 2 des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. 5. 1878 (RGBl. S. 89) können Gerichte und Behörden zwar die Legalisation einer ausländischen öffentlichen Urkunde verlangen, sie ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

[166]) Nach Art. 7 Abs. 1 können Nichtmitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens ihm auf Einladung des Ministerkomitees beitreten.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Abs. 2). Unter den Vertragsstaaten geht das Übereinkommen allen anderen vertraglichen Regelungen vor (Art. 5)[167].

43. Bundestag und Bundesrat haben dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die **Zuständigkeit der Behörden** und das **anzuwendende Recht** auf dem Gebiet des **Schutzes von Minderjährigen** zugestimmt[168]. Das Übereinkommen ist das Ergebnis der Beratungen der IX. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom Oktober 1960. Es ersetzt das nicht mehr zeitgemäße Haager Vormundschaftsabkommen von 1902[169]. Durch die Schaffung gemeinsamer Regeln über die Zuständigkeit der Behörden und das auf alle Schutzmaßnahmen für Minderjährige anzuwendende Recht erreicht es die Anerkennung solcher Maßnahmen in den Vertragsstaaten und sichert damit eine gleichmäßige und dauerhafte Betreuung der Minderjährigen über die Grenzen der einzelnen Staaten hinweg[170].

44. Der weiteren Vereinfachung des **internationalen Rechtsverkehrs in Zivilsachen** dienen verschiedene Abkommen, die im Berichtszeitraum in Kraft getreten oder unterzeichnet worden sind[171].

---

[167]) Vgl. im einzelnen die Denkschrift der Bundesregierung und den Erläuternden Bericht des Sachverständigenausschusses des Europarats (BT-Drs. VI/943, S. 7 ff.) sowie Arnold, NJW 1971, S. 2109. — Zweiseitige Verträge wurden bis zum Abschluß des vorliegenden Berichts mit Italien am 7. 6. 1969 unterzeichnet (Bull. 1969, S. 658) sowie mit Frankreich am 11. 12. 1970 (Bull. 1970, S. 1952) und Belgien am 25. 6. 1971 (Bull. 1971, S. 1143) paraphiert. Dabei wurde nicht nur der Verzicht auf die Legalisation, sondern — von wenigen Ausnahmen abgesehen — auch auf die innerstaatliche Echtheitsbescheinigung (Apostille) vereinbart.

[168]) Gesetz vom 30. 4. 1971 (BGBl. II, S. 217). Das Übereinkommen ist für die BRD am 17. 9. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 11. 10. 1971, BGBl. II, S. 1150).

[169]) RGBl. 1904, S. 240. Nach Art. 18 Abs. 1 des neuen Übereinkommens gilt es nur noch im Verhältnis zu den Staaten, die das Übereinkommen vom 5. 10. 1961 nicht ratifiziert haben.

[170]) Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen (BT-Drs. VI/947, S. 9 ff.). — Siehe auch Kropholler, Erste Erfahrungen mit dem Haager Minderjährigenschutzabkommen, NJW 1972, S. 371, und ders., Das Haager Minderjährigenschutzabkommen — ein neuer Ansatz im deutschen Internationalen Privatrecht, NJW 1971, S. 1721. — In diesem Zusammenhang ist auch das Europäische Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger zu erwähnen, das Bundesjustizminister Jahn am 28. 5. 1970 anläßlich der 6. Europäischen Justizministerkonferenz in Den Haag für die BRD unterzeichnet hat (BAnz. 1970 Nr. 96, S. 7).

[171]) Übereinkommen vom 10. 12. 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen, BT-Drs. V/1805, Zustimmungsgesetz vom 7. 2. 1969 (BGBl. II, S. 161), für die BRD in Kraft getreten am 7. 10. 1969 (Bek. vom 7. 2. 1970, BGBl. II, S. 110). Vgl. auch VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 685 f. — Übereinkommen vom 10. 9. 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und Übereinkommen vom 10. 9. 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland, BT-Drs. V/3164, Zustimmungsgesetz vom 3. 3. 1969 (BGBl. II, S. 445), für die BRD in Kraft

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

45. Zur Notwendigkeit des **deutsch-österreichischen Vertrages** vom 11. September 1970 über **Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten**[172]) heißt es in der Denkschrift der Bundesregierung:

»Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953 über gegenseitige Verwaltungshilfe (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1501), die auch Österreich angenommen hat, ist auf eine weltweite Zusammenarbeit zugeschnitten und sieht nur beschränkte Unterstützungsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vor. Der Vertrag vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 834) findet nach seinem Artikel 1 Satz 2 auf die in den Vertragsstaaten jeweils vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie auf Zölle und Monopolabgaben keine Anwendung. Um eine Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der

---

getreten am 25. 7. 1969 (Bek. vom 22. 9. 1969, BGBl. II, S. 2054). — Vertrag vom 19. 7. 1966 mit Tunesien über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BT-Drs. V/3167, Zustimmungsgesetz vom 29. 4. 1969 (BGBl. II, S. 889), in Kraft getreten am 13. 3. 1970 (Bek. vom 2. 3. 1970, BGBl. II, S. 125). Dazu Gesetz vom 29. 4. 1969 zur Ausführung des Vertrages (BGBl. I S. 333), in Kraft getreten am 13. 3. 1970 (Bek. vom 25. 3. 1970, BGBl. I, S. 307). Vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 119. — Der Bundestag hat dem Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch Gesetz vom 24. 7. 1972 (BGBl. II, S. 773) zugestimmt. Vgl. hierzu auch das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 29. 7. 1972 (BGBl. I, S. 1328) und das Gesetz zum Protokoll vom 3. 6. 1971 zu dem Übereinkommen vom 7. 8. 1972 (BGBl. II, S. 845). Das Übereinkommen und das Ausführungsgesetz sind am 1. 2. 1973 in Kraft getreten (Bek. vom 12. 1. 1973, BGBl. I, S. 26; II, S. 60). — Bundesjustizminister Jahn hat am 28. 5. 1970 anläßlich der 6. Europäischen Justizministerkonferenz in Den Haag das Europäische Übereinkommen über die Opposition bei international gehandelten Inhaber-Wertpapieren für die BRD unterzeichnet (BAnz. 1970 Nr. 96, S. 7). — In der Zeit vom 16. bis 27. 8. 1971 fanden in Bonn deutsch-jugoslawische Verhandlungen über ein Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen statt (BAnz. 1971 Nr. 162, S. 5).

[172]) BGBl. 1971 II, S. 1001, in Kraft getreten am 12. 12. 1971 (Bek. vom 17. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 14). Art. 4 des Vertrages lautet: »Rechts- und Amtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen«. Diese Vorschrift lehnt sich an Art. 2 Buchst. b des Europäischen Übereinkommens vom 20. 4. 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II, S. 1386; vgl. auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 123 ff.) an und berücksichtigt wesentliche öffentliche Interessen. Danach kann die Unterstützung auch bei Zuwiderhandlungen politischen Charakters versagt werden. — Ein entsprechender Vertrag wurde am 27. 11. 1969 mit Spanien geschlossen, BT-Drs. VI/1240; Zustimmungsgesetz vom 23. 2. 1971 (BGBl. II, S. 92); in Kraft getreten am 28. 5. 1971 (Bek. vom 21. 5. 1971, BGBl. II, S. 842).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

beiderseitigen Zoll- und Finanzverwaltungen auf diesen Rechtsgebieten zu schaffen, war der Abschluß des Vertrages erforderlich« [173]).

46. Das Netz internationaler Regelungen auf dem Gebiet der **Auslieferung** und der **Rechtshilfe in Strafsachen** wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut [174]):

a) Der Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der BRD und **Tunesien** über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen [175]) ist am 13. März 1970 in Kraft getreten [176]). Er lehnt sich an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 [177]) und das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen [177]) an und sieht für den Fall der Auslieferung wegen einer mit Todesstrafe bedrohten Handlung vor, daß die Regierung des ersuchenden Staates ihrer zuständigen Behörde empfiehlt, die erkannte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln (Art. 10). Da Art. 31 Abs. 2 bestimmt, daß bei der Überstellung von Häftlingen als Zeugen die überstellte Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft gehalten werden muß, wurde entsprechend Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 GG auf Antrag des Rechtsausschusses des Bundestages dem Art. 1 des Ratifikationsgesetzes folgender Abs. 2 angefügt [178]):

> »(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch den Vertrag eingeschränkt«.

b) Am 28. Mai 1970 wurde in Den Haag das **Europäische Übereinkommen** über die **internationale Anerkennung von Strafurteilen** unterzeichnet. In einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums heißt es hierzu:

> »Danach kann ein Strafurteil, das in einem Europaratsstaat ergangen ist, in einem anderen Europaratsstaat im wesentlichen unter folgenden Voraussetzungen vollstreckt werden. Die dem Urteil zugrundeliegende Handlung muß nach dem Recht beider Staaten strafbar, das Urteil muß vollstreckbar und unter Beachtung der Grundsätze der Menschenrechtskonvention ergangen sein. Der

---

[173]) BT-Drs. VI/1797, S. 6.

[174]) Vgl. zuletzt VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 677 f. — Zur Auslieferungspraxis vgl. auch Grützner, Der Auslieferungsverkehr der BRD mit dem Ausland im Jahre 1969, Beilage 16/71 zum BAnz. Nr. 122 vom 8. 7. 1971.

[175]) BGBl. 1969 II, S. 1157.

[176]) Bek. vom 5. 3. 1970, BGBl. II, S. 127.

[177]) BGBl. 1964 II, S. 1369, 1386. Vgl. auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 123. Beide Übereinkommen sind für die BRD bei Berichtsschluß noch nicht in Kraft getreten.

[178]) Vgl. Bericht des Abgeordneten Wahl und Antrag des Ausschusses, BT-Drs. V/3848.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ersuchte Staat kann die Vollstreckung des ausländischen Urteils nur aus den in dem Übereinkommen aufgeführten Gründen ablehnen.

Ferner sind in dem Übereinkommen die indirekten Wirkungen festgelegt, die Strafurteile eines Europaratsstaates in einem anderen Europaratsstaat haben. Die bedeutendste Wirkung ist die Beachtung des Grundsatzes, daß niemand zweimal wegen derselben Straftat verurteilt werden darf. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten, von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, derentwegen der Täter bereits in einem anderen Mitgliedstaat freigesprochen worden ist oder derentwegen er verurteilt worden ist, sofern er die Strafe vollständig verbüßt hat, sie noch verbüßt oder wenn die Vollstreckung der Strafe auf Grund einer entsprechenden Entscheidung nicht durchgeführt ist.

Weiter werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, die es den Gerichten ermöglichen sollen, in anderen Mitgliedstaaten erfolgte Verurteilungen bei erneuter Straffälligkeit eines Täters zu berücksichtigen. Das ist z. B. für die Begründung der Rückfallvoraussetzungen wichtig« [179]).

Zu den Fällen, in denen Deutsche in der Türkei wegen Rauschgiftvergehen zu — für deutsche Verhältnisse — außerordentlich hohen Strafen verurteilt worden sind, erklärte der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen, Dahrendorf, unter Bezugnahme auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Anerkennung von Strafurteilen am 18. Juni 1970 auf die Frage eines Abgeordneten:

»Die Bundesregierung sucht zur Zeit nach Wegen, die aus der gegenwärtig sehr unbefriedigenden Situation herausführen. Hierbei wird in erster Linie an Regelungen gedacht, die Vollstreckung von Strafen, die in der Türkei gegen Deutsche erkannt worden sind, durch deutsche Behörden übernehmen zu lassen. Die türkische Regierung hätte hierzu unter bestimmten Voraussetzungen bereits jetzt die Möglichkeit. Denn nach türkischem Recht kann die Vollstreckung einer von einem türkischen Gericht über einen ausländischen Staatsangehörigen verhängten Freiheitsstrafe den Vollstreckungsbehörden des Staates, dem der Verurteilte angehört, unter der Voraussetzung überlassen werden, daß der Gegenseitigkeitsgrundsatz gewährt ist und versichert wird, daß die verhängte Strafe wie vorgesehen zur Vollstreckung kommt. Nach der gegenwärtigen deutschen Rechtslage ist es indessen der Bundesregierung nicht möglich, die Gegenseitigkeit zuzusichern und verbindlich zu erklären, die erkannte Strafe werde ›wie vorgesehen‹ vollstreckt. Hierzu bedarf es vielmehr einer Ermächtigung durch ein Gesetz. Dieses ist in Vorbereitung. Im Zusammenhang mit der Reform des Deutschen Auslieferungsgesetzes [180]) ist nämlich vorgesehen, eine eingehende

[179]) Bull. 1970, S. 780; BAnz. 1970 Nr. 96, S. 7. Die parlamentarische Beratung eines Gesetzentwurfs zu dem Übereinkommen hatte bei Berichtsschluß noch nicht begonnen.

[180]) Vom 23. 12. 1929, RGBl. I, S. 239.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Regelung der Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafurteile gegen deutsche Staatsangehörige einzuführen« [181]).

Nach Auffassung des Staatssekretärs bestehe begründeter Anlaß zu der Annahme, daß auch die türkische Regierung dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Anerkennung von Strafurteilen beitreten werde. Danach sei der Richter des Heimatstaates des Verurteilten berechtigt, bei der Umwandlung der Strafe die entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Höhe der im Ausland erkannten Strafe herabzusetzen [182]).

c) Weitere Vereinbarungen und Verträge wurden mit **Senegal** [183]), **Kenia** [184]), **Jugoslawien** [185]) und der **Schweiz** [186]) abgeschlossen [187]).

Internationaler Handel und Verkehr

47. Der Bundestag hat durch Gesetz vom 24. März 1969 der **Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967** zugestimmt [188]). Die Übereinkunft besteht aus dem Internationalen Weizenhandels-Übereinkommen und dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, die beide durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind. Das **Internationale Weizenhandels-Übereinkommen** [189]) hat den Zweck, die Abwicklung

---

[181]) 6. BT, 61. Sitzung, Sten. Ber., S. 3427 C.

[182]) 6. BT, 61. Sitzung, Sten. Ber., S. 3428 A.

[183]) Am 17. 4. 1969 ist die durch Notenwechsel zwischen der Regierung der BRD und der Regierung der Republik Senegal getroffene Vereinbarung über die Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft getreten (Bek. vom 22. 11. 1971, BGBl. II, S. 1309).

[184]) Am 20. 6. 1970 ist die durch Notenwechsel zwischen der Regierung der BRD und der Regierung der Republik Kenia getroffene Vereinbarung über die Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft getreten (Bek. vom 19. 5. 1971, BGBl. II, S. 924).

[185]) Am 26. 11. 1970 wurde ein Vertrag zwischen der BRD und Jugoslawien über die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterzeichnet (BT-Drs. VI/3775). Ein deutsch-jugoslawischer Vertrag über Rechtshilfe in Strafsachen wurde am 1. 10. 1971 unterzeichnet (BT-Drs. VI/3774).

[186]) Am 13. 11. 1969 wurden die Verträge zwischen der BRD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. 12. 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. 4. 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung unterzeichnet (BAnz. 1969 Nr. 214, S. 4). Vgl. hierzu auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 118.

[187]) Die Verträge mit der Schweiz sind den gesetzgebenden Körperschaften bis Berichtsschluß nicht vorgelegt worden.

[188]) BGBl. 1969 II, S. 613. Das Übereinkommen ist für die BRD am 10. 4. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 12. 6. 1969, BGBl. II, S. 1270).

[189]) Das Weizenhandels-Übereinkommen entspricht im wesentlichen dem 5. Internationalen Weizen-Übereinkommen von 1962 (BGBl. II, S. 708).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

des Weizenwelthandels zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern und die Ausdehnung des Handels mit Weizen und Weizenmehl zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das Abkommen ein System von Höchst- und Mindestpreisen für die verschiedenen Weizensorten sowie bestimmte Ein- bzw. Ausfuhrverpflichtungen der Unterzeichnerstaaten. Das **Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen** hat zum Ziel, Nahrungsmittelhilfe-Programme zugunsten der Entwicklungsländer durchzuführen. Im Rahmen dieser Übereinkunft verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, jährlich 4,5 Mill. t Getreide für die menschliche Ernährung in den Entwicklungsländern bereitzustellen [190]).

48. Das **Internationale Kaffee-Übereinkommen** von 1968 [191]) ist für die BRD am 30. Dezember 1968 endgültig in Kraft getreten [192]).

49. Am 3. September 1970 ist für die BRD die **Langfristige Vereinbarung** vom 9. Februar 1962 **über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)** [193]) zusammen mit dem **Verlängerungsprotokoll** vom 1. Mai 1967 in Kraft getreten [194]). In der Denkschrift der Bundesregierung wird die Vereinbarung wie folgt gewürdigt [195]):

> »Die wesentlichsten Elemente der Langfristigen Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien sind für den noch nicht liberalisierten Bereich die Gewährung wachsender Marktanteile auf dem Wege von Kontingentsaufstockungen sowie für den liberalisierten Bereich die Möglichkeit zur Anrufung einer Schutzklausel, die gegenüber dem GATT modifiziert ist. Während Artikel XIX GATT die nichtdiskriminierende Anwendung der Notstandsmaßnahmen gegenüber allen Einfuhrländern vorschreibt, können die Notstandsmaßnahmen auf Grund Artikel 3 des Baumwolltextilien-Abkommens auf das marktstörende Einfuhrland beschränkt werden. Andererseits schreibt die Baumwolltextilien-Vereinbarung die Beibehaltung bestimmter Mindestkontingente auf der Basis von Referenzperioden vor, während Artikel XIX GATT keine Begrenzung für den Umfang der Schutzmaßnahmen enthält. Die Baumwolltextilien-Vereinbarung versucht, das Niedrigpreisproblem für den Bereich

---

190) Zu näheren Einzelheiten der Getreide-Übereinkunft vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3533, S. 132.

191) BGBl. II, S. 665.

192) Bek. vom 15. 2. 1969 (BGBl. II, S. 587). Zur Durchführung vgl. den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 13/69 vom 31. 3. 1969 (BAnz. Nr. 65, S. 1).

193) Zu früheren Vorgängen im Rahmen des GATT vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 121 f.

194) Inkrafttreten der Vereinbarung mit Wirkung vom 1. 10. 1962 und des Verlängerungsprotokolls mit Wirkung vom 1. 10. 1967 (Bek. vom 9. 9. 1970, BGBl. II, S. 988); das Zustimmungsgesetz erging am 15. 6. 1970, BGBl. II, S. 473.

195) BT-Drs. VI/313, S. 24.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der Baumwolltextilien durch multilateral anerkannte Maßnahmen zu lösen, indem gleichzeitig die heimische Industrie in dem notwendigen Umfange geschützt und den Interessen der Exportländer, vornehmlich der Entwicklungsländer, angemessen Rechnung getragen wird«.

50. Der am 11. September 1970 in Bonn unterzeichnete **Vertrag zwischen der BRD und Spanien über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen**[196]) sieht abweichend von dem Grundsatz des Vorrangs geschützter Bezeichnungen gegenüber gleichnamigen Bezeichnungen von Orten und Gebieten außerhalb des Bereichs eines Unterzeichnerstaates eine Sonderregelung hinsichtlich deutscher Herkunftsangaben vor. Art. 2 Abs. 3 des Vertrages lautet:

»Stimmt eine der ... geschützten Bezeichnungen mit der Bezeichnung eines Gebiets oder Ortes außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland überein, so darf diese Bezeichnung im Zusammenhang mit nichtdeutschen Erzeugnissen oder Waren nur als Angabe über die Herkunft und nur in einer Weise benutzt werden, die jede Irreführung über die Herkunft und den Charakter der Erzeugnisse oder Waren ausschließt«.

In der Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag wird hierzu ausgeführt[197]):

»Hinsichtlich deutscher Herkunftsangaben, die in beiden Teilen Deutschlands benutzt werden, z. B. ›Made in Germany‹, erschien es nicht angemessen zu verlangen, daß nur die Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sie ohne jeden Zusatz benützen dürfen, Unternehmen in der DDR sie dagegen stets mit einem Zusatz verwenden müssen. Aus diesem Grunde weicht die Formulierung des Artikels 2 Abs. 3 des Vertrages ... ab und bezieht sich auf die Benutzung gleichnamiger Bezeichnungen nur für nichtdeutsche Erzeugnisse oder Waren, nicht aber für alle außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in gleichnamigen Orten oder Gebieten hergestellten Waren«.

51. a) Durch Gesetz vom 5. Juni 1970 hat der Bundestag den am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten **Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** zugestimmt[198]). Die deutschen Ratifikationsurkunden sind am 19. Juni 1970 beim Direktor der Vereinigten Inter-

---

[196]) BGBl. 1972 II, S. 110. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte durch Gesetz vom 3. 3. 1972 (BGBl. II, S. 109). — Zu früheren Abkommen dieser Art vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 680.

[197]) BT-Drs. VI/2120, S. 31.

[198]) BGBl. 1970 II, S. 293. Zum Inhalt der Übereinkünfte vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 682, sowie die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3582, S. 165.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) hinterlegt worden[199]).

b) Am 19. Juni 1970 hat die BRD ferner in Washington den **Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)** unterzeichnet[200]). Hauptziel des Vertrages ist es, einem Patentanmelder, der Patentschutz in mehreren Staaten sucht, Doppelarbeit zu ersparen und auch die nationalen Patentämter zu entlasten. Nach dem Vertrag wird es möglich sein, eine einzige internationale Patentanmeldung in einer Sprache bei einem einzigen Patentamt einzureichen, die die Wirkung von nationalen Patentanmeldungen in allen anderen vom Anmelder benannten Vertragsstaaten haben wird.

52. Am 11. Oktober 1969 sind für die BRD **drei Zollübereinkommen,** die im Rahmen des **Brüsseler Zollrats**[201]) zum Zwecke der weiteren **Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Zollrechts**[202]) erarbeitet wurden, in Kraft getreten[203]):

---

[199]) Die einzelnen Übereinkünfte sind für die BRD wie folgt in Kraft getreten: das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 19. 9. 1970 (Bek. vom 12. 10. 1970, BGBl. II, S. 1070); die Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst mit Ausnahme der Art. 1—21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer am 19. 9. 1970 (Bek. vom 16. 11. 1970, BGBl. II, S. 1314); die Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums am 19. 9. 1970 (Bek. vom 13. 10. 1970, BGBl. II, S. 1073); die Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens vom 14. 4. 1891 über die internationale Registrierung von Marken am 22. 12. 1970 (Bek. vom 26. 2. 1971, BGBl. II, S. 200); die Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. 6. 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken am 19. 9. 1970 (Bek. vom 12. 10. 1970, BGBl. II, S. 1071); die Stockholmer Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren am 19. 9. 1970 (Bek. vom 12. 10. 1970, BGBl. II, S. 1072).

[200]) BAnz. 1970 Nr. 115, S. 5.

[201]) Abkommen vom 15. 12. 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II, S. 19). Die BRD gehört dem Zollrat seit seiner Gründung an.

[202]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Zollübereinkommen vom 11. 6. 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II, S. 1915), für die BRD in Kraft getreten am 10. 9. 1969 (Bek. vom gleichen Tage, BGBl. II, S. 1914) sowie das Zollübereinkommen vom 8. 6. 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (BGBl. 1971 II, S. 1102), für die BRD in Kraft getreten am 10. 9. 1971 (Bek. vom 14. 9. 1971, BGBl. II, S. 1101). — Mit Gesetz vom 29. 9. 1969 (BGBl. II, S. 1947) hat der Bundestag ferner den am 7. 6. 1967 vom Brüsseler Zollrat (vgl. oben Anm. 201) beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren vom 15. 12. 1950 (BGBl. 1952 II S. 8) zugestimmt. Die Änderungen sind für die BRD am 18. 4. 1972 in Kraft getreten (Bek. vom 16. 2. 1972, BGBl. II, S. 108).

[203]) Bek. vom 11. 11. 1969, BGBl. II, S. 2217. Das Zustimmungsgesetz erging am 22. 5. 1969 (BGBl. II, S. 1065).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

a) Das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die **vorübergehende Einfuhr von Umschließungen** [204]) sieht vor, daß Warenumschließungen, die mehrfach verwendet werden können, zur Erleichterung des internationalen Handels ohne Abgabenerhebung vorübergehend eingeführt werden können, wenn sie zur Warenausfuhr wieder benutzt werden. Ausgenommen von diesem Abkommen sind Container, die schon nach dem Zollabkommen für Behälter vom 18. Mai 1956 [205]) von der Abgabenerhebung freigestellt sind.

b) Durch das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die **vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung** [206]) soll sichergestellt werden, daß Berufsausrüstungsgegenstände bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland nicht durch Eingangsabgaben belastet werden oder Verboten oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Das Abkommen gibt durch seine Einteilung in einen allgemeinen Teil mit drei besonderen Anlagen, die ein Staat in der Gesamtheit oder auch einzeln für sich als verbindlich erklären kann, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Anwendung des Übereinkommens mit ihren Interessen in Einklang zu bringen.

c) Das Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über **Betreuungsgut für Seeleute** [207]) stellt schließlich Seeleute, die kurzfristig fremde Häfen anlaufen, von Einfuhrabgaben und -beschränkungen frei.

Nach der Denkschrift der Bundesregierung bringen die drei Abkommen für die BRD keine wesentliche Änderung der Rechtslage, da die vorgesehenen Erleichterungen in der BRD bereits auf Grund des geltenden autonomen Zollrechts gewährt werden, das in vielen Fällen noch über die in den Übereinkommen enthaltenen Erleichterungen hinausgeht. Auf dem Weg über diese Abkommen wird die BRD jedoch erstmalig in die Lage versetzt, die Vorteile, die sie autonom den anderen Staaten gewährt, in den Mitgliedstaaten auch für sich in Anspruch zu nehmen [208]).

53. Bundestag und Bundesrat haben durch Gesetz vom 30. April 1969 dem **Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr** vom 30. März 1967 [209])

---

[204]) BGBl. 1969 II, S. 1066.
[205]) BGBl. 1961 II, S. 985.
[206]) BGBl. 1969 II, S. 1076.
[207]) BGBl. 1969 II, S. 1093.
[208]) BT-Drs. V/3436, S. 44.
[209]) Die getroffene Regelung entspricht im wesentlichen dem deutsch-dänischen Abkommen vom 29. 10. 1934 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (RGBl. 1935 II, S. 440). Dieses Abkommen war durch die Ereignisse des 2. Weltkrieges suspendiert worden. Es wurde nicht in die Liste der Verträge aufgenommen, deren Wiederanwendung die Bundesregierung und die dänische Regierung 1953 durch Notenwechsel vereinbart haben (vgl. BGBl. 1953 II, S. 186), weil man eine Neuregelung für erforderlich hielt.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nebst Protokoll vom gleichen Tage und Zusatzprotokoll vom 9. August 1968 zugestimmt[210]). Der Vertrag ist das dritte Abkommen dieser Art, das die BRD mit Nachbarstaaten abgeschlossen hat. Ihm gingen entsprechende Verträge mit der Schweiz[211]) und mit Österreich[212]) voraus, die in ihren Grundzügen mit dem vorliegenden Abkommen übereinstimmen[213]).

54. Das am 13. November 1968 unterzeichnete **deutsch-österreichische Abkommen über den Personenverkehr**[214]) hat durch Gesetz vom 4. August 1969[215]) die Zustimmung des Bundestags gefunden und ist am 8. August 1969 in Kraft getreten[216]). Es ersetzt das frühere Abkommen aus dem Jahre 1957[217]) und begründet zusätzliche paß- und aufenthaltsrechtliche Befreiungen[218]).

---

[210]) BGBl. 1969 II, S. 937; der Vertrag ist zusammen mit den Protokollen für die BRD am 1. 9. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 12. 7. 1969, BGBl. II, S. 1435).

[211]) Deutsch-schweizerisches Abkommen vom 5. 2. 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (BGBl. 1960 II, S. 2161, 2283).

[212]) Vertrag zwischen der BRD und der Republik Österreich vom 6. 9. 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (BGBl. 1963 II, S. 1279).

[213]) In den Berichtszeitraum fällt ferner der Abschluß des Vertrags zwischen der BRD und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 27. 11. 1969 (BGBl. 1971 II, S. 92); der Vertrag ist am 28. 5. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 21. 5. 1971, BGBl. II, S. 842). Zur Durchführung des Vertrages vgl. die Anordnungen des Bundesfinanzministers vom 30. 3. 1971 (BZBl. 1971, S. 354). — Das Abkommen zwischen der Regierung der BRD und der Regierung von Indien über die zollfreie Einfuhr von Sachspenden vom 24. 7. 1968 (BGBl. 1969 II, S. 1013) ist am 24. 7. 1968 in Kraft getreten (Bek. vom 22. 4. 1969, BGBl. II, S. 1012).

[214]) BGBl. 1969 II, S. 1458. — Weitere Abkommen über den Personenverkehr hat die BRD im Berichtszeitraum abgeschlossen mit Polen am 11. 9. 1969 (betrifft den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr), in Kraft getreten am 1. 10. 1969 (Bek. vom 6. 10. 1969, BAnz. Nr. 191, S. 2), mit Rumänien am 12. 10. 1970 (betrifft den internationalen Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen), in Kraft getreten am 1. 1. 1971 (Bek. vom 12. 11. 1970, BGBl. II, S. 1217), und mit der Schweiz am 21. 5. 1970 (BGBl. II, S. 746: betrifft Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr); letzteres Abkommen ist zusammen mit der Durchführungsverordnung vom 14. 7. 1970 (BGBl. II, S. 745) am 1. 8. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 1. 8. 1970, BGBl. II, S. 794). Am 12. 3. 1969 ist ferner die Vereinbarung mit San Marino über Erleichterungen im Personenverkehr vom 8. 1. 1968 (BGBl. 1969 II, S. 204) in Kraft getreten (Bek. vom 16. 4. 1969, BGBl. II, S. 852).

[215]) BGBl. 1969 II, S. 1457.

[216]) Bek. vom 18. 8. 1969, BGBl. II, S. 1584.

[217]) Abkommen über die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges vom 31. 5. 1957 (BAnz. Nr. 156, S. 1).

[218]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Vertrag zwischen der BRD und Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen vom 31. 5. 1967 (BGBl. 1970 II, S. 699: betrifft Staustufen und Grenzbrücken), in Kraft getreten am 1. 12. 1970 (Bek. vom 5. 11. 1970, BGBl. II, S. 1190), sowie den deutsch-österreichischen Vertrag über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

55. Der Erleichterung des Personenverkehrs dienen ferner eine Reihe von **Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs,** die von der BRD im Berichtszeitraum abgeschlossen bzw. in Kraft gesetzt wurden [219]).

56. a) Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum weitere [220]) **Schiffahrtsabkommen** geschlossen [221]), die von dem **Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Inländergleichbehandlung** bestimmt werden.

b) Eine Kleine Anfrage verschiedener Bundestagsmitglieder zu der in letzter Zeit verstärkt auftretenden **Praxis der Flaggendiskriminierung** veranlaßte Bundesaußenminister Scheel am 29. Juni 1970 zu folgender Stellungnahme:

> »Einige Entwicklungsländer versuchen, durch ihre Schiffahrtsgesetzgebung und durch Verwaltungsmaßnahmen den Ladungsanteil ihrer nationalen Reedereien zu vergrößern und sich eine Quote von mindestens 50 % des Gesamttransportvolumens zu sichern. Die Bundesregierung betrachtet diese Entwicklung mit Sorge. Sie prüft, welche Maßnahmen sie in solchen Fällen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) unter Abwägung aller schiffahrts-, handels-, entwicklungs- und außenpolitischen Gesichtspunkte ergreifen kann. Sie ist ferner bestrebt, im Rahmen des Liberalisierungskodex der OECD Verfahren zu entwickeln, die es erlauben, dem Flaggenprotektionismus entgegenzuwirken« [222]).

57. Für die BRD sind in den Jahren 1969/70 ferner eine Reihe von Abkommen in Kraft getreten, die der **Erhöhung der Verkehrssicherheit** und dem **Schutz von Verkehrsopfern** dienen:

---

der BRD vom 15. 12. 1971 (BT-Drs. VI/3568; Zustimmungsgesetz vom 25. 6. 1973, BGBl. II, S. 609). — Ein Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der BRD nach dem Stand vom 19. 7. 1971 findet sich in Beilage Nr. 20/71 zu BAnz. Nr. 158.

[219]) Abkommen mit Barbados vom 23. 10./6. 11. 1969, in Kraft getreten am 15. 11. 1969 (Bek. vom 6. 1. 1970, BAnz. Nr. 8); Abkommen mit Jugoslawien vom 17./23. 10. 1968, in Kraft getreten am 20. 3. 1969 (Bek. vom 21. 3. 1969, BAnz. Nr. 59); Abkommen mit Mauritius vom 20. 11. 1969, in Kraft getreten am 15. 3. 1970 (Bek. vom 23. 4. 1970, BAnz. Nr. 84).

[220]) Zu der früheren Praxis vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 126.

[221]) Abkommen mit Spanien vom 27. 8. 1968 (BGBl. 1970 II, S. 246), in Kraft getreten am 22. 11. 1970 (Bek. vom 16. 11. 1970, BGBl. II, S. 1212); Abkommen mit Pakistan vom 25. 11. 1971 (BGBl. 1972 II, S. 50), in Kraft getreten am gleichen Tage (Bek. vom 17. 12. 1971, BGBl. II, S. 49); Protokoll über die Seeschiffahrtsbeziehungen zwischen der BRD und der Republik Korea vom 9. 4. 1965 (BGBl. 1971 II, S. 1260), in Kraft getreten am 30. 12. 1970 (Bek. vom 3. 11. 1971, BGBl. II, S. 1259). Sofern keine Sonderabkommen bestehen, werden die Schiffahrtsfragen in den oben in Anm. 114 aufgeführten Kapitalschutzabkommen sowie in den in Anm. 140 genannten Kapitalhilfeabkommen geregelt.

[222]) BT-Drs. VI/292. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesverkehrsministers vom 6. 11. 1969, BT-Drs. VI/52.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

a) Das **Internationale Freibord-Übereinkommen** vom 5. April 1966 [223]) hat den Zweck, durch eine international gültige Festsetzung von Mindestfreiborden (Schiffsbeladungsgrenzen) das menschliche Leben und Eigentum auf See zu schützen. Schiffe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, dürfen in Zukunft nur dann zu einer Auslandsfahrt in See gehen, wenn sie nach einer entsprechenden Besichtigung mit einer Freibord-Marke und einem Internationalen Freibord-Zeugnis bzw. einer Ausnahmebescheinigung versehen sind.

b) Das **Europäische Übereinkommen** vom 30. September 1957 über die **internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)** [224]) stellt einheitliche Zulassungsbestimmungen für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf und regelt die hierbei zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen. Nach Art. 1 des Übereinkommens werden Militärtransporte von der Regelung nicht betroffen.

c) Das **Europäische Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge** vom 20. April 1959 [225]) bezweckt, die wirtschaftliche Stellung der Opfer von Verkehrsunfällen durch die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung und weitere ergänzende Maßnahmen zu verbessern. Außerdem soll durch das Übereinkommen eine gewisse Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erreicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das Übereinkommen als Anhang I Mustervorschriften für die Ausgestaltung der Pflichtversicherung, denen die Vertragsstaaten ihr innerstaatliches Recht inhaltlich nachbilden oder anpassen müssen (Art.1 Abs. 1 des Übereinkommens) [226]).

---

[223]) BGBl. 1969 II, S. 250; das Übereinkommen ist für die BRD am 9. 7. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 11. 6. 1969, BGBl. II, S. 1231). Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Freibord-Verordnung vom 22. 1. 1970 (BGBl. I, S. 161) sowie die IMCO-Empfehlungen vom 28. 11. 1968 zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der Regel 27 des Übereinkommens (Bek. vom 12. 6. 1969, BAnz. Nr. 112, S. 2).

[224]) ADR = European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road, BGBl. 1969 II, S. 1491; das Übereinkommen ist für die BRD am 1. 1. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 28. 1. 1970, BGBl. II, S. 50). Vgl. hierzu die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. 7. 1970 (BGBl. I, S. 1133).

[225]) BGBl. 1965 II, S. 282; Inkrafttreten für die BRD am 22. 9. 1969 (Bek. vom 26. 9. 1969, BGBl. II, S. 1993). — Am 30. 5. 1969 hat die BRD ferner mit der Schweiz einen Vertrag über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen geschlossen, der den im Bereich eines Staates geschädigten Angehörigen des anderen Staates jeweils Inländerbehandlung gewährt (BGBl. 1971 II, S. 91); der Vertrag ist am 22. 7. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 6. 7. 1971, BGBl. II, S. 967).

[226]) Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. 4. 1965 (BGBl. I, S. 213) hat die BRD das bis dahin geltende

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Internationale Organisationen

58. Die Generalkonferenz der **Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA)** genehmigte durch Entschließung vom 28. September 1970 eine **Änderung des Art. VI der Satzung** [227]), durch welche die Mitgliederzahl des Gouverneursrates von 25 auf 34 erhöht und der Kreis der »in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittenen« Mitglieder von 5 auf 9 erweitert wird. In seinem Schriftlichen Bericht über den von der Bundesregierung am 23. Februar 1971 im Bundestag eingebrachten Entwurf eines entsprechenden Zustimmungsgesetzes [228]) nahm der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft auch zu den Auswirkungen der Satzungsänderung auf die Position der BRD innerhalb der IAEA Stellung. Es heißt hierin [229]):

> »Durch die auf der 142. Vollversammlung am 28. September 1970 von der Generalkonferenz genehmigten Änderung der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation, die zum Inkrafttreten der Annahme durch zwei Drittel aller Mitgliedstaaten bedarf, wird u. a. der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnet, auf Grund alljährlicher quasi-automatischer Designierung durch den Gouverneursrat ständig vertreten zu sein. Dabei wächst die Zahl der ›in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittenen‹ Mitglieder von 5 auf 9. Dem gegenwärtigen Stand ihres friedlichen Atomprogramms entsprechend dürfte damit die Bundesrepublik Deutschland in diese Kategorie aufgenommen werden. Somit stellt die mit dieser Satzungsänderung verbundene Begünstigung der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung ihres wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potentials auf dem Kernenergiesektor dar« [230]).

59. Im Bereich der **internationalen Währungs- und Finanzpolitik** sind folgende Vorgänge von Bedeutung:

a) Am 28. Juli 1969 traten für die BRD und die übrigen Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (IMF) die 1968 vom Gou-

---

Pflichtversicherungsgesetz sowie das Ausländerpflichtversicherungsgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens angepaßt; vgl. hierzu auch VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 179.

[227]) Satzung der IAEA vom 26. 10. 1956 (BGBl. 1957 II, S. 1357; 1958 II, S. 2; 1963 II, S. 329).

[228]) BT-Drs. VI/1870; das Zustimmungsgesetz erging am 15. 6. 1971, BGBl. II, S. 849.

[229]) BT-Drs. VI/2048.

[230]) Zur Frage der angemessenen personellen Repräsentanz der BRD in internationalen Organisationen vgl. den Bericht der Bundesregierung vom 25. 5. 1970 über Internationale Organisationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung (BT-Drs. VI/875), der als Anlage eine Gegenüberstellung von deutschem Personalanteil und deutschem Beitragsaufkommen bei den betreffenden Organisationen enthält.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

verneursrat beschlossenen **Änderungen und Ergänzungen des IMF-Abkommens**[231]) in Kraft[232]). Wesentlicher Inhalt dieser Änderungen ist die Einführung von sogenannten »Sonderziehungsrechten«[233]), welche die bisherigen Währungsreserven (Gold, Dollar sowie Reservepositionen im IMF) ergänzen und neue Möglichkeiten für die Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten schaffen. Ferner wurde die für das Beschlußfassungsverfahren im Gouverneursrat erforderliche Mehrheit von 80 % der Stimmen auf 85 % angehoben, wodurch die EWG-Länder mit einem Stimmenanteil von knapp 17 % erstmals eine Sperrminorität im Gouverneursrat erhalten.

b) Die durch die Beschlüsse der Gouverneursräte des IMF und der Weltbank von 1970[234]) erforderlich gewordene **Aufstockung der deutschen Mitgliedsquote beim IMF** von 1200 Mio. auf 1600 Mio. $ sowie die **Erhöhung des deutschen Kapitalanteils an der Weltbank** von 1280 Mio. auf 1365,3 Mio. $ fand durch Gesetz vom 17. Dezember 1970 die Zustimmung[235]) des Bundestages.

60. Am 14. November 1969 unterzeichnete die BRD die vom **XVI. Weltpostkongreß in Tokio** in der revidierten Form[236]) neu beschlossenen **Verträge des Weltpostvereins**[237]). Die wesentlichsten Änderungen betref-

---

[231]) Abkommen über den Internationalen Währungsfonds vom 1.—22. 7. 1944, BGBl. 1952 II, S. 638, in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen des Abkommens — Ausgearbeitet gemäß Resolution Nr. 22-8 des Gouverneursrats, BGBl. 1968 II, S. 1227.

[232]) Bekanntmachung vom 15. 8. 1969, BGBl. II, S. 1552; das Zustimmungsgesetz erging am 23. 12. 1968, BGBl. II, S. 1225.

[233]) Zu dem System der Sonderziehungsrechte vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3338, S. 27, 29.

[234]) Im Rahmen der fünfjährlichen Quotenüberprüfung hatte der Gouverneursrat des IMF am 9. 2. 1970 eine 35prozentige Erhöhung der Mitgliedsquoten von 21,3 auf 28,9 Mrd. $ beschlossen. Um keinen Unterschied in der Stimmrechtsstruktur zwischen Währungsfonds und Weltbank entstehen zu lassen, ermächtigte der Gouverneursrat der Weltbank daraufhin alle Mitglieder, deren IMF-Quoten um mehr als 25 % erhöht worden waren — darunter auch die BRD — zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer Weltbank-Kapitalanteile.

[235]) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der BRD zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. 7. 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. 3. 1959, BGBl. 1970 II, S. 1325.

[236]) Die Verträge des Weltpostvereins werden satzungsgemäß alle fünf Jahre im Rahmen eines Weltpostkongresses revidiert und ergänzt. Hierbei werden mit Ausnahme der Satzung alle Verträge in der revidierten Form neu beschlossen. Satzungsänderungen ergehen in der Form eines Zusatzprotokolls.

[237]) BT-Drs. VI/1789, Zustimmungsgesetz vom 18. 5. 1971 (BGBl. II, S. 245), für die BRD in Kraft getreten am 1. 7. 1971 — Art. V des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins am 1. 1. 1971 (Bek. vom 1. 12. 1971, BGBl. II, S. 1314); Verordnung über

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fen den Weltpostvertrag hinsichtlich verschiedener Versendungsarten im internationalen Postdienst sowie eine Reihe von Abkommen über besondere Postdienste, wie z. B. Postüberweisungen, Postsparkassen und Postzeitungen. Ferner wurde die Satzung des Weltpostvereins redaktionell überarbeitet und die Allgemeine Verfahrensordnung verbessert [238]).

61. a) Durch Gesetz vom 20. Mai 1969 hat der Bundestag dem am 5. Dezember 1958 von der 10. Generalkonferenz der **Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)** angenommenen Übereinkommen über den **zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten** [239]) zugestimmt [240]). Unter das Abkommen fallen nach seinem Art. 2 alle Schriftstücke des staatlichen oder öffentlichen Bereichs, die im Auftrag und auf Kosten einer innerstaatlichen Behörde herausgegeben werden. In der BRD sind außer den Publikationen der Organe und Behörden des Bundes auch die entsprechenden Veröffentlichungen aus dem Bereich der Bundesländer in den Austausch einbezogen, wobei die Auswahl der letzteren im Einvernehmen mit dem betreffenden Land vorzunehmen ist. Vertrauliche Dokumente, Rundschreiben und unveröffentlichte Schriftstücke sind vom Austausch ausgenommen [241]).

b) Ein weiteres von der 10. UNESCO-Generalkonferenz am 5. Dezember 1958 beschlossenes Übereinkommen über den **internationalen Austausch von Veröffentlichungen** [242]) hat durch Gesetz vom 26. August 1969 die Zustimmung des Bundestags [243]) gefunden. Das Übereinkommen, das im wesentlichen dem oben erwähnten Abkommen entspricht, hat in erster Linie den Austausch von Veröffentlichungen erzieherischen, juristischen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und informatorischen Charakters zum Gegenstand. Die Aufgabe einer zentralen Aus-

---

die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 14. 11. 1969 zu den Verträgen des Weltpostvereins vom 4. 6. 1971 (BGBl. II, S. 489), Inkrafttreten der Vollzugsordnungen für die BRD am 1. 7. 1971 (Bek. vom 25. 5. 1972, BGBl. II, S. 612).

[238]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Verträge des Weltpostvereins vom 10. 7. 1964 (BGBl. 1965 II, S. 1633).

[239]) BGBl. 1969 II, S. 998. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Vereinbarung zwischen der BRD und den Niederlanden über den amtlichen Schriftentausch vom 20. 12. 1968 (BGBl. 1969 II, S. 609).

[240]) BGBl. 1969 II, S. 997; das Übereinkommen ist für die BRD am 3. 10. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 17. 12. 1969, BGBl. 1970 II, S. 15).

[241]) Zu näheren Einzelheiten vgl. die Ausführungen von L. Engstler, Bull. 1969, S. 593 ff., sowie die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3372, S. 18.

[242]) BGBl. 1969 II, S. 1570.

[243]) BGBl. II, S. 1569; das Übereinkommen ist für die BRD am 15. 12. 1970 in Kraft getreten (Bek. vom 19. 4. 1970, BGBl. II, S. 206).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tauschstelle im Sinne des Übereinkommens wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft wahrgenommen [244]).

Europäische Organisationen

62. Im Berichtszeitraum sind eine Reihe von Vorgängen zu verzeichnen, welche **institutionelle Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG)** betreffen:

a) Durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 haben Bundestag und Bundesrat der vom **Rat der EG** am 21. April 1970 beschlossenen **Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften** zugestimmt [245]). Der Ratsbeschluß sieht einen Übergang vom bisherigen System der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zum System der vollen Eigenfinanzierung der EG in zwei Phasen vor:

In der ersten Phase, die den Zeitraum von 1971 bis 1974 umfaßt, werden die Abschöpfungen und Zölle schrittweise (1971: 50 %, 1972: 62,5 %, 1973: 75 % und 1974: 87,5 %) auf die EG übertragen. Für die Restfinanzierung wurde hierbei ein Mischschlüssel gewählt, der sich nach dem bisherigen Finanzierungsanteil eines Mitgliedstaates und dessen Bruttosozialprodukt richtet.

Mit Beginn der zweiten Phase im Jahre 1975 ist eine ausschließliche Finanzierung der EG durch eigene Einnahmen vorgesehen. Der von den Zöllen und Abschöpfungen nicht gedeckte Teil des Finanzbedarfs soll dann durch Mehrwertsteuereinnahmen bis zu einer Höchstgrenze von 1 % des Betrages der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage finanziert werden [246]).

b) Parallel zu der Übertragung eigener Einnahmen auf die EG sieht der Vertrag zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften vom 22. April 1970 [247]) eine schrittweise **Verstärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments** vor:

---

[244]) Am 28. 4./6. 5. 1969 hat die Bundesregierung mit der UNESCO ferner ein Abkommen über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen für UNESCO-Außendienstvorhaben abgeschlossen; das Abkommen ist nach einem ergänzenden Notenwechsel vom 2./24. 7. 1969 am 1. 5. 1969 in Kraft getreten (Bek. vom 18. 10. 1969 mit Textabdruck, BAnz. Nr. 207, S. 1).

[245]) BGBl. 1970 II, S. 1261; der Beschluß ist für die BRD und die übrigen Vertragsparteien am 1. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 7. 1. 1971, BGBl. II, S. 7).

[246]) Zur Vorgeschichte des Ratsbeschlusses vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. VI/880, S. 24.

[247]) Vertrag zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der EG und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der EG, Zustimmungsgesetz vom 14. 12. 1970 (BGBl. II, S. 1281), für die BRD in Kraft getreten am 1. 1. 1971 (Bek. vom 7. 1. 1971, BGBl. II, S. 8).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Während der sogenannten Zwischenphase (1971—1974) verbleibt die Schlußentscheidung im Haushaltsverfahren zwar weiterhin beim Rat. In diesem Zeitraum können jedoch vom Europäischen Parlament beschlossene Änderungen des Haushaltsplans, welche zu keiner Erhöhung der Gesamtausgaben führen, vom Rat nur noch mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats abgelehnt werden.

In der sogenannten Normalphase, die 1975 beginnt, liegt die Schlußentscheidung im Haushaltsverfahren — soweit es sich um Verwaltungsausgaben, d. h. nicht durch Rechtsakte des Rates bereits gebundene Haushaltsmittel, handelt — dagegen beim Europäischen Parlament. Dieses kann die Ausgaben des Verwaltungshaushalts allerdings nur im Rahmen bestimmter Wachstumsraten erhöhen, die von der Kommission für das jeweilige Haushaltsjahr auf Grund objektiver Kriterien errechnet werden [248]).

c) Am 15. Oktober 1970 haben die damaligen sechs EWG-Staaten in Brüssel den Vertrag zur **Änderung des Protokolls über die Satzung** [249]) **der Europäischen Investitionsbank** unterzeichnet [250]). Der Vertrag sieht die Erweiterung des bisher aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten bestehenden Direktoriums der Bank um die Stelle eines weiteren Vizepräsidenten vor, um auch den Benelux-Staaten eine Vertretung in diesem Gremium zu ermöglichen.

63. In Erfüllung ihrer sich aus der **Richtlinie des EWG-Rates** vom 20. Dezember 1968 [251]) ergebenden Verpflichtung, bestimmte **Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen** zu halten, hat die BRD im Berichtszeitraum **Erdölbevorratungsabkommen** [252]) mit **Italien** [253]), den

---

[248]) Zu den unter a) und b) genannten Vorgängen vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. 5. 1970, BT-Drs. VI/915, S. 2.

[249]) BGBl. 1957 II, S. 964; die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist dem EWG-Vertrag als Protokoll beigefügt (Art. 129) und gilt daher gemäß Art. 239 als Bestandteil dieses Vertrages.

[250]) BT-Drs. VI/1546, Zustimmungsgesetz vom 19. 3. 1971 (BGBl. II, S. 157); der Vertrag war für die BRD bei Abschluß des Berichts noch nicht in Kraft getreten.

[251]) Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. EG 1968 Nr. L 308, S. 14. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. 9. 1965, BGBl. I, S. 1217.

[252]) Die Abkommen beruhen auf Art. 6 Abs. 2 der genannten Richtlinie, der die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte Vorräte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Rechnung von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Vgl. hierzu die Entscheidung des Rates vom 20. 12. 1968, ABl. EG 1968 Nr. L 308, S. 19.

[253]) Abkommen vom 17. 7. 1969 (BAnz. Nr. 197, S. 1), Verordnung vom 17. 10. 1969 (BGBl. I, S. 2034).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Niederlanden[254]) und **Belgien**[255]) abgeschlossen.

64. Am 1. Juni 1970 ist für die BRD das von den **EWG-Mitgliedstaaten** am 7. September 1967 in Rom unterzeichnete Übereinkommen über **gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen** zusammen mit dem Protokoll über den **Beitritt Griechenlands** zu diesem Übereinkommen vom gleichen Tage in Kraft getreten[256]). Zum Inhalt der getroffenen Regelung wird in der Denkschrift der Bundesregierung ausgeführt[257]):

»Das Übereinkommen sieht eine gegenseitige Unterstützung vor

a) zur genauen Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben,
b) zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Es legt den Umfang der Unterstützungen im einzelnen fest und beschränkt sich dabei auf die für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

Es bestand bei den Vertragsverhandlungen Einvernehmen, daß sich das Übereinkommen im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe[258]) befaßt, ohne auf das Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen, die bei Justizbehörden anhängig sind, überzugreifen. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in diesen Strafsachen bleiben von ihm unberührt«[259]).

65. a) Durch Gesetz vom 18. Juni 1970 haben Bundestag und Bundesrat dem **Assoziierungsabkommen** zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft **assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM)** vom 29. Juli 1969 (II. Jaunde-Abkommen) zugestimmt[260]). Das neue Abkommen geht ebenso wie das vorangegangene[261]), das durch

---

[254]) Abkommen vom 18. 12. 1970, in Kraft getreten am selben Tage (Bek. vom 2. 3. 1971, BGBl. II, S. 122), Verordnung vom 4. 3. 1971 (BGBl. I, S. 180).

[255]) Abkommen vom 23. 10. 1971, in Kraft getreten am selben Tage (Bek. vom 21. 2. 1972, BGBl. II, S. 89), Verordnung vom 22. 2. 1972 (BGBl. I, S. 254). — Ein weiteres Abkommen wurde mit Frankreich am 10. 3./11. 6. 1966 abgeschlossen (BAnz. Nr. 192, S. 1); Verordnung hierzu vom 21. 10. 1966 (BGBl. I, S. 630).

[256]) Bek. vom 9. 9. 1970 (BGBl. II, S. 987), Zustimmungsgesetz vom 14. 1. 1969 (BGBl. II, S. 65), Durchführungserlaß vom 24. 2. 1970 (BZBl. Nr. 9 vom 4. 3. 1970, S. 261).

[257]) BT-Drs. V/2838, S. 22.

[258]) Vgl. hierzu die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. 12. 1953 über gegenseitige Verwaltungshilfe (BGBl. 1959 II, S. 1501).

[259]) Weitere Abkommen auf dem Gebiet des Zollwesens siehe oben im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 52, 53 sowie im Abschnitt »Rechtshilfe und Auslieferung« unter Nr. 45.

[260]) BGBl. 1970 II, S. 521 — berichtigt 1971 II, S. 176; das Abkommen ist zusammen mit den Zusatzabkommen für die BRD am 1. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 16. 3. 1971, BGBl. II, S. 176).

[261]) I. Jaunde-Abkommen vom 20. 7. 1963, BGBl. 1964 II, S. 289; vgl. hierzu VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 146.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Zeitablauf außer Kraft getreten war, von dem Grundsatz der Freihandelszone verbunden mit einer Präferenzregelung für bestimmte landwirtschaftliche Produkte aus den AASM aus. Gegenüber der bisherigen Regelung wurde jedoch die Vorzugsstellung der AASM im Vergleich zu den übrigen Entwicklungsländern eingeschränkt. So wurde vereinbart, bei Inkrafttreten des neuen Abkommens den gemeinsamen Außenzolltarif der EWG gegenüber allen übrigen Staaten bei verschiedenen tropischen Produkten (vor allem Kaffee, Kakao und Palmöl) zu senken. Ferner kamen die Vertragsparteien überein, daß die Handelspräferenzen einem Präferenzsystem zugunsten aller Entwicklungsländer nicht entgegenstehen dürfen.

b) Im Berichtszeitraum hat die BRD ferner das am 24. September 1969 in Arusha unterzeichnete **Abkommen zur Gründung einer Assoziation** zwischen der EWG und den ostafrikanischen Staaten **Tansania, Uganda** und **Kenia** ratifiziert[262]). Das Abkommen folgt in seiner Systematik und in seinem materiellen Inhalt dem oben erwähnten II. Jaunde-Abkommen. Im Gegensatz zu jenem enthält es jedoch keine Bestimmungen über finanzielle und technische Zusammenarbeit. Die Laufzeit des Abkommens beträgt fünf Jahre. Sie endet jedoch wie im Fall des Jaunde-Abkommens spätestens am 31. Januar 1975[263]).

c) In Ergänzung der Assoziationsregelung vom 29. September 1970[264]) sieht das **Abkommen der Montan-Staaten**[265]) vom 14. Dezember 1970 über den **Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten**[266]) auch für Montan-Erzeugnisse eine Befreiung von Zöllen

[262]) Zustimmungsgesetz vom 23. 11. 1970 (BGBl. II, S. 1081); das Abkommen ist für die BRD und die anderen Vertragsparteien am 1. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 11. 1. 1971, BGBl. II, S. 9).

[263]) Weitere Assoziierungsabkommen wurden im Berichtszeitraum mit folgenden Staaten abgeschlossen: Abkommen mit Malta vom 5. 12. 1970 (ABl. EG 1971 Nr. L 61, S. 3), in Kraft getreten am 1. 4. 1971 (ABl. EG Nr. L 70, S. 20); Abkommen mit Marokko vom 31. 3. 1969 (ABl. EG Nr. L 197, S. 3), in Kraft getreten am 1. 9. 1969 (ABl. EG Nr. L 197, S. 88); Abkommen mit Tunesien vom 28. 3. 1969 (ABl. EG Nr. L 198, S. 3), in Kraft getreten am 1. 9. 1969 (ABl. EG Nr. L 198, S. 89). — Durch Beschluß vom 29. 9. 1970 (ABl. EG Nr. L 282, S. 83) hat der Rat der EWG ferner die Bestimmungen für die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft gemäß Art. 136 EWG-Vertrag für einen neuen Zeitabschnitt festgelegt; vgl. hierzu auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 146.

[264]) Vgl. Anm. 263.

[265]) Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) vom 18. 4. 1951 (BGBl. 1952 II, S. 447).

[266]) Abkommen über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der EGKS fallen; Zustimmungsgesetz vom 14. 4. 1972 (BGBl. II, S. 293); das Abkommen war bei Berichtsschluß für die BRD noch nicht in Kraft getreten.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

und mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vor. Zu dem Abkommen wird in der Denkschrift der Bundesregierung ausgeführt [267]):

»Der Beschluß des Rates vom 29. September 1970 [264]) betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — ÜLG — wie auch das Assoziationsabkommen von Jaunde vom 29. Juli 1969 [268]) mit den siebzehn afrikanischen Staaten und Madagaskar — AASM — gelten nicht für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen. Nach Artikel 232 EWG-Vertrag sind nämlich durch den EWG-Vertrag die Bestimmungen des EGKS-Vertrages nicht geändert worden. Für den Abschluß von Präferenzabkommen über EGKS-Erzeugnisse sind daher die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Präferenzbehandlung der EGKS-Waren aus den AASM beruht auf einem Abkommen [268]), das anläßlich der Erneuerung des Assoziationsabkommens von Jaunde im Jahre 1969 zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde und zusammen mit diesem Assoziationsabkommen am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Es bestand jedoch seit jeher die Absicht, auch für die ÜLG eine Präferenzregelung für EGKS-Erzeugnisse einzuführen, um auch insoweit eine parallele Behandlung der ÜLG mit den AASM sicherzustellen«.

66. Die vom Rat der Organisation am 14. Dezember 1967 beschlossenen **Änderungen des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)** [269]) haben durch Gesetz vom 25. Juni 1969 die Zustimmung des Bundestags gefunden [270]). Durch die Änderungen sollen die erforderlichen organisatorischen Grundlagen für ein erweitertes Forschungsprogramm geschaffen werden, zu welchem u. a. der Bau eines zweiten Laboratoriums mit einem neuen Protonenbeschleuniger gehört.

Friedenssicherung und Bündnisse

67. Anläßlich der Unterzeichnung des **Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** [271]) am 28. November 1969 gab die Bundes-

---

[267]) BT-Drs. VI/2667, S. 5.

[268]) Vgl. Anm. 260.

[269]) Abkommen vom 1. 7. 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. 1954 II, S. 1013); Neufassung des Abkommens mit organisationsamtlichem deutschem Text: BGBl. 1969 II, S. 1213.

[270]) BGBl. 1969 II, S. 1197; die Änderungen des Abkommens sind zusammen mit den vom Rat der Organisation am 22. 12. 1970 beschlossenen Änderungen des dem Abkommen beigefügten Finanzprotokolls für alle Mitgliedstaaten am 17. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 3. 3. 1971, BGBl. II, S. 201).

[271]) Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons vom 1. 7. 1968; englischer Originaltext und amtliche deutsche Übersetzung in Bull. 1969, S. 1237 ff.; englische

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

regierung eine Erklärung [272]) ab, in welcher die deutschen Vorbehalte zu diesem Vertrag noch einmal präzisiert werden. Zu den in Art. III vorgeschriebenen Sicherungs- und Verifikationsabkommen [273]) heißt es dort:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland...

(13) geht davon aus, daß die in Artikel III des NV-Vertrags beschriebenen Übereinkünfte zwischen der IAEO [274]) und EURATOM [275]) auf der Grundlage des Prinzips der Verifikation geschlossen werden und daß die Verifikation in einer Weise erfolgt, welche die politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben der Europäischen Atomgemeinschaft nicht beeinträchtigt;

(14) besteht darauf, daß die Sicherungsmaßnahmen entsprechend dem Wort-

---

Fassung ferner in ArchVR Bd. 14 (1968/70), S. 430 ff.; französische Fassung: Revue générale de droit international public Bd. 73 (1969), S. 248 ff. — Der Vertrag ist nach Ratifikation durch die drei Verwahrregierungen (Großbritannien, UdSSR und USA) und 40 weitere Unterzeichnerstaaten am 5. 3. 1970 gemäß seinem Art. IX Abs. 3 in Kraft getreten, Department of State Bulletin vom 23. 3. 1970 (Bd. 62, S. 403).

[272]) Bull. 1969, S. 1233. Der Inhalt der Erklärung wurde den drei Verwahrregierungen und allen übrigen Staaten, mit denen die BRD diplomatische Beziehungen unterhält, durch eine Note der Bundesregierung vom gleichen Tage (Bull. 1969, S. 1234) zur Kenntnis gebracht. — Zu der Note siehe auch im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 70.

[273]) Die wesentlichen Bestimmungen des genannten Artikels lauten:

»(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird....

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen«.

Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die vom Gouverneursrat der IAEA durch Resolution vom 20. 4. 1971 angenommenen Richtlinien für den Abschluß derartiger Übereinkünfte, ILM Bd. 10 (1971), S. 855.

[274]) Internationale Atomenergie-Organisation, Satzung vom 26. 10. 1956 (BGBl. 1957 II, S. 1357; 1958 II, S. 2; 1963 II, S. 329; 1971 II, S. 849).

[275]) Europäische Atomgemeinschaft, Gründungsvertrag vom 25. 3. 1957 (BGBl. II, S. 1014 — berichtigt S. 1678; 1965 II, S. 1453; 1970 II, S. 1261, 1281).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

laut und Geist des Vertrags nur auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material und in Übereinstimmung mit dem Grundatz einer wirksamen Sicherung des Spaltstoffflusses an bestimmten strategischen Punkten Anwendung finden. Sie geht davon aus, daß die im Vertrag verwendeten Worte ›Ausgangsmaterial‹ und ›besonderes spaltbares Material‹ — vorbehaltlich von der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich angenommener Änderungen — die im gegenwärtigen Wortlaut des Artikels XX der Satzung der IAEO festgelegte Bedeutung haben;

(15) geht davon aus, daß jede Vertragspartei bestimmt, welche ›Ausrüstungen und Materialien‹ für sie unter die Exportauflage des Artikels III Absatz 2 fallen. Die Bundesrepublik Deutschland wird dabei lediglich solche Auslegungen und Definitionen der Begriffe ›Ausrüstungen und Materialien‹ akzeptieren, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat;

(16) bekräftigt die Notwendigkeit einer Regelung der Frage der Kontrollkosten in einer Weise, die den Nichtkernwaffenstaaten keine unbilligen Lasten aufbürdet;

(17) erklärt, daß die Bundesrepublik Deutschland den NV-Vertrag erst dann zu ratifizieren beabsichtigt, wenn zwischen EURATOM und der IAEO ein dem Artikel III des NV-Vertrages entsprechendes Abkommen abgeschlossen ist, das nach Form und Inhalt die Voraussetzungen der Ziffern 13, 14, 15 und 16 dieser Erklärung erfüllt, und die Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgestellt worden ist . . .«.

Bereits am 26. November 1969 hatte Regierungssprecher Ahlers im Anschluß an eine Äußerung des sowjetischen Außenministers vor der Bundespressekonferenz zu etwaigen **negativen Auswirkungen des Vertrages auf die europäische Kernwaffenoption und die nukleare Zusammenarbeit innerhalb der NATO** Stellung genommen und hierbei u. a. ausgeführt [276]):

»Nach den uns zugegangenen Informationen unserer Botschaft in Moskau hat Außenminister Gromyko bei der Ratifizierung des NV-Vertrages vor dem Obersten Sowjet folgendes gesagt:

›Wie aus dem Vertrag hervorgeht, dürfen Atomwaffen nicht nur nicht einzelnen Staaten, sondern auch keiner wie auch immer gearteten Staatengruppierung einschließlich militärischer Bündnisse übergeben werden.

Dieser Umstand hat eine wichtige Bedeutung‹.

An diese Äußerungen sind in zweifacher Hinsicht einige Befürchtungen geknüpft worden, nämlich einmal die Befürchtung, ob damit nicht die sogenannte europäische Option ausgeschlossen werde und zweitens, ob eine solche Erklä-

---

[276]) Bull. 1969, S. 1230 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. VI/50) auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Atomwaffensperrvertrag (BT-Drs. VI/1) sowie die Aussprache hierüber im Bundestag (6. BT, 10. Sitzung, Sten. Ber., S. 307 A ff.).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rung der sowjetischen Regierung nicht die Zusammenarbeit innerhalb des NATO-Bündnisses auf nuklearem Gebiet beeinträchtigen könne.

Die Bundesregierung erklärt zu diesen Befürchtungen:

Der Wortlaut dieser Erklärung des sowjetischen Außenministers deckt sich mit den amerikanischen Rechtsvorschriften, die schon seit langer Zeit bestehen, nach denen eine Weitergabe von Atomwaffen an Staatengruppen nicht erlaubt ist (§ 91 Atomic Energy Act).

Diese amerikanischen Rechtsvorschriften liegen dem Artikel I des NV-Vertrages zugrunde, nach dem Nuklearwaffenstaaten Atomwaffen oder die Verfügungsgewalt über sie an niemanden direkt oder indirekt weitergeben dürfen.

In ihren sogenannten klassischen Interpretationen hat die amerikanische Regierung festgestellt, was nach dem Wortlaut des Vertrages, der sich inhaltlich mit den amerikanischen Rechtsvorschriften deckt, nicht unter die Begriffe ›Weitergabe‹ und ›Verfügungsgewalt‹ fällt: nämlich der Besitz oder die Weitergabe von Trägerwaffen, die Beteiligung an nuklearer Planung und die Auslagerung nuklearer Waffen unter amerikanischem Gewahrsam und amerikanischer Verfügungsgewalt außerhalb des amerikanischen Hoheitsgebietes ...

Im übrigen ist festzustellen, daß diese und alle früheren Bundesregierungen erklärt haben — und diese Regierung hält daran fest —, daß Deutschland keine Verfügungsgewalt über nukleare Waffen anstrebt. Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß die letzten Beratungen innerhalb der Nuclear Planning Group der NATO gezeigt haben, daß die Vereinigten Staaten selber in dem NV-Vertrag keinen Hinderungsgrund sehen, immer enger mit ihren Verbündeten auch auf nuklearem Gebiet zusammenzuarbeiten und daß daraus folgt, daß der NV-Vertrag und die Äußerungen des sowjetischen Außenministers keine neuen Hindernisse für eine Fortentwicklung der Zusammenarbeit aufbauen.

Die Frage einer europäischen Option wird in den Äußerungen des sowjetischen Außenministers nicht berührt. Hierbei handelt es sich nach einer ebenfalls schon lange bekannten amerikanischen Interpretation darum, daß nur ein politisch geeintes Europa — und nur dann ist es ein politisch geeintes Europa, wenn bestimmte Funktionen, vor allem die Sicherheits- und außenpolitischen Befugnisse, auf die Regierung eines föderierten Europas übergegangen sind — die Nachfolge der bestehenden europäischen Nuklearwaffenstaaten Frankreich und Großbritannien antreten könnte. Dies würde innerhalb einer europäischen Föderation dieser Art keine Weitergabe bedeuten. Dagegen wäre auch dann eine Weitergabe von Atomwaffen anderer Nuklearwaffenstaaten, z. B. amerikanischer, an ein geeintes Europa untersagt.

Dieses der amerikanischen Gesetzgebung entsprechende Verbot hinsichtlich der Weitergabe auch an eine Staatenföderation ändert sich mit dem Inkrafttreten des NV-Vertrages nicht. Sie besteht seit langem, und keiner hat eine solche Änderung beabsichtigt« [277]).

---

[277]) Zum Verbot von B- und C-Waffen vgl. die Ausführungen von Bundesaußenminister Brandt in einem Rundfunkinterview am 22. 8. 1969 (Bull. 1969, S. 930),

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

68. Am 21. Dezember 1969 ist für die BRD das **Protokoll über die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere** vom 28. August 1952 [278]) zusammen mit den im Anschluß hieran getroffenen **Ergänzungsvereinbarungen** in Kraft getreten [279]):

Das Protokoll nimmt im wesentlichen auf das NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 [280]) Bezug, paßt dessen Regelung jedoch der besonderen Natur und Aufgabe der NATO-Hauptquartiere an. So enthält es neben Vorschriften über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen auf den Gebieten des Zoll-, Steuer- und Verkehrswesens zahlreiche Bestimmungen über die Abwicklung der sich aus Art. VIII NTS ergebenden Entschädigungsansprüche, wobei u. a. eine enge Zusammenarbeit zwischen den NATO-Hauptquartieren und den jeweils betroffenen Stationierungsstreitkräften vereinbart wurde [281]).

In dem **Ergänzungsabkommen** vom 13. März 1967 [282]) wird außerdem sichergestellt, daß das Personal in den NATO-Hauptquartieren die gleiche Rechtsstellung genießt, welche den Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte auf Grund des NTS in Verbindung mit dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959 [283]) zusteht. Es enthält ferner zahlreiche Bestimmungen verwaltungstechnischer Art, durch die das Verhältnis der NATO-Hauptquartiere zu deutschen Behörden näher geregelt wird.

---

das Memorandum der Bundesregierung vom 12. 9. 1969 (Bull. 1969, S. 994) sowie das Arbeitspapier der Bundesregierung »Zur Frage der Überwachung eines Verbots der biologischen und chemischen Waffen«, welches am 17. 2. 1970 zu Beginn der neuen Sitzungsperiode der Genfer Abrüstungskonferenz in Genf übergeben wurde (Bull. 1970, S. 213).

[278]) Protokoll vom 28. 8. 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (BGBl. 1969 II, S. 2000).

[279]) Bek. vom 30. 1. 1970 (BGBl. II, S. 51), Zustimmungsgesetz vom 17. 10. 1969 (BGBl. II, S. 1997).

[280]) Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. 6. 1951 (BGBl. 1961 II, S. 1183, 1190).

[281]) Vgl. ferner die Bek. des Bundesfinanzministers vom 4. 5. 1970 betr. Verwaltungsabkommen mit Belgien, Frankreich, Kanada, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Art. VIII NTS in Verbindung mit Art. 41 des Zusatzabkommens zu diesem Abkommen (vgl. Anm. 283) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Art. 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens in der zur Zeit gültigen Fassung (BAnz. 1970 Nr. 85 — Beilage Nr. 12).

[282]) Abkommen zwischen der BRD und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der BRD vom 13. 3. 1967 (BGBl. 1969 II, S. 2009).

[283]) Zusatzabkommen vom 3. 8. 1959 zu dem Abkommen vom 19. 6. 1951 hinsichtlich der in der BRD stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II, S. 1183, 1218).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

In zwei weiteren Abkommen vom 7. Februar 1969 werden ferner die Aufsichts- und Mitwirkungspflichten der Entsendestaaten gegenüber den von ihnen entsandten Angehörigen der NATO-Hauptquartiere festgelegt **(Statusübereinkommen)** [284]) sowie die Voraussetzungen und Bedingungen geregelt, unter denen Liegenschaften der Stationierungsstreitkräfte einem NATO-Hauptquartier zur Benutzung überlassen werden können **(Liegenschaftsübereinkommen)** [285]).

69. Zu dem **deutsch-amerikanischen Abkommen** vom 11. September 1970 über die **Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der USA** [286]) heißt es in dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung [287]):

> »Die Stationierungsstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika unterhalten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sog. zivile Dienstgruppen, die mit der Bewachung militärischer Objekte betraut sind und sich zum großen Teil aus heimatlosen Ausländern zusammensetzen. Die Angehörigen der Dienstgruppen sind in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert.
>
> Vom November 1950 an wurden nach und nach etwa 4500 Dienstgruppenangehörige zu den amerikanischen Landstreitkräften in Frankreich verlegt. Als Frankreich aus der NATO-Integration ausschied und die amerikanischen Streitkräfte das Land verließen, kehrten diese Dienstgruppenangehörigen nach Deutschland zurück. Die Rückführung war am 31. März 1967 abgeschlossen.
>
> Während der Beschäftigung in Frankreich unterlagen die Angehörigen der Dienstgruppen nicht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung, auch nicht im Rahmen der sog. Ausstrahlung, da sich die Beschäftigung in Frankreich nicht als Teil oder Zubehör einer Beschäftigung im Bundesgebiet darstellte. Das Französische Recht der Sozialen Sicherheit wurde nicht auf diese Personen angewandt, weil die Dienstgruppen nach französischer Auffassung als Teil der amerikanischen Streitkräfte anzusehen und deshalb nicht als Arbeitnehmer zu betrachten waren, die dem Französischen Recht der sozialen Sicherheit zu unterstellen gewesen wären«.

---

[284]) Übereinkommen über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der BRD zugeteilten Personals der Entsendestaaten vom 7. 2. 1969 (BGBl. II, S. 2044).

[285]) Übereinkommen über die Überlassung von Liegenschaften an internationale militärische Hauptquartiere der NATO in der BRD durch die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 7. 2. 1969 (BGBl. II, S. 2048).

[286]) BT-Drs. VI/2778, Zustimmungsgesetz vom 3. 3. 1972 (BGBl. II, S. 97), in Kraft getreten am 1. 6. 1972 (Bek. vom 12. 5. 1972, BGBl. II S. 352). — Weitere Sozialabkommen siehe oben im Abschnitt »Fremde und Minderheiten« unter Nr. 22.

[287]) Schriftlicher Bericht vom 2. 12. 1971, BT-Drs. VI/2895.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Deutschlands Rechtslage

70. Die **Haltung der BRD gegenüber der DDR** hat sich auf Grund des Regierungswechsels vom 21. Oktober 1969 wesentlich geändert. Während die Regierung der Großen Koalition unter Bundeskanzler Kiesinger den Staatscharakter der DDR bis zuletzt entschieden verneinte[288]), wurde die Existenz der **DDR als zweiter Staat innerhalb der deutschen Nation** von der Regierung der SPD/FDP-Koalition nicht mehr in Frage gestellt. Am deutlichsten kommt diese neue Politik in den Materialien der Bundesregierung zum Bericht zur Lage der Nation vom 11. Januar 1970 zum Ausdruck; es heißt darin:

> »Fast 25 Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches ist festzustellen: Die deutsche Nation ist auf dem Boden Deutschlands in seinen tatsächlichen Grenzen von 1970 in zwei Staaten gegliedert. Hinzu kommt das besondere Besatzungsgebiet Berlin, dessen Teile unbeschadet der alliierten Verantwortlichkeit in besonderer Weise jeweils einer der beiden staatlichen Ordnungen zugeordnet sind.
>
> Die Teilung Deutschlands und die Bildung von selbständigen staatlichen Ordnungen haben in den vergangenen 20 Jahren zu unterschiedlichen Formen innerdeutscher Beziehungen geführt. Das Bemühen, im Interesse des Friedens, der Menschen und der Nation bessere Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland zu erreichen, kann nur erfolgreich sein, wenn die grundsätzlich unvereinbare gesellschaftliche und politische Entwicklung hüben und drüben nie außer acht gelassen wird« [289]).

---

[288]) Vgl. Bundeskanzler Kiesinger bei der Beratung der Großen Anfrage der Fraktion der FDP betreffend Deutschlandpolitik (BT-Drs. V/3769, V/4101) am 25. 4. 1969 (5. BT, 229. Sitzung, Sten. Ber., S. 12663 f.) und im Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland am 17. 6. 1969 (5. BT, 239. Sitzung, Sten. Ber., S. 13246 C, D; Bull. 1969, S. 669), wo er u. a. ausführte:

»Natürlich sind wir mit der Tatsache konfrontiert, daß drüben 17 Millionen Menschen von Machthabern regiert werden, die sie nicht frei gewählt haben, und Gesetzen gehorchen müssen, denen sie nicht frei zugestimmt haben. Aber diese 17 Millionen empfinden sich nicht als Staatsvolk, so wie es die Völker im europäischen Osten offensichtlich tun. Und eben darin liegt der grundlegende Unterschied zwischen ihnen und den Völkern des sogenannten sozialistischen Lagers. Es fehlt also ihre Zustimmung nicht nur zum Regime und zu der ihnen aufgenötigten ›Verfassung‹, sondern auch zur bloßen Existenz eines sogenannten zweiten deutschen Staates«.

[289]) BT-Drs. VI/223, S. 2; Bull. 1970, S. 33. — Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Ausführungen von Bundeskanzler Brandt in der Regierungserklärung am 28. 10. 1969 (6. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 21 C; Bull. 1969, S. 1122), in Erfurt am 19. 3. 1970 (Bull. 1970, S. 378) und in Kassel am 21. 5. 1970 (Bull. 1970, S. 670 f.) sowie die Stellungnahme von Bundesaußenminister Scheel in der Aussprache über den Bericht zur Lage der Nation am 15. 1. 1970 (6. BT, 23. Sitzung, Sten.Ber., S. 918). Zu den Treffen von Erfurt und Kassel vgl. auch Nr. 71 in diesem Abschnitt; zur Gesamtentwicklung der ver-

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Auch am **Alleinvertretungsanspruch der BRD** für alle Deutschen [290]) wurde während des Berichtszeitraums **nicht mehr festgehalten.** Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Wehner, machte hierzu anläßlich eines Aufenthalts im Grenzdurchgangslager Friedland am 10. August 1969 folgende Ausführungen:

> »Uns unterstellt man ... einen angeblichen Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik für alle Deutschen. Diejenigen, die das tun, tun das entweder wider besseres Wissen oder aber weil sie versäumt haben, mitzuerleben und darauf zu achten, daß sich in der Bundespolitik, im Inneren, im Äußeren und auch im Verhältnis zum anderen Teil Deutschlands in diesen letzten zweieinhalb Jahren Grundlegendes verändert hat. Denn in Wirklichkeit sind wir darum bemüht, alle Deutschen über ihr Leben und ihre eigene Zukunft mitbestimmen zu lassen ... Wir verlangen von keinem anderen Volk — auch nicht von dem Teil unseres Volkes, der von uns getrennt lebt — etwas, was uns nicht gehört und was uns nicht zukommt. Wir wollen auch keinem anderen Volk und auch nicht dem Teil unseres Volkes, der von uns getrennt lebt, unsere eigene Lebens- und Staatsordnung aufzwingen« [291]).

Eine **völkerrechtliche Anerkennung der DDR** hat die BRD dagegen trotz der im Berichtszeitraum zwischen beiden Regierungen erfolgten offiziellen Kontaktaufnahme [292]) **weiterhin** [293]) **abgelehnt.** So stellte Bun-

---

schiedenen Positionen zur Rechtslage Deutschlands im Berichtszeitraum vgl. auch K. Doehring / W. Kewenig / G. Ress, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Deutschland- und Ostpolitik (1971).

[290]) Die letzte Formulierung des uneingeschränkten Alleinvertretungsanspruchs findet sich in einer Erklärung von Bundeskanzler Kiesinger vom 1. 2. 1967 zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der BRD und Rumänien (Bull. 1967, S. 81; Europa-Archiv 1967, D 115). Zum Alleinvertretungsanspruch vgl. ferner VRPr. 1949—1955, ZaöRV Bd. 23, S. 304; VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 378 f.; VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 700 ff.; VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 327 f.; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 152; VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 205 f.; VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 156 f.; VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 689.

[291]) Bull. 1969, S. 902. Ihren praktischen Niederschlag findet die Aufgabe des Alleinvertretungsanspruchs in den Grundsätzen Nr. 5 und 6 der 20 Punkte von Kassel (Erklärung von Bundeskanzler Brandt bei dem Treffen mit dem Vorsitzenden des Ministerrats der DDR, Stoph, am 21. 5. 1970, Bull. 1970, S. 670 f.) sowie in der Note der Bundesregierung an die drei Westmächte vom 19. 11. 1970 (Bull. 1970, S. 1816), in der diese anläßlich der Paraphierung des deutsch-polnischen Vertrags (siehe dazu in diesem Abschnitt Nr. 75) darauf hinweist, nur im Namen der BRD handeln zu können. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner Art. 4 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR (Grundvertrag) vom 21. 12. 1972 (Bull. 1972, S. 1841 ff.).

[292]) Vgl. dazu den Briefwechsel Ulbricht-Heinemann vom 17./19. 12. 1969 (Bull. 1969, S. 1326), den Briefwechsel Brandt-Stoph über den Zeitraum Januar bis Mai 1970 (Bull. 1970, S. 105, 225 f., 329, 597), das Erfurter Treffen Brandt-Stoph vom 19. 3. 1970 (AdG 1970, S. 15344 ff.), die Vereinbarung zwischen der Bun-

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

deskanzler Brandt in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 [294]) in diesem Zusammenhang fest:

»Eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung kann nicht in Betracht kommen. Auch wenn zwei Staaten in Deutschland existieren, sind sie doch füreinander nicht Ausland; ihre Beziehungen zueinander können nur von besonderer Art sein«.

Die Bundesregierung hatte auch eine Reihe von besonderen Anlässen, ihr Festhalten an dieser Politik zu unterstreichen:

In einem Beschluß vom 22. Juli 1969 hatte sich die Bundesregierung mit der Frage zu befassen, ob und wieweit das Abspielen der **DDR-Hymne** und das Zeigen von **DDR-Emblemen auf dem Gebiet der BRD** im Rahmen von internationalen Sportbegegnungen zuzulassen sei. In dem Beschluß wird hierzu ausgeführt:

»Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Ansicht unterstrichen, daß der Sport nicht der Politik zu dienen hat. Sie unterstützt deshalb grundsätzlich den Standpunkt, daß bei Sportveranstaltungen auf das Hissen von Nationalflaggen, die Verwendung von sonstigen Staatssymbolen und das Abspielen von Staatshymnen verzichtet werden sollte....

Sollte es sich gleichwohl nicht erreichen lassen, daß die Protokollbestimmungen internationaler Sportföderationen entsprechend gestaltet oder angewendet werden oder wenigstens auf die besonderen Verhältnisse im geteilten Deutschland Rücksicht genommen wird, so wird die Bundesregierung die Befolgung der ordnungsgemäß zustande gekommenen internationalen Regeln bei der Durchführung der Veranstaltung nicht behindern. Sie stellt für diesen Fall vorsorglich klar, daß die Einhaltung dieser Regeln und ihre Duldung durch die staatlichen Stellen ohne Bedeutung für ihre Politik der Nichtanerkennung der ›DDR‹ sind« [295]).

---

despost und der Post der DDR über einen Kostenausgleich und über die Schaltung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen vom 29. 4. 1970 (Bull. 1970, S. 576), das Kasseler Treffen Brandt-Stoph vom 21. 5. 1970 (AdG 1970, S. 15483 ff.; Bull. 1970, S. 681) sowie die Vereinbarung der beiden Regierungen über einen Meinungsaustausch vom 29. 10. 1970 (Texte zur Deutschlandpolitik, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Bd. 6, S. 166). Der erste Meinungsaustausch fand zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl am 27. 11. 1970 statt (Texte zur Deutschlandpolitik Bd. 6, S. 220).

[293]) Zur früheren Praxis der BRD vgl. VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 701 ff.; VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 328 ff.; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 153 ff.; VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 157; VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 689 f.

[294]) 6. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 21 C; Bull. 1969, S. 1122. Vgl. ferner die Ausführungen von Bundeskanzler Kiesinger im Bericht zur Lage der Nation am 17. 6. 1969 (5. BT, 239. Sitzung, Sten.Ber., S. 13246 D; Bull. 1969, S. 669) sowie die weitere Stellungnahme von Bundeskanzler Brandt hierzu im Bericht zur Lage der Nation am 14. 1. 1970 (6. BT, 22. Sitzung, Sten.Ber., S. 841 A; Bull. 1970, S. 50).

[295]) Bull. 1969, S. 848.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Am 28. November 1969 unterzeichnete die Bundesregierung in Washington, London und Moskau den **Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**[296]), zu dessen **Unterzeichnerstaaten** auch die **DDR** gehörte[297]). In einer den drei Depositarregierungen[298]) am Unterzeichnungstag übermittelten Note sah sich die Bundesregierung aus diesem Grunde zu folgender Erklärung veranlaßt:

»Die Bundesregierung erklärt, daß
— mit der Unterzeichnung dieses Vertrages keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist;
— für die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen« [299]).

71. Ihren demonstrativsten Ausdruck fand die neue Deutschlandpolitik in den **Treffen** zwischen Bundeskanzler Brandt und dem Vorsitzenden des Ministerrats der DDR, Stoph, in **Erfurt** am 19. März 1970 und in **Kassel** am 21. Mai 1970[300]).

Um etwaige Schwierigkeiten für das am 21. Mai 1970 in Kassel vorgesehene Treffen zu vermeiden[301]), beschloß der Bundestag mit Gesetz vom 15. Mai 1970[302]), das **Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit**[303]) **aufzuheben.** In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt:

»Das zur Erleichterung des Redneraustausches gedachte Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 (Frei-

---

[296]) Vertrag vom 1. 7. 1968, Originaltext und amtliche deutsche Übersetzung in Bull. 1969, S. 1237 ff. Siehe dazu auch oben im Abschnitt »Friedenssicherung und Bündnisse« Nr. 67.

[297]) Die DDR hatte den Vertrag bereits am 1. 7. 1968 unterzeichnet (AdG 1968, S. 14026) und am 24. 9. 1969 ratifiziert (AdG 1969, S. 14932).

[298]) USA, Großbritannien, UdSSR. Der Inhalt der Note wurde gleichzeitig den Regierungen aller übrigen Staaten, mit denen die BRD diplomatische Beziehungen unterhält, mitgeteilt.

[299]) Bull. 1969, S. 1234. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Denkschrift der Bundesregierung zum Weltraumvertrag vom 27. 1. 1967 (BR-Drs. 286/69). Zur Haltung der Bundesregierung gegenüber der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR durch Drittstaaten siehe unten Nr. 72.

[300]) Siehe dazu in diesem Abschnitt Nr. 70 mit den dortigen Anmerkungen.

[301]) Vgl. in diesem Zusammenhang den Briefwechsel Stoph-Brandt vom 5./6. 5. 1970 (Bull. 1970, S. 597), in welchem der Ministerratsvorsitzende der DDR erneut dazu aufforderte, das »System von Gesetzen und anderen normativen Akten, die die DDR diskriminieren«, zu beseitigen. — Zu früheren Reaktionen der DDR in Bezug auf das Freistellungsgesetz vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 163.

[302]) Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit, BGBl. I, S. 493.

[303]) Gesetz vom 29. 7. 1966, BGBl. I, S. 453. Vgl. hierzu VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 161.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

stellungsgesetz) ist durch die Entwicklung überholt. Im übrigen geben die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung [304]) genügend Möglichkeiten, in Einzelfällen von der Verfolgung abzusehen. Das Freistellungsgesetz kann daher aufgehoben werden« [305]).

72. Die Haltung der BRD gegenüber der **Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR durch Drittstaaten,** mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, hat sich durch den Regierungswechsel vom 21. Oktober 1969 [306]) geändert. Die Regierung der Großen Koalition unter Bundeskanzler Kiesinger beantwortete die Aufnahme diplomatischer Beziehungen auf Botschafterebene zwischen **Kambodscha**[307]) und der DDR am 8. Mai 1969 mit dem Beschluß [308]), den deutschen Botschafter in Pnom Penh abzuberufen und die Tätigkeit der deutschen Botschaft einzustellen. Diese Entscheidung stützte sich auf die Grundsatzerklärung der Bundesregierung vom 30. Mai 1969 [309]), in deren Ziff. 5 es heißt:

> »Die nationale Einheit wird von der Ostberliner Regierung mißachtet, infolgedessen kann eine Unterstützung dieser Regierung nur als eine Handlung gewertet werden, die dem Recht des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zuwiderläuft. Die Bundesregierung muß daher die Anerkennung der DDR als unfreundlichen Akt betrachten. Sie wird in einem solchen Fall ihre Haltung und ihre Maßnahmen gemäß den Interessen des ganzen deutschen Volkes von den gegebenen Umständen abhängig machen«.

In gleicher Weise reagierte die Bundesregierung auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und der **Volksdemokratischen Republik Jemen** (Südjemen) am 30. Juni 1969 [310]). In beiden Fällen hatte die Maßnahme den völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur Folge [311]).

---

[304]) Vgl. die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. 6. 1968 (BGBl. I, S. 741) erfolgte Neufassung des § 153 b Strafprozeßordnung. Nach dieser Vorschrift kann von der Verfolgung von Straftaten abgesehen werden, die »außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes« begangen wurden. Das gleiche gilt für Straftaten, die »im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereichs ausgeübte Tätigkeit« begangen wurden, wenn »die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen«.

[305]) BR-Drs. 195/70.

[306]) Bull. 1969, S. 1097.

[307]) Vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 674 Anm. 88.

[308]) Vom 4. 6. 1969 (Bull. 1969, S. 623).

[309]) Bull. 1969, S. 597. Diese Grundsatzerklärung zur Deutschland- und Friedenspolitik wurde allen Regierungen notifiziert, zu denen die BRD Beziehungen unterhält.

[310]) AdG 1969, S. 14795 A.

[311]) Vgl. die Liste der Vertretungen der BRD im Ausland (Stand: Oktober 1970), Beilage 30/70 zum BAnz. Nr. 231 vom 11. 12. 1970.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Demgegenüber reagierte die Regierung der SPD/FDP-Koalition unter Bundeskanzler Brandt unterschiedlich:

a) Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und der **Volksrepublik Kongo** (Brazzaville) am 9. Januar 1970[312]) erklärte Bundeskanzler Brandt vor der Presse, dieser Schritt sei keineswegs überraschend, wenn man in Betracht ziehe, daß sich die Volksrepublik Kongo als kommunistischer Staat proklamiert habe. Die BRD werde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und Brazzaville ignorieren[313]).

b) Im Fall der Demokratischen Republik **Somalia**[314]) beschloß die Bundesregierung sich vorzubehalten, gemäß den deutschen Interessen zu handeln. Ein Regierungssprecher wies ferner darauf hin, daß Bonn sich hinsichtlich der diplomatischen Vertretung der DDR in Drittländern in einem Übergangsstadium befinde, wobei die Haltung der Regierung durch die Entwicklung des Deutschland-Gesprächs bestimmt werde[315]). Auf der gleichen Linie lag die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes im Falle **Ceylons**[316]), während zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und den **Malediven**[317]) keine Stellungnahme abgegeben wurde.

c) Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und der Republik **Guinea** am 9. September 1970 erklärte der Sprecher des Auswärtigen Amtes, die Bundesregierung bedauere den Beschluß der Republik Guinea und sehe darin eine Beeinträchtigung der Beziehungen zwischen Bonn und Conakry. Sie werde im einzelnen prüfen, welche Konsequenzen und Rückwirkungen sich aus der Haltung Guineas ergäben; sie betrachte die Entscheidung Guineas als Störung ihrer Politik, zu einem innerdeutschen Ausgleich zu kommen[318]). Die Aufnahme diplo-

---

[312]) AdG 1970, S. 15181 A.

[313]) FAZ vom 10. 1. 1970, S. 1.

[314]) Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde am 9. 4. 1970 bekanntgegeben (AdG 1970, S. 15392 C).

[315]) FAZ vom 17. 4. 1970, S. 1.

[316]) Seit 22. 5. 1972 Republik Sri Lanka (AdG 1972, S. 17259 A). Die diplomatischen Beziehungen auf Botschafterebene wurden am 16. 6. 1970 aufgenommen (AdG 1970, S. 15565 C). Der Sprecher des Auswärtigen Amtes erklärte dazu: »Wir befinden uns weiter im Gespräch mit der ceylonesischen Regierung und hoffen, daß ihr ebenso wie uns an der Wahrung der guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern gelegen ist« (FAZ vom 15. 6. 1970, S. 6).

[317]) Am 22. 5. 1970 (AdG 1970, S. 15495 E; FAZ vom 25. 5. 1970, S. 6).

[318]) AdG 1970, S. 15708 C. — Am 29. 1. 1971 brach Guinea die diplomatischen Beziehungen zur BRD ab (AdG 1971, S. 16048 A). Zu den Vorgängen, die diesem Schritt vorausgingen, siehe im Abschnitt »Diplomatischer Schutz« Nr. 34 Anm. 123.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

matischer Beziehungen zwischen der DDR einerseits und **Äquatorialguinea**[319]) sowie dem **Tschad**[320]) andererseits wurde von der Bundesregierung mit Enttäuschung und Bedauern aufgenommen. In beiden Fällen erklärte ein Sprecher des Auswärtigen Amtes, die Reaktion der Bundesregierung werde von den Interessen der BRD abhängen.

d) Die Reaktion der Bundesregierung auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und **Chile** am 16. März 1971 unterscheidet sich insofern von den vorangegangenen Fällen, als zum erstenmal eine Stellungnahme im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung veröffentlicht wurde. In ihr heißt es u. a.:

»... Die Bundesregierung hatte der chilenischen Regierung in einem intensiven Meinungsaustausch dargelegt, daß die Anerkennung der DDR den Dialog zwischen den beiden deutschen Regierungen und damit die von uns angestrebte Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten stören könne. Auch im Interesse der Entspannung in Europa bedauert die Bundesregierung deshalb den chilenischen Schritt.

Die Bundesregierung wird prüfen, welche Rückwirkungen sich im einzelnen aus der Haltung der chilenischen Regierung für die bisher engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern ergeben. Sie wird sich dabei von ihren eigenen Interessen leiten lassen«[321]).

Auf die Frage eines Abgeordneten, ob die Bundesregierung bei einer eventuellen Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zu den arabischen Staaten Unterschiede zwischen jenen machen würde, die die DDR inzwischen anerkannt haben, und jenen, die keine diplomatischen Beziehungen zur DDR unterhalten, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen, Dahrendorf, am 30. April 1970 dem Bundestag:

»Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht, daß sie gute Beziehungen zu allen Staaten des Nahen Ostens unterhalten oder wiederherstellen möchte, die ihrerseits ein gutes Verhältnis zu uns wünschen. Diese Erklärung wurde in verschiedenen anderen seitherigen Stellungnahmen wiederholt.

Wenn es mit einzelnen Staaten zu Gesprächen über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen kommt, wird die Bundesregierung unsere Interessenlage sorgfältig prüfen. Hierbei wird es auch eine Rolle spielen, ob der jeweilige Staat diplomatische Beziehungen mit der DDR unterhält oder nicht. Wesentlich wird aber auch sein, ob der jeweilige Staat ein ernsthaftes Interesse

---

[319]) Am 14. 4. 1971 (AdG 1971, S. 16172 C).
[320]) Am 6. 6. 1971 (AdG 1971, S. 16394 E).
[321]) Bull. 1971, S. 572.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

an einem guten Verhältnis zur Bundesrepublik und an einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit ihr hat« [322]).

73. Die Bundesregierung nahm im Berichtszeitraum mehrfach zum Recht des deutschen Volkes **auf Selbstbestimmung** Stellung[323]). Die Regierung der Großen Koalition unter Bundeskanzler Kiesinger stellte am 30. Mai 1969 in einer Grundsatzerklärung zur Deutschland- und Friedenspolitik fest:

»1. Die Bundesregierung hält fest an der grundlegenden Verpflichtung der Präambel des Grundgesetzes, die das ganze deutsche Volk auffordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

...

5. Die nationale Einheit wird von der Ostberliner Regierung mißachtet, infolgedessen kann eine Unterstützung dieser Regierung nur als eine Handlung gewertet werden, die dem Recht des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung

---

[322]) 6. BT, 49. Sitzung, Sten.Ber., S. 2470 C. — Bei Abschluß des vorliegenden Berichts unterhielten folgende Staaten diplomatische Beziehungen sowohl zur BRD als auch zur DDR (in der zeitlichen Reihenfolge der Aufnahme): UdSSR, Rumänien, Jugoslawien, Kongo (Brazzaville), Somalia, Malediven, Ceylon, Chile, Äquatorialguinea, Tschad, Algerien und Sudan. — Im September 1971 übermittelte die finnische Regierung mit der Begründung, daß die politische Atmosphäre in Europa in jüngster Zeit eine definitive Verbesserung erfahren habe, den Regierungen der BRD und der DDR einen Vorschlag, in Verhandlungen über einen Vertrag zur Regelung der Beziehungen beider Staaten einschließlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen einzutreten. Das Auswärtige Amt erklärte hierzu u. a.:

»Der von der finnischen Regierung erwähnte Prozeß ist jedoch noch nicht soweit gediehen, daß er schon heute eine uneingeschränkte positive Beurteilung der zukünftigen Entwicklung zuließe. Vielmehr stehen wir erst am Anfang dieses Prozesses. Selbst für den Abschluß der Berlin-Regelung bedarf es noch schwieriger Verhandlungen.

Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt sollte daher alles vermieden werden, was die Bemühungen der unmittelbar Beteiligten beeinträchtigen könnte.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur vorzeitigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR durch dritte Staaten ist bekannt; er ist unverändert.

Die Bundesregierung wird die finnische Initiative prüfen ...« (Bull. 1971, S. 1444). Zur vorläufigen Antwort der Bundesregierung an die finnische Regierung vgl. Bull. 1971, S. 1512.

[323]) Vgl. Bundeskanzler Kiesinger im Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland am 17. 6. 1969 (5. BT, 239. Sitzung, Sten.Ber., S. 13246 f.; Bull. 1969, S. 669); Bundeskanzler Brandt in der Regierungserklärung vom 28. 10. 1969 (6. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 21; Bull. 1969, S. 1121), im Bericht zur Lage der Nation im gespaltenen Deutschland am 14. 1. 1970 (6. BT, 22. Sitzung, Sten.Ber., S. 840 D; Bull. 1970, S. 50, 52), bei der Beratung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Deutschland-, Ost- und Europapolitik (BT-Drs. VI/757) am 17. 6. 1970 (6. BT, 59. Sitzung, Sten.-Ber., S. 3217 D; Bull. 1970, S. 837 f.) und im Bericht zur Lage der Nation 1971 am 28. 1. 1971 (6. BT, 93. Sitzung, Sten.Ber., S. 5044 B; Bull. 1971, S. 106) sowie Bundesaußenminister Scheel in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Deutschland-, Ost- und Außenpolitik (BT-Drs.VI/757; Bull. 1970, S. 633).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zuwiderläuft. Die Bundesregierung muß daher die Anerkennung der DDR als unfreundlichen Akt betrachten« [324]).

In der Regierungserklärung der SPD/FDP-Koalition unter Bundeskanzler Brandt heißt es:

»Diese Regierung geht davon aus, daß die Fragen, die sich für das deutsche Volk aus dem Zweiten Weltkrieg und aus dem nationalen Verrat durch das Hitlerregime ergeben haben, abschließend nur in einer europäischen Friedensordnung beantwortet werden können. Niemand kann uns jedoch ausreden, daß die Deutschen ein Recht auf Selbstbestimmung haben wie alle anderen Völker auch ...

... unsere Gesprächspartner müssen auch dies wissen: Das Recht auf Selbstbestimmung, wie es in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, gilt auch für das deutsche Volk. Dieses Recht und dieser Wille, es zu behaupten, können kein Verhandlungsgegenstand sein« [325]).

Am 6. Mai 1970 antwortete die Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Deutschland-, Ost- und Europapolitik u. a.:

»Die Bundesregierung hat — wie bereits gesagt — niemals einen Zweifel daran gelassen, daß die Deutschen ein Recht auf Selbstbestimmung haben wie alle anderen Völker auch. Niemand aber hat und wird den Menschen der DDR Selbstbestimmung dadurch verschaffen können, daß er das Recht darauf beschwört. Die Entspannungs- und Verständigungspolitik dient dem Ziel, allen Völkern das Selbstbestimmungsrecht nach ihrer eigenen Wahl zu gewährleisten. Die Entspannungs- und Verständigungspolitik der Bundesregierung wird in diesem Sinne notwendigerweise auch die Selbstbestimmung der Deutschen in Deutschland fördern« [326]).

74. Am 12. August 1970 wurde in Moskau der **Vertrag zwischen der BRD und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken** [327]) von Bundeskanzler Brandt und dem Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, Kossygin, sowie den beiden Außenministern unterzeichnet [328]).

---

[324]) Bull. 1969, S. 597.

[325]) 6. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 21 B, 32 D; Bull. 1969, S. 1121, 1128.

[326]) BT-Drs. VI/757, S. 3 f.

[327]) Zu der Vorgeschichte des Vertrages, der inhaltlich den Leitsätzen 1—4 des sogenannten Bahr-Papiers (Bull. 1970, S. 1060) entspricht, vgl. die Darstellungen von Sanne (Bull. 1970, S. 1113 ff.) und von Behn (Bull. 1970, S. 1118 ff.) sowie die Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag (BT-Drs. VI/3156, S. 11).

[328]) Bull. 1970, S. 1057, 1094. Der Bundestag hat dem Vertrag durch Gesetz vom 23. 5. 1972 (BGBl. II, S. 353) zugestimmt; er ist am 3. 6. 1972 in Kraft getreten (Bek. vom 12. 6. 1972, BGBl. II, S. 650). Der Vertrag und die zu ihm gehörenden Dokumente sind

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Der in **Art. 2** des Vertrages vereinbarte **beiderseitige Gewaltverzicht** schließt nach Ansicht der Bundesregierung die Berufung der Sowjetunion auf das von ihr früher beanspruchte **einseitige Interventionsrecht auf Grund der Feindstaatenklauseln der UN-Charta**[329]) aus. In einer Stellungnahme anläßlich der Vertragsunterzeichnung[330]) bemerkte Regierungssprecher Ahlers hierzu folgendes:

»Der eigentliche Gewaltverzichtsartikel 2 enthält einen umfassenden Gewaltverzicht zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik. Er bezieht sich damit auch auf die angeblich einseitigen Interventionsansprüche nach Artikel 53 und 107 der UN-Charta, die dadurch gegenstandslos werden. Die Worte ›ausschließlich mit friedlichen Mitteln‹ lassen keinerlei Ausnahme zu. Der Gewaltverzicht gilt nicht nur für Fragen der Sicherheit in Europa, sondern auch für solche Angelegenheiten, die über Europa hinausgehen und die internationale Sicherheit berühren. Diese Gewaltverzichtsregelung entspricht voll derjenigen, die zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten[331]) besteht«.

Die drei Westmächte hatten am 28.November 1969 zu dieser Problematik anläßlich der Unterzeichnung des sog. Atomwaffensperrvertrags[332]) durch die BRD Stellung genommen[333]). Die britische Erklärung lautet:

»Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen verleihen kein Recht zu einseitiger gewaltsamer Intervention in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung Ihrer Majestät sowie die Regierungen Frankreichs und der

---

in ZaöRV Bd. 31, S. 150 ff., abgedruckt. Vgl. dazu statt weiterer Darlegungen H. Steinberger, Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-sowjetischen Vertragswerks vom 12. August 1970, *ibid.*, S. 63 ff.

[329]) Vgl. die Memoranden der Sowjetunion vom 21. 11. 1967 und vom 5. 7. 1968. Näheres hierzu in VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 692.

[330]) Bull. 1970, S. 1061 (1063). Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Erklärung von Bundesaußenminister Scheel nach seiner Rückkehr aus Moskau (Bull. 1970, S. 1034), die Ausführungen von Staatssekretär Bahr, Bull. 1970, S. 1035, sowie die regierungsoffiziösen »Überlegungen zum Vertrag«, Bull. 1970, S. 1087 (1088). Das seitens der Sowjetunion behauptete Interventionsrecht war von der Bundesregierung schon vor Abschluß des Vertrages mehrfach zurückgewiesen worden. So heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 27. 4. 1970 auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Deutschland-, Ost- und Europapolitik (BT-Drs. VI/757, S. 5; Bull. 1970, S. 635): »Nach unserer Beurteilung der Rechtslage besitzt die Sowjetunion kein Interventionsrecht gegen die Bundesrepublik Deutschland«. — Zu der früheren Praxis vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 692.

[331]) Vgl. die Erklärung der Westmächte nach Abschluß der Londoner Neunmächtekonferenz am 3. 10. 1954 (Bull. 1954, S. 1658 f.), die von diesen bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die BRD am 28. 11. 1969 erneut bestätigt wurde (Bull. 1969, S. 1236).

[332]) Vgl. hierzu im Abschnitt »Friedenssicherung und Bündnisse« Nr. 67 Anm. 271.

[333]) Vgl. Bull. 1969, S. 1236.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vereinigten Staaten von Amerika haben förmlich erklärt, daß sie die in Artikel 2 der Charta niedergelegten Grundsätze in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik befolgen werden[334]). Die anderen Unterzeichner des Nordatlantikvertrags[335]) haben sich dieser Erklärung angeschlossen.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik als vollwertige und gleichberechtigte Vertragspartei des Nordatlantikvertrags selbstverständlich durch diesen Vertrag geschützt. Nach Artikel V des Vertrags würde ein bewaffneter Angriff gegen die Bundesrepublik Deutschland wie ein Angriff gegen alle Vertragsparteien behandelt werden, die in Ausübung des Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung Beistand leisten würden, indem sie unverzüglich geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Vertrag treffen.

Gleichermaßen würden nach Artikel V des Brüsseler Vertrags bei einem bewaffneten Angriff in Europa auf eine der Vertragsparteien die anderen Vertragsparteien alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten«.

75. Ähnliche Bedeutung wie der deutsch-sowjetische Vertrag hat auch der am 7. Dezember 1970 in Warschau unterzeichnete **Vertrag zwischen der BRD und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen**[336]). Seine wichtigste Vorschrift ist die in Artikel I enthaltene Bestimmung über die Grenzfrage[337]).

Auf Grund dieser Bestimmung wird die BRD die **Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens** in Zukunft zwar nicht mehr in Frage stellen[338]), eine völkerrechtliche Anerkennung der Grenze ist hiermit jedoch nicht verbunden. Die Bundesregierung ist vielmehr nach wie vor[339]) der Auf-

---

[334]) Vgl. die Erklärung der Westmächte nach Abschluß der Londoner Neunmächtekonferenz am 3. 10. 1954 (Bull. 1954, S. 1658 f.).

[335]) Nordatlantikvertrag vom 4. 4. 1949 in der Fassung vom 17. 10. 1951 (BGBl. 1955 II, S. 289).

[336]) BGBl. 1972 II, S. 362. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte durch Gesetz vom 23. 5. 1972 (BGBl. II, S. 361). Der Vertrag ist am 3. 6. 1972 zusammen mit dem Moskauer Vertrag (siehe in diesem Abschnitt Nr. 74) in Kraft getreten (Bek. vom 12. 6. 1972, BGBl. II, S. 651). — Zur Vorgeschichte des Vertrages vgl. die Darstellung von Behn, Bull. 1970, S. 1834 ff. Der Vertrag ist mit den zu ihm gehörenden Dokumenten in ZaöRV Bd. 31 (1971), S. 156 ff., abgedruckt. Vgl. dazu statt weiterer Erläuterungen Steinberger, a.a.O. (oben Anm. 328), S. 63 ff.

[337]) Eine Übersicht über die diplomatische Vorgeschichte der Oder-Neiße-Grenze gibt H. Roos, Bull. 1970, S. 1830 ff. Zur Regelung der Grenzfrage vgl. auch Steinberger, a.a.O. (oben Anm. 328), S. 135 ff.

[338]) Vgl. die regierungsoffiziösen Überlegungen zu diesem Vertrag in Bull. 1970, S. 1818 f.

[339]) Zu der früheren Praxis vgl. VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 707 f.; VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 327; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 150 f.; VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 197 ff.; VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 158.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fassung, daß diese Entscheidung einer friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland vorbehalten bleiben muß. Besonders deutlich geht diese Haltung aus der Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 1970 auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Deutschland-, Ost- und Europapolitik hervor, wo u. a. ausgeführt wird [340]):

»Die Notwendigkeit einer umfassenden Friedensregelung für ganz Deutschland ist nicht erst durch den Deutschlandvertrag festgestellt worden: sie ergibt sich aus der Natur der Sache und aus dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Friedensregelung im Potsdamer Abkommen. Hiervon geht der Deutschlandvertrag aus. In Artikel 2 dieses Vertrages haben sich die Drei Mächte ihre sich auf Berlin und Deutschland als Ganzes beziehenden Rechte und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die noch ausstehende friedensvertragliche Regelung vorbehalten; in Artikel 7 haben sich die Drei Mächte mit der BRD darüber geeinigt, daß eine frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland, die auch die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands zum Gegenstand haben müßte, ein gemeinsames Ziel ihrer Politik sein soll.

Hieraus ergibt sich, daß Fragen, die mit der deutschen Ostgrenze zu tun haben, von der Bundesregierung nur im Einvernehmen mit den Drei Mächten behandelt werden können. Die Handlungsfreiheit der BRD ist hierdurch beschränkt; ihr sind aber auch insoweit Grenzen gezogen, als selbst ein Einvernehmen mit den Drei Mächten eine Friedensregelung im ganzen nicht ersetzen könnte«.

76. Auch im Berichtszeitraum hielt die BRD an ihrer bisherigen Auffassung [341]) zum **Status Berlins** [342]) fest, der durch die Anwesenheit der alliierten Schutzmächte, die politischen und wirtschaftlichen Bindungen

---

[340]) BT-Drs. VI/757, S. 5 f.; Bull. 1970, S. 635 f. In diesem Sinne auch Bundesaußenminister Scheel, der am 9. 10. 1970 im Deutschen Bundestag feststellte (6. BT, 71. Sitzung, Sten.Ber., S. 3934 D):

»Der Friedensvertrag und die Verantwortlichkeit der vier Alliierten für die Fragen, die Deutschland als Ganzes angehen, sind zwei unauflöslich miteinander verbundene Dinge. Solange es keinen Friedensvertrag gibt..., ist eine endgültige Regelung dieser Frage nicht möglich...

Die Bundesregierung ist aber bereit..., bis dahin dem Recht der Polen, in gesicherten Grenzen zu leben..., dadurch wirklich Geltung zu verschaffen, daß wir die Oder-Neiße-Linie, so wie sie verläuft, als Westgrenze Polens betrachten, wobei wir über deren Rechtscharakter gar nichts sagen«. Vgl. ferner die Äußerungen von Staatssekretär Bahr in einem Rundfunkinterview am 17. 8. 1970 (Bull. 1970, S. 1157 f.) sowie die Stellungnahme von Verteidigungsminister Schmidt in Bull. 1970, S. 1345 ff. (1348).

[341]) VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 708; VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 208; VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 168.

[342]) Zum Viermächte-Status Berlins siehe VRPr. 1956, ZaöRV Bd. 18, S. 741 Anm. 180, sowie VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 128 Anm. 137.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Berlins an den Bund sowie das Recht auf die ungehinderte Benutzung der Verbindungswege von und nach Berlin bestimmt wird [343]).

a) Am 5. März 1969 wählte die **5. Bundesversammlung der BRD in Berlin** unter gleichberechtigter Teilnahme der Berliner Mitglieder den Bundespräsidenten [344]). Gegen die aus diesem Grunde erfolgten Behinderungen des Berlin-Verkehrs seitens der DDR [345]) und der UdSSR [346]) erhoben die drei Westmächte mehrfach Protest [347]). Regierungssprecher

[343]) Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 21. 4. 1969 auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Deutschlandpolitik (BT-Drs. V/4101, S. 6; Bull. 1969, S. 424) sowie die Materialien der Bundesregierung zum Bericht zur Lage der Nation vom 14. 1. 1970 (BT-Drs. VI/223, S. 7 f.; Bull. 1970, S. 37 f.).

[344]) Bull. 1969, S. 245.

[345]) Nachdem die Regierung der DDR am 6. und 7. 2. 1969 bei der Bundesregierung sowie dem Berliner Senat scharf gegen die »rechtswidrige« Durchführung der Bundesversammlung in der »inmitten der DDR und auf ihrem Territorium gelegenen selbständigen politischen Einheit Westberlin« und den damit verbundenen »Mißbrauch der Verbindungswege der DDR« protestiert hatte (AdG 1969, S. 14489), ordnete sie am 8. 2. 1969 in Fortführung der im Vorjahr getroffenen Maßnahmen (siehe unten Anm. 349) ein Durchreiseverbot für alle Mitglieder der Bundesversammlung durch die DDR an (Anordnung vom 8. 2. 1969, GBl. DDR II, S. 97). In der Anordnung heißt es u. a.:

»Die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik setzt unter grober Verletzung des Potsdamer Abkommens und trotz der mehrfachen Proteste und ernsthaften Warnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihre aggressiven Handlungen zur Einverleibung der selbständigen politischen Einheit Westberlin in den westdeutschen Staat in verschärfter Form fort.

Ein erneuter Beweis dafür sind die beabsichtigte völkerrechtswidrige Durchführung der westdeutschen Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten in Westberlin. Unter Mißbrauch der Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik von und nach Westberlin sollen die Teilnehmer der westdeutschen Bundesversammlung widerrechtlich nach Westberlin gebracht werden, das niemals Bestandteil des westdeutschen Staates war, ist, noch sein wird«.

[346]) Die Sowjetunion versuchte zunächst, in Protestnoten vom 23. 12. 1968 und vom 13. 2. 1969 bei den Regierungen der Westmächte bzw. der Bundesregierung eine Verlegung der Bundesversammlung, die sie als »gröbste Verletzung der Viermächteabkommen« bezeichnete, zu erreichen. Gleichzeitig stellte sie der Bundesregierung für diesen Fall Passierscheinverhandlungen in Aussicht (AdG 1969, S. 14523 ff.). Am 20. 2. 1969 wurden für Anfang März Manöver des Warschauer Pakts im Raum Berlin angekündigt, in deren Verlauf es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen auf den Autobahnen kam (AdG 1969, S. 14531). Am 28. 2. 1969 forderte die Sowjetunion die DDR in einer Note zu Maßnahmen gegen die angebliche militärische Verwendung West-Berlins und seiner Industrie auf, was Ost-Berlin zu scharfen Transportkontrollen auf den Verkehrswegen zwischen Berlin und der BRD veranlaßte (AdG 1969, S. 14526 f.). Angesichts der Pläne, die Mitglieder der Bundesversammlung auf dem Luftwege nach Berlin zu bringen, ließ die Sowjetunion schließlich am 2. 3. 1969 durch ihren Chefkontrolleur in der Berliner Luftsicherheitszentrale erklären, daß sie es ablehne, »die Sicherheit dieser Flüge zu garantieren«, und »jede Verantwortung für ihre Sicherheit« zurückweise. Dieser Drohung, der die Westmächte noch am gleichen Tage entschieden entgegentraten, folgten jedoch keine konkreten Maßnahmen (AdG 1969, S. 14529).

[347]) Am 10. 2. 1969 wandten sich die Botschafter der drei Westmächte in einer gemeinsamen Erklärung gegen das von der DDR am 8. 2. 1969 verfügte Durchreiseverbot für

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Diehl hatte angesichts der von Ost-Berlin angekündigten Störmaßnahmen bereits am 9. Februar 1969 folgende Erklärung [348]) abgegeben:

»Die von den Ostberliner Behörden heute angekündigten Maßnahmen sind eine Zusammenfassung und Erweiterung der bereits im vergangenen Jahr erlassenen Verordnungen [349]). Sie stellen eine neue völkerrechtswidrige Verletzung der geltenden Viermächte-Vereinbarungen über Berlin dar.

Die Ostdeutschen Behörden sind nicht befugt, diese Vereinbarungen aufzuheben oder zu ändern. Dies ist von den USA, Großbritannien und Frankreich der Sowjetunion zu wiederholten Malen, zuletzt im Juli 1968 [350]), in unmißverständlicher Weise erklärt worden. Dabei wurde auch auf die Verantwortung der Sowjetunion für den freien Zugang von und nach Berlin hingewiesen.

Es steht im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen und der bisher geübten Praxis, wenn die Bundesversammlung in Berlin zusammentritt. Der

---

Mitglieder der Bundesversammlung (vgl. oben Anm. 345). Hierin heißt es (AdG 1969, S. 14490 f.): »Die deutsche Entscheidung, die diesjährige Bundesversammlung in Berlin abzuhalten, wurde nach gebührender Konsultation mit den 3 Westmächten innerhalb des Rahmens ihrer Verantwortlichkeit für Berlin getroffen. Die 3 Regierungen sind demzufolge der Auffassung, daß es keine Rechtfertigung für die ostdeutsche Ankündigung vom 8. Februar gibt. Diese Ankündigung ist darüber hinaus mit der Tatsache unvereinbar, daß die Sowjetunion, nicht Ostdeutschland, für den freien und unbehinderten Zugang von Personen und Gütern nach Berlin verantwortlich ist. Die 3 Regierungen haben die Sowjetunion in der Vergangenheit an diese Verantwortlichkeit erinnert. Ihre Haltung hat sich nicht geändert«. Am 1. 3. 1969 wiesen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs sowjetische Behauptungen über eine militärische Aktivität der BRD in Berlin zurück und bekräftigten ihre Entschlossenheit, »ein lebensfähiges Berlin mit freiem Zugang aufrechtzuerhalten« (AdG 1969, S. 14528). In gleichlautenden Noten vom 5. 3. 1969 an die Regierung der UdSSR warnten sie diese schließlich, keine Maßnahmen zuzulassen, die gegen den Status von Berlin — »einschließlich des Rechtes auf freien Zugang« — gerichtet sind (AdG 1969, S. 14530 f.). Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Garantieerklärungen von Premierminister Wilson und Präsident Nixon anläßlich ihrer Berlin-Besuche vom 14. und 27. 2. 1969 (Bull. 1969, S. 175, 219 f.) sowie die Stellungnahme des NATO-Ministerrats vom 10./11. 4. 1969 (Bull. 1969, S. 394).

[348]) Bull. 1969, S. 141. Zu dem Recht des Deutschen Bundestages, sich in Berlin zu versammeln, vgl. die Ausführungen von Bundeskanzler Brandt im Bericht der Bundesregierung zur Lage der Nation am 14. 1. 1970 (6. BT, 22. Sitzung, Sten.Ber., S. 839, 845; Bull. 1970, S. 49, 54) sowie die Erklärung der Bundesregierung vom 30. 11. 1970 (Bull. 1970, S. 1788).

[349]) Es sind dies die »Anordnung zum Schutze der DDR und ihrer Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin« vom 10. 3. 1968 (GBl. DDR II, S. 110) sowie die Anordnung vom 13. 4. 1968 über das Durchreiseverbot von Ministern und leitenden Beamten der Bundesregierung durch das Hoheitsgebiet der DDR (GBl. DDR II, S. 199). Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die »Fünfte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der DDR« vom 11. 6. 1968, durch welche für Reisen zwischen beiden deutschen Staaten, zwischen West-Berlin und der DDR sowie zwischen West-Berlin und der BRD der Paß- und Sichtvermerkszwang eingeführt wurde (GBl. DDR II, S. 331).

[350]) Vgl. die gleichlautenden Protestnoten der drei Westmächte vom 3. 7. 1968 gegen die Behinderungen des Berlin-Verkehrs durch die DDR (Bull. 1968, S. 741).

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

von Ostberliner Seite unternommene Versuch, die Abhaltung der Bundesversammlung zu behindern, kommt einer Verletzung des Berlin-Status gleich . . .«.

b) Die zunehmende **Eingliederung Ost-Berlins in die DDR** veranlaßte die Bundesregierung und die Westmächte wiederholt zu Stellungnahmen. In den Materialien der Bundesregierung zum Bericht zur Lage der Nation vom 14. Januar 1970 heißt es hierzu [351]):

»Die seit 1948 andauernde Weigerung der Sowjetunion, die Vier-Mächte-Verwaltung wiederherzustellen, hat den Sonderstatus Groß-Berlins rechtlich nicht verändert. Alle Maßnahmen, die auf eine vollständige Eingliederung Ostberlins in die DDR hinzielen . . ., mißachten diesen Sonderstatus und stehen in Widerspruch zu den bei Kriegsende eingegangenen Verpflichtungen der Siegermächte« [352]).

Die Anwendung militärrechtlicher Vorschriften der DDR im Ostsektor Berlins war Gegenstand einer gemeinsamen Protesterklärung der alliierten Kommandanten vom 13. November 1969. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut [353]):

»Die alliierten Kommandanten haben festgestellt, daß die beiden folgenden Verordnungen im Sowjetsektor von Berlin Anwendung finden sollen: 1. Anordnung des Nationalen Verteidigungsrats der ›DDR‹ über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen [354]) und 2. Anordnung des Nationalen Verteidigungsrats der ›DDR‹ über den Wehrdienst der Reservisten [355]). Die Anwendung dieser Anordnungen auf dem Sowjetsektor [356]) Berlins ist eine ernste Verletzung des besonderen entmilitarisierten Status der Stadt. Die Kommandanten bedauern dieses erneute Beispiel des wiedererwachenden Militarismus [357]) im Sowjetsektor, für den in erster Linie die sowjetischen Behörden verantwortlich sind«.

c) Anläßlich der Aufnahme der **Viermächte-Verhandlungen über Ber-**

---

[351]) BT-Drs. VI/223, S. 8; Bull. 1970, S. 33 ff. (38).

[352]) Über den Viermächte-Status Berlins vgl. Anm. 342.

[353]) AdG 1970, S. 15179 A. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Protesterklärung der alliierten Kommandanten vom 21. 11. 1969 anläßlich der öffentlichen Vereidigung von Rekruten in Ost-Berlin (AdG 1969, S. 15154).

[354]) Musterungsordnung vom 30. 7. 1969, GBl. DDR I, S. 41.

[355]) Reservistenordnung vom 30. 7. 1969, GBl. DDR I, S. 45.

[356]) Vgl. insbesondere § 1 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung vom 30. 7. 1969 (GBl. DDR II, S. 477) sowie § 18 der 2. Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung vom 30. 7. 1969 (GBl. DDR II, S. 480).

[357]) Eine Aufstellung über die militärischen Aktivitäten der DDR in Ost-Berlin findet sich in Bull. 1969, S. 248.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lin[358]) am 26. März 1970 gab ein Sprecher der drei Westmächte die **Suspendierung des Allied Travel Board**[359]) bekannt. Er erklärte u. a.[360]):

»Die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs haben das System der Ausgabe zeitweiliger Reisedokumente an Ostdeutsche, die in bestimmte westliche Länder reisen wollen, suspendiert. Diese Maßnahme... wurde in voller Konsultation mit der Regierung der BRD beschlossen und hat die vorhergehende Zustimmung anderer alliierter betroffener Hauptstädte erhalten. Wir sehen dies als einen bedeutenden Schritt an. Wir hoffen, daß ihm eine ähnliche Aktion der anderen Seite antworten wird, die dauerhafte Wirkung zeitigen würde«.

77. Am 30. Oktober 1969 unterzeichneten Delegationen der ČSSR und der BRD in Bonn eine Vereinbarung[361]), welche **Entschädigungsleistungen**[362]) **zugunsten tschechoslowakischer Staatsbürger** vorsieht, die in Konzentrationslagern als **Opfer von Menschenversuchen** Gesundheitsschäden erlitten haben.

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971[363])

Heinz-Eberhard Kitz
Nikolaus Rothenbücher

---

[358]) Zu Vorgeschichte und Verlauf der Berlin-Verhandlungen, die am 3. 9. 1971 zum Abschluß des Viermächte-Abkommens über Berlin (BAnz. 1972 Nr. 174 Beilage Nr. 24; Bull. 1971, S. 1360) führten, siehe Bull. 1971, S. 1388 ff. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner das Abkommen zwischen der Regierung der BRD und der Regierung der DDR über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 1954) sowie die Vereinbarungen zwischen dem Senat und der Regierung der DDR über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs sowie über die Regelung der Fragen der Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 1967, 1973).

[359]) Bei dem Alliierten Reisebüro handelte es sich um das letzte der 1945 von den Siegermächten im Rahmen des Kontrollrates gegründeten Paßämter, deren Aufgabe darin bestand, Deutschen Papiere für Auslandsreisen auszustellen. Nachdem die Westzonen als BRD die Paßhoheit auch über West-Berlin erhalten hatten, wurden die Paßämter der Alliierten bis auf das Berliner Amt geschlossen, dessen Zuständigkeit nun auf die Ausstellung von Reisedokumenten an DDR-Bürger für Reisen in NATO-Länder beschränkt war. Die Sowjetunion war seit ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollrat in dem Amt nicht mehr vertreten.

[360]) AdG 1970, S. 15379.

[361]) BAnz. 1969 Nr. 205, S. 5; Bull. 1969, S. 1142.

[362]) Die BRD lehnt grundsätzlich Wiedergutmachungszahlungen an Staaten ab, mit denen sie keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Sie hat sich 1960 jedoch bereit erklärt, Opfern von Menschenversuchen ohne Rücksicht hierauf Entschädigungen zu zahlen (vgl. Bull. 1960, S. 1450). Eine ähnliche Vereinbarung wurde am 7. 9. 1963 mit Jugoslawien geschlossen (Bull. 1963, S. 1394). Vgl. hierzu H. Rumpf, Die deutsche Frage und die Reparationen, oben S. 344 ff.

[363]) Zustimmungsgesetze und Bekanntmachungen über Inkrafttreten sind bis Mitte 1973 berücksichtigt.

http://www.zaoerv.de
© 1973, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht